

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des "Kulturkampfes" in Preußen

Hahn, Ludwig Ernst

Berlin, 1881

12. Versuche zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-441

12. Versuche zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens.

1878. 7. Februar. Papst Pius IX. stirbt.

(„Provinzial-Correspondenz“ vom 13. Februar.)

Pius IX. ist am 7. Februar 1878 gestorben, — der erste Papst, der auf Grund eines neuen Lehrsatzes der katholischen Kirche den Anspruch persönlicher Unfehlbarkeit geltend machte, — der letzte Papst, der zugleich weltlicher Herrscher war.

In diesen beiden Thatsachen ist die große, weltgeschichtliche Bedeutung der Herrschaft des Papstes Pius IX. begriffen; — wenn noch hinzugefügt wird, daß unter keinem seiner Vorgänger die Ereignisse und Entwicklungen, welche den heiligen Stuhl berührten, oder von demselben ausgingen, in höherem Maße in der Person des Papstes selbst ihren Mittelpunkt hatten, als unter Pius, so ist es erklärlich, daß die Kunde von dem Hingange desselben einen tiefen und erschütternden Eindruck macht.

Im Sinne und Geiste des Verstorbenen waren die beiden Seiten der päpstlichen Herrschaft, die weltliche und geistliche, grundsätzlich eng verbunden, und inmitten der Entwicklung, welche zu dem gänzlichen Verluste der weltlichen Herrschaft führte, sprachen die auf feierlichen Anlaß versammelten Bischöfe, im Sinne des Papstes aus: „Wir erkennen an, daß die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles eine Nothwendigkeit und durch den deutlichen Willen der göttlichen Regierung eingesetzt ist. Wir erklären unbedenklich, daß diese Herrschaft für das Heil der Kirche und für die freie Führung der Seelen unerlässlich ist.“

Daß der Verlust dieser unerlässlichen Herrschaft dennoch grade unter diesem eifrigen und thatkräftigen Papste eintrat, hat auf sein weiteres Verhalten auch in geistlichen Dingen den verschiedenen weltlichen Mächten gegenüber unzweifelhaft einen großen Einfluß geübt: die Hoffnung, den einen oder anderen Staat als Stütze für die Wiedergewinnung jener Herrschaft willig zu machen, war wesentlich maßgebend auch für die geistlichen Beziehungen. —

Erst die Zukunft wird erkennen lassen, ob Pius IX. in einer Herrschaft, welche länger gewährt hat, als die irgend eines Papstes vor ihm, mit seinem gewaltigen Kämpfen und Ringen wirklich erreicht hat, was er für das Papstthum und für die Kirche erstrebte.

Fern sei es, in diesem Augenblicke die schweren Kämpfe und Zerwürfnisse zu betonen, welche aus der erwähnten Gestaltung der römischen

1878.

Kirchenverhältnisse gerade für Deutschland in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche entstanden sind. Es wäre müßig, irgend welche Vermuthungen darüber aufzustellen, ob auf den „kriegerischen“ Papst diesmal ein „friedlicher“ Papst folgen werde: es fehlen alle sicheren Anhaltspunkte, um die Entscheidung der Cardinäle, welche sich in nächster Woche im Conclave zur Papstwahl vereinigen, vorherzusehen.

Das Eine steht jedoch fest: wie immer die Papstwahl ausfallen möge, die kirchliche Gesetzgebung, zu welcher Preußen und das Deutsche Reich sich in den letzten Jahren veranlaßt gesehen haben, giebt die Bürgschaft, daß die staatlichen Interessen und Erfordernisse unter allen Umständen gewahrt werden.“

3. März. Wahl und Krönung des Papstes Leo XIII.
Franchi (gemäßigt) Staatssekretär.

Amtliche Friedenszeichen.

Schreiben des Kaisers und des Kronprinzen an den Papst.

„Reichs- und Staatsanzeiger.“

Die Benachrichtigung von Seiner Erhebung auf den Päpstlichen Stuhl, in welcher Seine Heiligkeit der Papst Leo XIII. zugleich sein Bedauern darüber ausspricht, nicht die guten Beziehungen vorzufinden, welche einst zwischen Preußen und dem päpstlichen Stuhl bestanden hätten, ist von Sr. Majestät durch folgendes Schreiben beantwortet worden:

Berlin, den 24. März 1878.

Guilielmus Dei Gratia Imperator et Rex Leoni XIII., Summo Ecclesiae Romano-Catholicae Pontifici Salutem. (Wilhelm von Gottes Gnaden Kaiser und König bietet Leo XIII., dem Haupt der römisch-katholischen Kirche, seinen Gruß.)

Ich habe das Schreiben vom 20. v. M., durch welche Ew. Heiligkeit mich von Ihrer Erhebung auf den Päpstlichen Stuhl in Kenntniß zu setzen die Güte haben, durch Vermittelung der verbündeten Regierung Sr. Majestät des Königs von Bayern mit Dank erhalten. Ich beglückwünsche Sie aufrichtig dazu, daß die Stimmen des heiligen Kollegiums sich auf Ihre Person vereinigt haben und wünsche Ihnen von Herzen eine gesegnete Regierung der Ihrer Obhut anvertrauten Kirche.

Ew. Heiligkeit heben mit Recht hervor, daß Meine katholischen Unterthanen gleich den anderen der Obrigkeit und ihren Gesetzen die Folgsamkeit beweisen, welche den Lehren des gemeinsamen christlichen Glaubens entspricht. Ich darf in Anknüpfung an den Rückblick, den Ew. Heiligkeit auf die Vergangenheit werfen, hinzufügen, daß Jahrhunderte hindurch der christliche Sinn des deutschen Volkes den Frieden im Lande und den Gehorsam gegen dessen Obrigkeit treu bewahrt hat und für die Sicherstellung dieser werthvollen Güter auch für die Zukunft Bürgschaft leistet.

1878.

Gern entnehme ich den freundlichen Worten Ew. Heiligkeit die Hoffnung, daß Sie geneigt sein werden, mit dem mächtigen Einfluß, welchen die Verfassung Ihrer Kirche Ew. Heiligkeit auf alle Diener derselben gewährt, dahin zu wirken, daß auch diejenigen unter den Letzteren, welche es bisher unterließen, nunmehr dem Beispiel der ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung folgend, den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, sich fügen werden.

Ich bitte Ew. Heiligkeit, die Versicherung Meiner größten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Guilielmus Imperator et Rex.

ggz. von Bismarck.

Nachdem der Papst in einer Erwiderung vom 17. April der Hoffnung auf Erneuerung des früher bestandenen guten Einnehmens wiederholt Ausdruck gegeben, und als Mittel zur Erreichung desselben die Abänderung verschiedener in Preußen bestehender gesetzlicher und verfassungsmäßiger Bestimmungen bezeichnet hatte, hat Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz nachstehendes Schreiben an Se. Heiligkeit gerichtet:

Berlin, den 10. Juni 1878.

Ew. Heiligkeit für die auf Anlaß des Attentates vom 2. d. M. bewiesene Theilnahme Selbst zu danken, ist der Kaiser, Mein Herr Vater, leider noch nicht im Stande; gern lasse Ich es daher eine Meiner ersten Obliegenheiten sein, an Seiner Statt Ihnen für den Ausdruck Ihrer freundlichen Gesinnung aufrichtig zu danken.

Der Kaiser hatte mit Beantwortung des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April geögert in der Hoffnung, daß vertrauliche Erläuterungen inzwischen die Möglichkeit gewähren würden, auf den schriftlichen Ausdruck prinzipieller Gegensätze zu verzichten, welcher sich bei Fortsetzung des Schriftwechsels im Sinne des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April nicht vermeiden läßt. Nach Inhalt des letzteren muß Ich leider annehmen, daß Ew. Heiligkeit die in dem Schreiben Meines Herrn Vaters vom 24. März ausgedrückte Hoffnung nicht glauben erfüllen zu können, daß Ew. Heiligkeit den Dienern Ihrer Kirche den Gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit ihres Landes empfehlen würden.

Dem dagegen in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung Mir gegenwärtig als ein Erbe Meiner Väter und als eine Pflicht gegen Mein Land obliegt, eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht untergeordnet werden sollte. Wenn es daher nicht in Meiner, und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Prinzipienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Konflikte für beide Theile ergeben, in dem Geiste

1878.

der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebniß Meiner christlichen Ueberzeugungen ist. Unter der Voraussetzung, Mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde Ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Theile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war.

Genehmigen Ew. Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
ggz. von Bismarck.

August. Besprechungen des Fürsten Bismarck mit dem Cardinal Masella.

Fürst Bismarck und der kirchliche Frieden.

(„Provinzial-Correspondenz“ vom 14. August.)

„Die Nachricht, daß der Reichskanzler Fürst Bismarck in Rissingen wiederholt Besprechungen mit dem päpstlichen Nuntius in München gehabt hat, ist in den letzten vierzehn Tagen Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Presse gewesen: es lag auf der Hand, daß es sich bei der Zusammenkunft um eine zunächst vertrauliche Verständigung über die möglichen Wege zur Anbahnung des kirchlichen Friedens handeln mußte, und es konnte nicht fehlen, daß sich an die Thatsache solcher Besprechungen die mannigfachsten Vermuthungen und Gerüchte knüpften, an denen selbstverständlich die Stellung und Wünsche der Parteien in Bezug auf die kirchliche Politik einen wesentlichen Antheil haben.

Kein Verständiger wird erwartet haben oder in diesem Augenblicke erwarten, daß über den Inhalt und den Verlauf jener vertraulichen Erörterungen alsbald Näheres in die Oeffentlichkeit gebracht werde: der sicherste Weg, jede Aussicht auf Erfolg im voraus zu vereiteln, wäre die Hereinziehung der Parteien mit ihren Leidenschaften. Diejenigen, welche am lautesten verlangen, daß die Oeffentlichkeit über den Gang und Stand der Verhandlungen unterrichtet werde, gehören zu denjenigen politischen Kreisen, welche das geringste wirkliche Interesse für das Gelingen eines Friedenswerkes haben.

Wenn hier auf die Angelegenheit überhaupt schon mit einigen Worten eingegangen wird, so geschieht es lediglich in der Absicht, dem von einem Theil der Presse geflüßentlich verbreiteten Irrthum entgegenzutreten, als liege in dem Einlassen auf Verhandlungen an und für sich eine Verleugnung der Seitens der Regierung bisher verkündeten grundsätzlichen Auffassung ihrer Aufgabe und Pflicht in Bezug auf die kirchliche Politik: es kommt darauf an, von vornherein festzustellen, daß Fürst Bismarck, wenn er an seinem Theile ernst und gewissenhaft die Hand zum Frieden bietet, damit nur erfüllt, was er inmitten des lebhaftesten Kampfes jeder Zeit klar und bestimmt verkündet hatte.

S a h n, „Kulturkampf“.

1878.

In derselben Rede, in welcher der Reichskanzler das berühmte Wort sprach: „Seien Sie außer Sorge, — nach Kanossa gehen wir nicht,“ — fügte er unmittelbar darauf hinzu:

„Die Regierungen des Deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die confessionellen Verhältnisse des Reichs möglichst wenig erschütternden Weise aus dem jetzigen Zustande in einen annehmlicheren zu gelangen.“ Im Laufe der Rede gab er noch einmal dieser Ueberzeugung und Absicht Ausdruck: „die Regierung schuldet den katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und confessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden können.“

Dieselbe Gesinnung wie damals beim Beginn des Kampfes hat Fürst Bismarck auch in den späteren Stadien desselben immer wieder bekundet.

In einer Rede vom Jahre 1875, in welcher er zunächst nachwies, daß durch die Veränderung der katholischen Kirchenverfassung in Folge der vaticanischen Beschlüsse die Bürgschaften weggefallen seien, welche der preussische Staat früher für die Beachtung der staatlichen Rücksichten Seitens der katholischen Geistlichkeit zu besitzen geglaubt habe, — erklärte er weiter: Der kirchliche Friede hänge davon ab, daß zuvor unsere Gesetzgebung von den Fehlstellen gereinigt sei, mit denen sie seit 1840 in allzu großem Vertrauen unwirksam geworden sei. Es sei gewissermaßen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staats nothwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche müsse überschüttet und ausgefüllt werden.

„Sobald das geschehen ist“, fügte der Kanzler hinzu, „werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden, selbst mit dem Centrum, namentlich aber mit dem sehr viel mäßiger gesinnten römischen Stuhle zu suchen, und ich hoffe ihn dann auch mit Gottes Hülfe zu finden, — denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und geschützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie mit einander in confessioneller Einigkeit gelebt haben.“ —

Der Kanzler begründete seine Hoffnung demnächst noch weiter mit den Worten:

„Wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistliche zeigt, so hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, und mit dem sich Friede schließen lassen wird. Darauf ist meine Hoffnung gerichtet und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegen zu kommen.“

Nun denn: die Hoffnung auf einen friedlichen Papst schien mit der Einsetzung Leo's XIII. in Erfüllung gehen zu sollen, und in dem (leider so eben verstorbenen) Cardinal=Staatssekretär Franchi schien auch die versöhnliche und einsichtsvolle Gesinnung Antonelli's wieder zur Geltung zu gelangen.

Die jüngst veröffentlichten Schreiben unseres Kaisers und des Kronprinzen haben bezeugt, daß die Hoffnung auf eine friedliche Verständigung

1878.

schon bald nach der Erhebung Leo's XIII. auf den päpstlichen Stuhl wieder zur Anregung kam.

Das Schreiben des Kronprinzen vom 10. Juni d. J. schloß mit den Worten: „Wenn es nicht Meiner, und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Prinzipienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Konflikte für beide Theile ergeben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebnis Meiner christlichen Ueberzeugungen ist. Unter der Voraussetzung, mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Theile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war.“

Wenn in dem Geiste dieses Schreibens und der in demselben bezeichneten Voraussetzungen Fürst Bismarck jetzt in vorbereitende Erörterungen mit einem Vertrauensmann des Papstes über die möglichen ersten Schritte zur Anbahnung eines Ausgleichs auf dem Boden der Thatsachen eingetreten ist, so steht dies nach obigen Andeutungen in vollem Einklange mit seiner bisherigen Gesamtauffassung der kirchlichen Aufgaben der Regierung.

Ob und inwieweit sein aufrichtiges Streben zum Ziele führen mag, das hängt nicht von ihm allein ab.“

Franchi stirbt. Cardinal Nina wird Staatssekretär.

27. August. Schreiben des Papstes an den Cardinal Nina.

(„Provinzial-Correspondenz“ vom 2. Oktober.)

„Papst Leo XIII. hat an den Cardinal Nina ein Schreiben gerichtet, um ihm beim Antritt des neuen Amtes seine Gedanken über die wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit zu erkennen zu geben. Der Papst erwähnt, daß er gleich im Beginn seiner Herrschaft die Blicke auf die Lage und Bedürfnisse der Völker gerichtet und sich auch an diejenigen, welche die Geschicke der Nationen leiten, gewandt habe, um sie dringend aufzufordern, in diesen Zeiten, wo es so sehr noththue, die kräftige Stütze, welche ihnen die Kirche darbiete, nicht zurückzuweisen. Es heißt dann in Bezug auf die Beziehungen zu Deutschland:

„Es ist Ihnen wohl bekannt, Herr Cardinal, daß Wir, um diesem Antriebe Unseres Herzens Folge zu leisten, Uns auch an den mächtigen Kaiser der edlen deutschen Nation, welche wegen der den Katholiken geschaffenen schwierigen Lage ganz besonders Unsere Fürsorge erheischte, gewendet haben. Dieses Wort, einzig und allein von dem Wunsche eingegeben, Deutschland den religiösen Frieden wiedergegeben zu sehen, fand eine günstige Aufnahme von Seite des erhabenen Kaisers und hatte das erfreuliche Ergebnis, daß es zu freundschaftlichen Unterhandlungen führte, bei denen es nicht unsere Absicht war, zu einem einfachen Waffenstillstand zu gelangen, welcher den Weg zu neuen

1878.

Konflikten offen ließe, sondern nach Entfernung der Hindernisse einen wahren, soliden und dauerhaften Frieden zu schließen. Die Wichtigkeit dieses Zieles, das von der hohen Weisheit jener, welche die die Geschichte jenes Reiches in ihren Händen haben, richtig erwogen wurde, wird dieselben, wie Wir vertrauen, dahin führen, Uns die Freundeshand zu reichen, um es zu erlangen. Die Kirche würde ohne Zweifel glücklich sein, bei jener edlen Nation den Frieden wiederhergestellt zu sehen, aber auch das Reich würde darüber nicht weniger glücklich sein und würde, nachdem die Gewissen beruhigt sind, in den Söhnen der katholischen Kirche wie ehemals seine treuesten und hochherzigsten Unterthanen finden."

Diese Kundgebung bestätigt von Neuem in erfreulicher Weise den ernststen Willen des Papstes Leo für die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens, sowie die Ueberzeugung desselben, daß ein gleiches Streben auf Seiten der deutschen Regierung besteht."

Die Anträge der Centrumpartei und der kirchliche Frieden.

11. Dezember. Rede des Kultusministers Dr. Falk im Abgeordnetenhaus

[bei der Berathung des Antrages wegen Abänderung des Gesetzes über die geistlichen Orden, — zugleich mit Bezug auf den Antrag wegen Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung].

"Ich habe Namens der Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, daß das Hohe Haus den vorliegenden Antrag (wegen der geistlichen Orden) verwerfen möge.

Die Gründe dazu berühren einmal die Beziehungen, welche durch das sogenannte Ordensgesetz geschaffen worden sind, und dann beruhen sie auf wichtigen allgemeinen Gesichtspunkten.

Sie wissen Alle, daß es in dem Gesetz vom 31. Mai 1875 in §. 1 heißt: der Kultusminister sei ermächtigt, die Auflösung von Niederlassungen, welche sich dem Unterricht und der Erziehung gewidmet haben, bis längstens nach Ablauf von vier Jahren — und dieser Ablauf tritt am 3. Juni des nächsten Jahres ein — zu verschieben, ich sage, er sei ermächtigt, Ausstand für derartige Auflösungen bis zum genannten Termin zu gewähren, und zwar, wie es heißt, „um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen."

Finde ich in dem Antrage der verehrten Herren zunächst den Gedanken ausgedrückt, daß es sich um eine Fristverlängerung auf unbestimmte Zeit im Sinne dieser Vorschrift handle, so habe ich zu sagen: dafür besteht kein Bedürfniß. Es gab bei Erlaß des Gesetzes 44 Genossenschaften im preussischen Staate, die sich theils ausschließlich, theils in einer Beschäftigung der Erziehung und dem Unterricht der Jugend widmeten, und zwar wurde diese Thätigkeit geübt in 819 Lehr- und Erziehungseinrichtungen. Von diesen 819 Einrichtungen sind es 767, die bis zum 1. Oktober dieses Jahres aufgelöst worden, und nur 52 bestehen noch in diesem Augenblick an 27 Niederlassungen, von denen, weil sie sich auch und vielleicht wesentlich mit der Krankenpflege beschäftigen, acht für immer bestehen bleiben werden. — — —

1878.

Die Anordnungen sind überall so getroffen, daß bis zum 1. April oder 1. Mai nächsten Jahres ein vollständiger Ersatz geschaffen werden kann, und diese Anordnungen werden durchgeführt werden trotz des Widerstandes, der den bestgetroffenen Vereinbarungen gegenüber — ich weiß nicht, ob in einem directen oder instinktiven Einklang mit dem vorliegenden Antrage — der Staatsregierung entgegengesetzt wird. — — —

Um der Zukunft willen wird die Staatsregierung in Bezug auf die Schulen nichts wieder aufgeben von dem, was sie durch die Gesetzgebung der letzten sechs bis sieben Jahre gewonnen hat. Ich sage das nicht bloß in Bezug auf diesen Punkt, ich sage das, um vielleicht die Debatte abzuschneiden in Bezug auf gewisse Velleitäten, die in Petitionen auftreten, das Schulaufsichtsgesetz abzuändern; das ist eine für Staatsregierung ganz undiskutirbare Frage.

Meine Herren, wenn ich Ihnen also mit aller Bestimmtheit ein „Nein“ der Staatsregierung gegenüber diesem Antrage abgebe, so weiß ich sehr wohl, daß man sagen wird: sehet ihr diese Staatsregierung, das Wort „Frieden“ hat sie auf den Lippen, aber wie es innerlich mit ihr bestellt ist, das ist ganz anders, sie will von Frieden nichts wissen.

Ich gebe Ihnen auch noch etwas Weiteres zu, ich gebe Ihnen zu, daß Sie außerordentlich geschickt Ihren ersten Antrag zur Debatte gestellt haben. Denn es ist wahr, dieser Antrag ist populär innerhalb der katholischen Bevölkerung. Ich weiß, als davon die Rede war, Staat und Kirche würden sich zum Frieden vereinigen; daß da Fälle auf diesem Gebiete, von denen ich meinte, sie seien abgethan, sofort wieder ihr Leben fanden, daß neue Eingaben erschienen, die auf jene Vereinbarungen hinfiesen und sagten: nun, da bleiben doch die Ordensschwestern und sie kommen alle wieder. Meine Herren, vom Centrum, Ihr Antrag ist auch noch nach anderen Stellen hin geeignet, Sympathien zu erregen. Und deswegen wiederhole ich, der Antrag ist geschickt gewählt, und wenn er allein stünde, dann würden Sie vielleicht es nicht schwer haben, in weiteren Kreisen Ihre Friedensliebe und den Ernst, der es Ihnen mit dieser Friedensliebe ist, zu erweisen und zur Ueberzeugung zu bringen.

Deshalb, weil ich das nicht zugeben kann, weil damit ein falsches Licht auf die Position der Staatsregierung und ein viel zu günstiges Licht auf Sie geworfen würde, darum muß ich den Hintergrund auch etwas specieller ins Auge fassen, auf dem der Antrag sich bewegt.

Der Hintergrund, das ist der Antrag auf Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung. Nun, meine Herren, ich bin vollkommen davon durchdrungen, daß Ihnen, sachlich genommen, der Antrag ernst ist.

Ebenso unzweifelhaft ist es mir, daß der Friede, der auf solchen Grundlagen zu Stande käme, Ihnen der beste und genehmste wäre. Aber das begreife ich nicht, wie Sie anderen Leuten die Ueberzeugung beibringen wollen, daß Sie auf diesem Wege in Ernst Frieden herbeizuführen gedenken.

Meine Herren, was wollen Sie mit Ihrem Verfassungsänderungsantrag? Sie wollen zunächst einen Vorschlag der Staatsregierung ungeschehen machen, den sie in jener Zeit nicht bloß um der prinzipiellen Klarstellung willen hier einbrachte, sondern um endlich einmal eine unbestrittene gesetzliche Basis zu erhalten.

1878.

Sie kennen das große Gewicht, welches die Staatsregierung darauf legte und auch darauf, gegenüber allen Eventualitäten, die der Lauf der Geschichte bringt, einen Boden zu haben, auf dem sie mit Sicherheit vorwärts gehen könnte, wenn es eben nothwendig sei, noch neue Gesetze zu machen. Aber noch ein Weiteres: Diese Wiederherstellung der Artikel würde alle die Gesetze, die sogenannten Maigesetze, ohne Ausnahme über den Haufen werfen, wenigstens in allen ihren wesentlichen Bestimmungen.

Sie muthen also der Staatsregierung einen Frieden zu auf der Basis der unbedingten Unterwerfung.

Nun, meine Herren, einen solchen Vorschlag kann man wohl einem Gegner machen, der niedergeworfen am Boden liegt und an Händen und Füßen geknebelt ist, aber nicht einem Gegner gegenüber, der aufrecht steht und aufrecht stehen bleibt.

Und, meine Herren, ist das so, so scheint es mir klar zu sein, daß jeder verständige Mensch sich an seinen fünf Fingern abzählen kann: da ist ein Frieden unmöglich. Und die Herren sind ja so klug, daß ich sagen muß, sie sagen sich das selbst. Und fasse ich die Dinge so auf, dann kann ich nur fortfahren: wer wird Ihnen denn glauben können, daß Sie wirklich Frieden wollen? Meine Herren vom Centrum, wenn der Vorwurf gegen Sie erhoben ist, Sie wollten keinen Frieden und seien darum ein Hinderniß des Friedens, so wird der Ihnen bei solchen Verhältnissen unauslöschlich anhaften.

Die Staatsregierung hat in dem ganzen Verlauf der gelind ausgedrückt schweren Verhandlungen, welche wir in den letzten 6 bis 7 Jahren geführt haben, keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie den Kampf nicht um des Kampfes willen, sondern um des Friedens willen führt. Ich weiß ganz genau, daß, als ich die ersten sogenannten Maigesetze auf den Tisch dieses Hauses niederlegte, ich mit vollem Nachdruck diesem Gedanken Ausdruck gegeben habe, und nicht bloß in meinen Worten, sondern auch in den Worten maßgebenderer Persönlichkeiten ist derselbe Gedanke bei den vielfachsten Gelegenheiten zum Ausdruck gekommen.

Meine Herren, es hat der Präsident des Staatsministeriums eine Gelegenheit wahrgenommen, um Ihnen zu sagen, er hoffe auf den Frieden zu einer Zeit, wo einmal ein friedliebender Papst da sein wird. Nun, meine Herren, der Fall ist eingetreten. Der Papst Leo hat seine friedliebende Gesinnung vielfach bekundet, und damit war nicht bloß die Gelegenheit für die Staatsregierung erwachsen, sondern die Pflicht, der Frage näher zu treten, ob sich jetzt durch Erörterungen eine Basis für den Frieden gewinnen ließe; sie konnte sich dieser Aufgabe nicht entziehen. Aber, meine Herren, die Natur dieser Basis war auch eine gegebene, sie findet ihren Ausdruck in dem Ihnen allen bekannten Schreiben Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen an Seine Heiligkeit den Papst. Dort ist als Basis für Frieden bezeichnet worden die Wegweisung der prinzipiellen Fragen, die zu prinzipiellen Gegensätzen führten aus den Erörterungen heraus, die Verweisung auf den Boden thatsächlicher Entwicklung. Die Aufmerksamkeit würde zunächst auf solche Punkte zu lenken sein, deren Ausgleichung möglich ist auf der einen Seite ohne Verletzung der Gesetze und auf der anderen Seite ohne Verletzung der kirchlichen Prinzipien. Und, meine

1878.

Herren, der Raum dafür ist gar kein enger, ich darf Sie nur erinnern an das, was in anderen Ländern als Zulässigkeit gilt, ich darf Sie nur erinnern, wie viele und empfindliche Bestimmungen der sogenannten Maigesetze sofort unanwendbar werden, wenn nur ein Weniges geschieht, und manches Andere würde sich noch vorfinden.

Wenn nun dem so ist, wenn auf beiden Seiten der redliche Wille besteht, zu einem Frieden zu gelangen, so meint man — und es ist das eine recht weit verbreitete Meinung — daß der Friede nun so schnell auch kommen könne, daß er wo möglich in wenigen Wochen da sei. Meine Herren, die friedliebende Gesinnung und das redliche Wollen des Friedens reicht unter so schweren Verhältnissen nicht aus, es kommt vieles in Betracht. Worin liegt denn die Hauptschwierigkeit? Nach der einen Seite hin will ich es nicht weiter ausführen, es scheint mir doch aber nicht unwerth zu sein zu bemerken: auch der friedfertigste Träger der Curie bleibt doch immer Träger der Curie. Und, meine Herren, was für einen Charakter muß denn der Friede haben, wenn er für den Staat möglich sein soll? Es muß eben ein möglicher Friede sein, nicht einer, wie ihn die Herren mit ihrem Antrage wegen der Verfassungsartikel wollen, nicht ein solcher, der auf eine unbedingte Unterwerfung des Staats hinausläuft, nicht ein solcher, der das Unternehmen des Staats aufgibt, in das er eingetreten ist, um der Restituierung seiner selbst willen, um der Wiederherstellung und Erhaltung seiner Fähigkeit willen, allen Confessionen gerecht zu werden. Wenn ein solcher Friede kommen sollte, dann würde sich vielleicht kein Ausdruck hart genug finden, um den Eintritt in dieses Unternehmen zu brandmarken und zu kennzeichnen. Denken Sie aber noch Eins, meine Herren, wenn ein solcher Friede geschlossen würde — die Weltgeschichte lehrt es uns —: nach gemessenem Zeitraume kommen dieselben Fragen wieder in Betracht, und da sollte die Staatsregierung das, was sie mühsam errungen hat, in diesen schweren Kämpfen ohne Weiteres dahingeben? Nein, meine Herren, das Mindeste, was Sie ihr dann entgegenhalten könnten, wäre das Wort „unverantwortlich“.

Meine Herren, diesen Standpunkt kann die Regierung nicht aufgeben; innerhalb dieser Linien wird sie es an Entgegenkommen nicht fehlen lassen, innerhalb dieser Linien wird sie nicht ablassen, Uebereinstimmung zu suchen mit der anderen Seite und wird nicht aufhören, dahin zu wirken, daß sie diese Uebereinstimmung finde.

Meine Herren, man hat nun im Laufe der Zeit der Staatsregierung verschiedene Recepte gegeben, mit denen die Heilung der Schäden eintreten könne. Da ist der Vorschlag, durch Nichtanwendung der Gesetze die Sache einschlafen zu lassen. Es ist allerdings wohl nicht nöthig, in einem preussischen Landtage davon zu sprechen, daß Gesetze ohne Aufhebung bloß dadurch, daß sie unangewendet bleiben, einschlafen.

Nun, wenn dieses eine Mittel nicht angeht, dann heißt es von vielen Seiten: dann muß die Staatsregierung aus eigener Erwägung dahin kommen, die Gesetze zu ändern, und, meine Herren, wir sind recht reichlich bedacht worden mit Vorschlägen von allen Seiten, wie diese Gesetze geändert werden könnten durch ein einseitiges Vorgehen der Staatsregierung. Ich bin wiederholt in der Lage gewesen, Ihnen die Voraussetzungen

1878.

zu bezeichnen, bei deren Eintritt die Staatsregierung sich die Frage vorlegen könne, ob und was etwa an den sogenannten Maigesetzen zu ändern sei. Wenn ich auf den Grundgedanken dieser verschiedenen Aeußerungen hinsehe, so ist es doch wohl der gewesen, daß die Voraussetzung die sei, daß auch mit dem Ergebnis einer solchen Prüfung ein gesicherter Friede eintreten werde. Nun, meine Herren, an diesem Standpunkt muß auch heute die Regierung festhalten, sie kann nicht eher an die Beantwortung dieser Frage gehen, so lange der Friede bloß gesucht wird, und nicht die Garantie gefunden ist, daß er eintritt. Es liegt auf der Hand, daß diese Garantie, dieser Gewinn bestimmter und zweifelloser Aussicht nicht ohne Einfluß auch auf das Maß einer solchen Prüfung und Erörterung ist.

Die Regierung würde ohne die von mir angedeutete bestimmte Zuversicht ihrer Verantwortung nicht gerecht werden. Sie kann sich von der Ueberzeugung nicht trennen, daß mindestens eine große Gefahr, wenn nicht die unbedingte Gewißheit vorhanden ist, daß sie ohne jede Garantie nutzlos die Position aufgeben würde, die sie in so schwerem Ringen gewonnen hat. Sie würde, wenn sie ohne jene Voraussetzung Concessionen, wenn sie Aenderungen eintreten ließe, nicht weiter sein als früher. Sie stände der Gefahr gegenüber, daß man das Geänderte schönstens, vielleicht dankbar acceptirte, aber wie würde es stehen mit der Beweifung des Dankes durch die That? Wo ist eine Garantie für solche That? Es ist die Ueberzeugung der Regierung, daß das gewünschte einseitige Vorgehen ihrerseits, nicht, wie es da und dort in den öffentlichen Stimmen heißt, als eine That der Gerechtigkeit angesehen werden würde, die die Bevölkerung gut und günstig zu stimmen geeignet sei; nein, meine Herren, man würde es immer nur betrachten als eine That der Schwäche, der Hülfbedürftigkeit.

Es wird überall geschildert, in welcher traurigen Verfassung der Staat sich befinde, daß es allerhöchste Zeit sei, wenn er nicht zu Grunde gehen wolle, nun in Unterhandlungen einzutreten, nachzugeben, Gesetze zu ändern. Meine Herren, wer möchte wohl leugnen, welche Schwierigkeiten, welche Last der Staatsregierung aus dem kirchenpolitischen Kampfe erwächst; wie viel draußen im Lande an Nachtheil, an Unfrieden vorhanden ist. Aber so ist es denn doch nicht, wie Sie, die Herren vom Centrum predigen, sondern es ist so, daß das getragen werden muß gegenüber der großen Aufgabe, die in dieser Angelegenheit seitens des Staats zu lösen ist. Dennoch ist die Stimme, die Sie auf diesem Gebiete führen, eine gar kräftige und laute; Sie unterstützen sie durch Heranziehung von Stimmen aus anderen Lagern.

Man bindet an [den Kulturkampf Ereignisse, die gar keinen Zusammenhang mit demselben haben oder doch weitaus durch andere Dinge, wenigstens in der Hauptsache, herbeigeführt werden. Man macht ihn für Vieles verantwortlich, wofür er gar nicht verantwortlich ist. Nun, meine Herren, so gestützte und gekräftigte Stimmen der Herren im Centrum tragen weit, und mir wenigstens ist es nicht zweifelhaft, daß es in Rom Ohren giebt, die diese Stimmen sehr gut hören und deren Träger darauf Bedacht nehmen, den Schall dieser Stimmen weiter zu tragen, an Stellen, die noch maßgebender sind, als die Personen, die unmittelbar hörten.

Die Staatsregierung ist sich recht wohl [bewußt, daß sie im gegenwärtigen Augenblicke in Beziehung auf die Beilegung des Kampfes —

1878.

die ihr sehr, sehr dringend erwünscht ist — sich in einer schweren Situation befindet. Diese Schwierigkeit liegt eben in den Verhältnissen. Man sieht ja im Lande viele Nachtheile, man sieht Maßnahmen, die vielleicht nicht immer so hart sein müßten, aber unter Umständen auch nicht anders als hart sein können. Man sieht, wie eine große Zahl von Pfarreien verwaist, und bedenkt dabei freilich nicht, daß z. B. gerade bei diesem Punkte die Staatsregierung machtlos in der Förderung ist, während bei geordneter Verfassung in den Bistümern es kirchlicherseits die allerleichteste von allen Maßnahmen wäre, diesem Zustande abzuhelpen. Unter solchen Eindrücken ist es wohl erklärlich, daß auch Faktoren, die der Staatsregierung sonst nahe stehen, diesen Eindrücken unterliegen und den großen Gesichtspunkt, um den es sich handelt, zeitweise verlieren. Ich sage mit Ruhe: nur zeitweise; bei diesen Elementen wird die kühlere Erwägung immer wieder zum Durchbruch kommen. Die Staatsregierung hat mit aus diesem Grunde seinerzeit die Schritte, welche die von ihr für nothwendig erachteten Gesetze zum Abschluß brachten, so bald als möglich gethan. Meine Herren, von der Nothwendigkeit dieses Abschlusses ist sie auch in diesem Augenblicke noch durchdrungen; sie glaubt, aussprechen zu dürfen, daß gerade der Besitz dieser Gesetze eine unabweisliche Nothwendigkeit für sie ist, wenn sie überhaupt mit Ernst zu einem gedeihlichen Frieden kommen will. Darum wird die Staatsregierung diese Position, so lange eben nicht die Voraussetzungen erfüllt worden sind, von denen ich gesprochen habe, sondern die Erfüllung noch gesucht wird, festhalten, — festhalten auch gegen die Strömung.“

Rundgebung des Papstes an den früheren Erzbischof von Köln Melchers.

„Seit Beginn unseres Pontificats haben wir gesucht, die guten Beziehungen zwischen den Fürsten und Völkern einerseits und der Kirche andererseits wiederherzustellen. Besonders aber haben wir unsern Geist der edlen deutschen Nation sofort zugewendet, damit nach Beseitigung der religiösen Zwistigkeiten dieselbe wieder die Wohlthaten eines dauerhaften Friedens erlangen könnte. Von unserer Seite haben wir alles Mögliche gethan, um diesen Zweck zu erreichen, aber Gott allein weiß, ob das begonnene Werk ein glückliches Ergebnis haben wird. In jedem Falle werden wir mit demselben Eifer in unserer schwierigen Mission bis an das Ende unseres Lebens ausharren. Die sociale, politische und religiöse Ordnung ist durch die subversiven Lehren und ausschweifenden frechen Gesinnungen verblendeter Menschen überall so bedroht, daß wir die Pflichten unseres apostolischen Amtes zu verabsäumen glauben würden, wenn wir es unterließen, der zum Tode schwachen Gesellschaft die wirksamen Mittel zu reichen, welche die Kirche besitzt, um die Gesellschaft zu heilen. So werden wir für die deutsche Nation fortfahren zu wirken in Mitten der Hindernisse aller Art, denn unsere Seele wird niemals Ruhe finden, so lange der kirchliche Friede in Deutschland nicht wiederhergestellt ist.

Damit unser Streben einen schnellen Erfolg erziele, wenden wir uns an den deutschen Episcopat, damit er sich bemühe, die Gläubigen den

1878.

Lehren der Kirche immer zugänglicher zu machen. So werden die Gläubigen, Dank ihrer Haltung und Dank ihrer vollen Unterwerfung unter die Gesetze, welche nicht im Widerspruche mit dem Glauben und den Pflichten gegen die katholische Kirche stehen, sich würdig zeigen, die Wohlthaten des Friedens wieder zu erlangen und lange zu genießen. Wir flehen zu Gott, daß er seinen Stellvertreter auf Erden und die Bischöfe erleuchte und daß er, der die Herzen der Könige in seiner Hand hat, dem edlen und mächtigen deutschen Kaiser und seinen Rathgebern wohlwollende Gesinnungen einflöße."

1879. Weitere Erklärungen des Ministers Dr. Falk.

(„Provinzial-Correspondenz“ vom 15. Januar.)

„Der Kultusminister Dr. Falk hatte bei der Berathung der Anträge der Centrumspartei in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Dezember v. J. darauf hingewiesen, daß dieses Vorgehen des Centrums mit Anträgen zur Aufhebung der neuen kirchlichen Gesetzgebung nicht geeignet sei, die Ueberzeugung zu gewähren, daß es demselben wirklich um Herbeiführung des kirchlichen Friedens zu thun sei. Die Regierung habe ihrerseits den schweren Kampf von Anfang an nicht um des Kampfes willen, sondern um des Friedens willen geführt, sie habe deshalb durch die Gesetzgebung den Boden zu gewinnen gesucht, auf welchem ein dauernder Friede möglich sei. Mit dem friedliebenden Papst Leo sei nun die Hoffnung auf kirchlichen Frieden wieder eingelehrt und die Regierung habe die Pflicht erkannt, die Mittel und Wege zum Frieden zu erwägen. In dem Schriftwechsel zwischen dem Papst und dem Kronprinzen sei als die richtige Grundlage erkannt worden die Wegweisung grundsätzlicher Fragen und die Hinweisung auf den Boden tatsächlicher Entwicklung. Unmöglich könne die Regierung die Bürgschaften, die sie für einen dauernden Frieden errungen habe, ohne Weiteres dahingeben. Innerhalb dieser Linien aber werde sie es an Entgegenkommen nicht fehlen lassen, und nicht ablassen, Uebereinstimmung zu suchen mit der Kurie und dahin zu wirken, daß sie diese Uebereinstimmung finde.

Die Wortführer der Centrumspartei in der Kammer und die der Presse hatten die Rede des Ministers von vorn herein dahin mißdeutet, daß es eine Ankündigung weiteren Kampfes, nicht eine Rede zum Frieden gewesen sei.

Als nun ähnliche Aeußerungen bei der Berathung des Kultusetats von ultramontanen Rednern wiederholt wurden, gab der Minister Dr. Falk in der Sitzung vom Januar folgende weitere Erklärungen ab:

„Es kommt mir vor, als hätte ich zu demjenigen, was ich vor vier Wochen etwa hier ausgeführt habe, weder etwas Erklärendes noch Ergänzendes in der Hauptsache hinzuzusetzen. Geändert hat sich seitdem nichts. Ich muß aber auch weiter bitten, meine Worte in der Fassung zu verstehen, in der sie gegeben sind, und nicht Folgerungen daran zu knüpfen, die nicht mit Nothwendigkeit daraus gefolgert werden müssen. Sie können sich denken, daß die wichtigsten jener Worte nicht ohne reifliche Erwägung auch der Fassung, in die sie gekommen sind, ausgesprochen worden sind,

1879.

und wenn dem so ist, dann werden Sie auch darüber keinen Zweifel haben, daß, was ich damals sagte, ich heute aufrecht halte. Wenn man so spricht, wie ich gesprochen habe, so kann man nur gesprochen haben in der festen Ueberzeugung, daß das, was gesprochen wurde, aufrecht erhalten wird und bleibt.

Meine Herren, es ist auch heute, wenigstens in indirecter Weise angedeutet worden, daß die Regierung nicht zum Frieden gekommen sei, anderen Orts hat man gesagt, sie wolle ihn nicht; und es ist ja dann ganz erklärlich, wenn die andere Seite hier im Landtag, die Herren von der Centrumspartei neue Mahnungen in dieser Richtung an die Staatsregierung und speziell an den Kultusminister richten. Ich darf daraus gewiß das Recht hernehmen, auch meinerseits eine Mahnung an die Herren von der Centrumspartei zu richten.

Es ist Ihnen und den Katholiken überhaupt von der bedeutendsten Stelle gesagt worden, es würde von Ihnen erwartet, daß Sie den Gesetzen des Staates, die nicht gegen den Glauben und die Pflichten der Katholiken gingen, Folge leisten würden.

Nun, meine Herren, folgen Sie doch dieser Mahnung, fangen Sie damit an, an den Stellen, wo Sie selbst nicht bestreiten können, daß weder der Glaube, noch die Pflichten der Katholiken verletzt werden. Ja, meine Herren, ich erinnere an vergangene Verhandlungen, wo Sie selbst das nicht bestritten haben. Wenn Sie diesen Anfang machen, so würden wir nicht bloß diesem Frieden nahe, sondern mitten darin sein. Ich möchte glauben, daß Sie doch auch bei den Katholiken Deutschlands nicht so ganz ohne Anklang mit solchem Thun wären. Freilich, wenn ich die verschiedenen Stimmen Ihrer Presse erwäge, so finde ich die äußersten Gegensätze. Es ist für mich eigenthümlich gewesen, in einem und demselben Augenblick möchte ich beinahe sagen, ihre scharfen Gegensätze recht genau kennen zu lernen. Eine Nummer der „Neuen Zeitung“ in Mainz predigte, — ich weiß nicht, ob fröhlichen Krieg, jedenfalls weiteren Krieg und verkündigte: Jede Wunde für die Kirche giebt zwei für den Staat. Und unter dem 14. Dezember vorigen Jahres, also nach jenen meinen Auslassungen, veröffentlichte ein bedeutendes Blatt Süddeutschlands, das Ihre (des Centrums) Interessen vertritt, die „Augsburger Postzeitung“, ein neues Programm, aus dem ich mir erlaube, Ihnen einen Satz zu verlesen:

„Wir wissen uns daher in vollem Einklange mit Papst und Bischöfen, wenn auch wir mit allen Kräften in unserem Wirkungskreise dahin zu arbeiten suchen, daß das Wohl der Kirche mehr in der Förderung ihrer ewigen Interessen, als in der Verschärfung und Verbitterung des kirchenpolitischen Kampfes in unserem Vaterlande angestrebt werde, da ihr sonst gerade von denen die schmerzlichsten Wunden beigebracht würden, die sich angeblich zu ihrem Schutze erheben.“

Beherzigen Sie diese Worte!

Juli. Rücktritt des Ministers Dr. Falk. Ernennung des Oberpräsidenten von Puttkamer zum Kultus-Minister.

1879.

Der Minister Dr. Falk.

(„Provinzial-Correspondenz“ vom 23. Juli.)

„Die Berufung des Kultusministers Dr. Falk am 22. Januar 1872 eröffnete einen bedeutsamen Abschnitt auf dem Gebiete der kirchenpolitischen Entwicklung Preußens und Deutschlands. Der Kampf, dessen Durchführung vom Standpunkt der staatlichen Interessen die Aufgabe des neuen Ministers wurde, ist zwar nicht erst von ihm aufgenommen worden. Es genügt daran zu erinnern, daß der Konflikt in Braunsberg, die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Kultusministerium, die ersten grundsätzlichen Erklärungen des Staatsministeriums gegenüber den Bischöfen, sowie die Vorlegung des Schulaufsichtsgesetzes schon vor dem Eintritt des Ministers Falk erfolgt waren. Seine Berufung hatte aber den offenkundigen und ausgesprochenen Zweck, dem Vorgehen der Staatsregierung in der unvermeidlich gewordenen Auseinandersetzung volle Klarheit, Stetigkeit und Entschiedenheit zu sichern.

Es wäre nicht an der Zeit und würde auch den patriotischen Gesichtspunkten, welchen der Minister Falk selbst bei der Einreichung seines Entlassungsgesuchs gefolgt ist, nicht entsprechen, durch ein Zurückgehen auf die einzelnen Akte der Kirchengesetzgebung in den letzten sieben Jahren die Wunden zu erneuern, an deren Heilung jetzt von den beteiligten Seiten mit der Hoffnung auf Erfolg gearbeitet wird.

Wohl aber erscheint es angemessen, an die Erklärungen zu erinnern, welche der scheidende Minister selbst in Bezug auf die Möglichkeit des kirchlichen Friedens gegeben hat.

Bei der Berathung der Anträge der Centrumspartei wegen Wiederherstellung der früheren Verfassungsartikel (15, 16 und 18) sagte der Minister Falk unter Zurückweisung dieser Anträge:

(Folgt obige Stelle S. 212 ff.)

Als die damalige Rede des Ministers dahin mißdeutet worden war, daß sie eine Ankündigung weiterer Kämpfe, nicht eine Rede zum Frieden gewesen sei, kam der Minister Falk (im Januar d. J.) darauf zurück, um dieser Deutung entschieden zu widersprechen. Zugleich aber nahm er Gelegenheit, an eine neuere Aeußerung des Papstes anzuknüpfen, in welcher die Erwartung ausgesprochen worden war, daß die Katholiken den Gesetzen des Staates, welche nicht gegen den Glauben und gegen ihre Pflichten gingen, Folge leisten würden. „Folgen Sie dieser Mahnung — — sagte der Minister; wenn Sie diesen Anfang machen, so würden wir nicht bloß dem Frieden nahe, sondern mitten darin sein.“

Inzwischen hat sich die Stellung der Centrumspartei zwar nicht auf dem Gebiete des kirchlichen Streites selbst, wohl aber in Betreff der allgemeinen Beziehungen zur Staatsregierung wesentlich verändert: die Regierung hat zur Durchführung einer der wichtigsten Aufgaben für die Wohlfahrt und die Befestigung des Reichs die Unterstützung der Centrumspartei gefunden.

Daß hierdurch auch die Hoffnung auf die Beilegung des kirchlichen Konflikts gestärkt wird, ist von dem Reichskanzler so eben mit den Worten bestätigt worden: „Ich muß auch hier sagen: ich halte Konflikte wohl unter Umständen für tapfer durchzukämpfen, aber nie für eine auf die

1879.

Dauer zu erstrebende Institution, und wenn sich Mittel und Wege bieten, die Schärfe der Gegensätze zu mildern, ohne daß man an die Prinzipien der eigentlichen Streitfrage rührt, wenn man sich gegenseitig kennen und durch gemeinsames Arbeiten an einem gemeinsamen und hohen Zweck sich gegenseitig achten lernt — so liegt es doch wahrlich nicht in meiner Berechtigung als Minister, solche Wege zu verschließen und von der Hand zu weisen.“

Der Minister Falk hat diese Auffassung des Kanzlers ebenso entschieden getheilt, wie er mit demselben über die Grundlagen eines möglichen Friedens eines Sinnes war. In allen bisherigen Vorverhandlungen über die Einleitungen zu jenem Ziel hat der Kanzler auf das vertrauliche Einverständnis mit dem Kultusminister den größten Werth gelegt und sich desselben durchweg versichert.

Als jedoch die Möglichkeit ernster Friedensverhandlungen näher zu treten schien, gab der Minister Falk ungeachtet jenes sachlichen Einverständnisses immer mehr der persönlichen Erwägung und dem Zweifel Raum, ob nach den siebenjährigen heißen Kämpfen, in welchen seine Person stets im Vordergrunde der staatlichen Aktion gestanden hatte und deshalb auch der Mittelpunkt aller Angriffe war, er grade im Stande sein werde, auch das Friedenswerk persönlich zu fördern.

Dieser Zweifel vor Allem hat den Entschluß des Ministers reifen lassen, jetzt aus dem Amte zu scheiden. Wohl mögen noch andere Erwägungen mit Bezug auf die mannigfachen Schwierigkeiten und Meinungskämpfe auf anderen kirchenpolitischen Gebieten, auch in Betreff der evangelischen Kirche, dabei mitgewirkt haben, aber der Minister selbst hat bei der Begründung seines Wunsches vornehmlich jene Seite hervorgehoben, und seine Entschließung ungeachtet der erneuten Feststellung seines grundsätzlichen Einverständnisses mit der kirchlichen Politik des Kanzlers aufrecht erhalten.“

1880. 5. Februar. Erste Rede des Kultusministers von Puttkamer im Abgeordnetenhaus.

(nach dem Abg. Windthorst.)

„Der Herr Abgeordnete betonte mit einem gewissen persönlichen Wohlwollen für mich, daß ihm jetzt aus dem Kultusministerium ein sympathischerer Hauch entgegenwehe als sonst. Er hat das in einer verbindlichen und mich angenehm berührenden Form gethan, und deshalb nehme ich keinen Anstand, ihm für diesen Ausdruck meinen Dank auszusprechen. Aber der Herr Abgeordnete hat nicht versäumt, an dieses Lob sofort sehr erhebliche Limitationen anzuknüpfen. Er sagt, der jetzige Träger des Kultusministeriums ist bisher noch nicht im Stande gewesen, sich in Bezug auf seinen Generalstab sowohl, wie in Bezug auf die Grundsätze von den ihm überkommenen Traditionen zu entfernen. In wie weit es überhaupt meine Absicht ist, mich von den bisherigen Traditionen der preussischen Verwaltung zu entfernen, das, glaube ich, hat meine verhältnißmäßig kurze, aber doch vor allen Augen klar liegende Verwaltung bewiesen, und ich habe in diesem Augenblick, da der Herr Abgeordnete Windthorst selbst sich auf keinen einzigen Specialfall bezogen hat, keine Veranlassung, meinerseits auf etwaige zu erörternde Specialpunkte einzu-

1880.

gehen. Aber wenn der Herr Abgeordnete bemerkt, in der Spitze und im Unterstaatssekretär sei allerdings eine Aenderung eingetreten, der übrige Generalstab sei aber noch vorhanden und sei ein böses Omen für die weitere Entwicklung, weil bekanntlich die Geheimräthe einen großen Einfluß in Preußen hätten, so muß ich vor allen Dingen betonen, daß diese Aeußerung sehr wenig schmeichelhaft für mich ist.

Meine Herren, dieser Ausspruch war vielleicht von dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten ein recht politischer, aber einen preußischen Grundsatz hat er damit nicht ausgesprochen. In Preußen liegt die formale und materielle Leitung der einzelnen Verwaltungszweige in den Händen des Ressortchefs, und ich sage: wehe dem Ressortchef, er mag Grundsätze verfolgen, welche er wolle, der sich von seinen Rätthen die Maßregeln in die Feder dictiren läßt. Ich habe keine Veranlassung, hier irgendwie mit der Meinung zurückzuhalten, daß ich mit meinen Herren Rätthen mich in vollem Einverständnis befinde; sie werden ihrerseits diejenigen Intentionen und Directiven, die sie von mir erhalten, ausführen, und ich habe meinerseits das volle Vertrauen, und das bis jetzt und hoffentlich für alle Zeit durchaus gerechtfertigte Vertrauen zu ihrer Loyalität und ihrer Amtstreue, daß ich mich hierin in keiner Weise täuschen werde.

Nun hat der Herr Abgeordnete mit besonderem Nachdruck betont, daß er und seine Freunde die Waffen des parlamentarischen Kampfes nicht eher würden aus der Hand legen können, als bis der kirchliche Frieden nach ihren Wünschen wieder hergestellt sei, und ich bin verpflichtet, über diese hochbedeutsame Angelegenheit einige Erklärungen zu geben.

Meine Herren, daß die katholische Kirche eine Institution ist, welche der Verehrung ihrer Angehörigen und der Achtung aller Andersgläubigen durchaus würdig ist, das wird auch ein evangelischer Christ nicht bezweifeln, und wenn durch die Ereignisse der letzten Zeit diese Kirche in eine Reihe von Bedrängnissen gerathen ist, welche in ihrem weiteren Fortgange allerdings in Preußen zu ihrer völligen äußeren Zerrüttung führen müssen, so bedauert das Niemand lebhafter und tiefer als ich. Es ist durchaus richtig, daß bei längerer Fortdauer der kirchenpolitischen Kämpfe die äußere Organisation der katholischen Kirche in Preußen zerstört werden muß bis zu einem Grade, ähnlich demjenigen, der nach den Stürmen der Revolution über sie hereinbrach — Stürmen, aus denen, wie Sie alle wissen, einst die helfende Hand eines evangelischen Königs sie emporgehoben hat.

Der Herr Abgeordnete Windthorst wünschte nun von mir zu wissen, welche Maßregeln getroffen oder vorbereitet seien, um diesen unerfreulichen Konflikten und Kämpfen ein Ende zu machen.

Meine Herren, wenn die preußische Staatsregierung unter Zustimmung der Landesvertretung sich gezwungen gesehen hat, die Rechtsordnung unseres staatlichen Lebens mit gesetzlichen Schutzwehren zu umkleiden gegen nach ihrer Auffassung unberechtigte Uebergriffe der katholischen Kirche, wenn sie ferner gezwungen gewesen ist, bei der fortschreitenden Schärfe der Gegensätze und der Lebhaftigkeit des Kampfes diese Vertheidigungsmittel zu verstärken, so hat sie doch niemals von der Hoffnung und von dem Wunsche gelassen, daß einst eine Zeit

1880.

eintreten möge, wo sie dieses Kampfmittel nicht mehr in dem alten Maße bedürfen würde, und wo der große Prinzipienstreit in einem friedlichen Mit- und Nebeneinanderleben beider Gewalten sein Ende finden würde, in einem friedlichen Zustande, wie ihn unser Staat einst und lange gekannt hat.

Die Regierung hat deshalb mit großer Befriedigung von der auf anderer Seite bemerkbaren Neigung Kenntniß genommen, den Versuch zu machen, die vorhandenen Gegensätze in einer ruhigen Erörterung auszugleichen — einen aufrichtigen und ernstlichen Versuch, meine Herren, und ich muß die Zweifel, welche der Herr Abgeordnete Windthorst in dieser Beziehung aussprach, als völlig unbegründet bezeichnen. Wie weit dieser Versuch bisher gediehen ist und vor allen Dingen, welchen Inhalt er hat — darüber, glaube ich, werden Sie mir selbstverständlich jedes Wort erlassen, ich würde damit nur das Gegentheil von dem erreichen, was unser Aller Wunsch ist, nämlich die Herbeiführung des Friedens.

Aber eins werden Sie mit Befriedigung vernehmen, nämlich, daß der Ausgleich, wenn er uns überhaupt gelingen sollte, nur stattfinden wird auf dem Boden der preußischen Landesgesetzgebung, und Sie werden hierin und in der dadurch verbürgten freien Mitwirkung der Landesvertretung hoffentlich die sichere Gewähr dafür finden, daß, wenn wir zum Ausgleich kommen, er bei aller Schonung und aller Rücksicht auf die kirchlichen Interessen und Bedürfnisse, doch zum unverrückbaren Endziel die Rechte und Interessen der preußischen Monarchie haben muß.

Der Herr Abgeordnete hat, indem er die uns noch trennenden Gegensätze betonte, von seinem Standpunkt aus ganz correct, natürlich alle Schuld auf die Seite des Staats geworfen, ihm ist die Kirche nur der unschuldig leidende Theil. Dies nöthigt mich doch noch zu einigen Gegenbemerkungen.

Die katholische Kirche glaubt, und erklärt das bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, im ausschließlichen und alleinigen Besitz der göttlichen Wahrheit zu sein. So lange und soweit sie mit diesen Ansprüchen sich innerhalb ihrer legitimen Sphäre hält und diese Ansprüche geltend macht ihren Angehörigen gegenüber mit deren Einwilligung — hat der Staat nichts hineinzureden. Wenn aber die Kirche über diese kirchlichen Interessen und ihre eigentliche Sphäre hinausgreift, sei es in das unbestrittene alleinige Gebiet des Staats, sei es auch nur in das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche, und sie hat das unzweifelhaft in allbekannten öffentlichen Kundgebungen der letzten Jahre gethan, dann, meine Herren, dürfen Sie sich nicht wundern, wenn kein Kulturstaat das Herantreten solcher Ansprüche erträgt, ohne sie abzuwehren, geschweige denn unser Staat, dessen ganze historische Entwicklung, dessen Ursprung jedenfalls nicht, das werden Sie anerkennen, in dem katholischen Gedanken wurzelt, dessen Dynastie seit Jahrhunderten der Hort der Duldung und der Gewissensfreiheit gewesen ist, und dessen Einwohner zu zwei Dritteln einem Glaubensbekenntniß angehören, welches die ausschließliche göttliche Mission der katholischen Kirche eben nicht anerkennt.

1880.

Meine Herren vom Centrum, Sie sind eine sehr starke Partei, stark durch Ihre Zahl, stark durch die Geschlossenheit und Einheit ihres Prinzips und stark auch durch das Geschick und die Beredtsamkeit ihrer Führer; ich maße mir zwar nicht an, Sie zu bitten, sich einmal die Frage vorzulegen, ob Sie denn den unleugbaren Einfluß, den sie auf unser parlamentarischen Leben ausüben, immer in dem Sinne und nach der Richtung ausgeübt haben, daß der Wunsch des Staates, sich mit Ihnen zu verständigen, dadurch in sehr hohem Maße gestärkt und befestigt worden ist. Eines werden Sie anerkennen müssen: wenn Sie unentwegt und mit der absoluten Entschiedenheit, mit welcher sich der Herr Abgeordnete Windthorst aussprach, auf der vollen Durchführung Ihrer Prinzipien dem Staate gegenüber beharren, so sind Sie in Preußen zu einer immerwährenden Minorität verurtheilt, denn in dem Dilemma, in welches Sie den Staat durch die Geltendmachung dieser Prinzipien drängen, müssen Sie nothwendigerweise die ganze übrige Nation von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken zu Ihrem Gegner haben. Es ist in einem Staate, wie Preußen, keine irgendwie denkbare politische Constellation möglich, bei welcher die Bestrebungen, welche direct oder indirect, wissentlich oder nicht wissentlich darauf gerichtet sind, in den wichtigsten Gebieten auch des Staatslebens eine auswärtige Macht an die Stelle unserer geordneten Staatsgewalten zu setzen, irgendwie zur Geltung kommen können.

Meine Herren, ich bin genöthigt gewesen, dies zu sagen, weil ich gefunden habe, daß der Herr Abgeordnete Windthorst trotz der großen formalen Mäßigung seiner Sprache seine Prinzipien mit der alten Absolutheit und Unabänderlichkeit mir gegenüber ausgesprochen hat. Ob wir zu dem uns Allen am Herzen liegenden, von mir persönlich lebhaft ersehnten Frieden gelangen werden, das ist eine Frage, die, glaube ich, in den Herzen ungezählter Millionen im preußischen Vaterlande brennt; es wird aber von allen Seiten sehr vieler Weisheit und sehr vieler Mäßigung bedürfen, um zu diesem Ziel zu gelangen, Weisheit und Mäßigung von Seiten der Regierung, Weisheit und Mäßigung von Seiten der anderen bei dem Ausgleich beteiligten Autoritäten, nicht minder aber auch von Seiten unserer parlamentarischen Parteien. Der Weg, den wir zurückzulegen haben, das kann ich Sie versichern, ist weit und schwierig, und das Fahrwasser, das wir zu durchschiffen haben werden, ehe wir in den ersehnten Hafen des Friedens einlaufen, ist mit zahlreichen Klippen und Untiefen bedeckt, und deshalb wiederhole ich, es bedarf von allen Seiten der Weisheit und der Mäßigung in Forderungen und auch in äußerer Haltung. Ich meine, man löscht ein Feuer nicht, indem man fortwährend in dasselbe hineinbläst, das sollten wir uns alle sorgfältig überlegen; die prinzipiellen Erörterungen, die nun seit Jahren in unseren parlamentarischen Versammlungen über diese schwerwiegende Frage schweben, haben uns, wie ich glaube, nicht einen Schritt weiter geführt. Ich bin der Meinung, wir sollten nun endlich einmal den Prinzipienstreit begraben und auf den Boden der Thatfachen uns begeben, und ich glaube mir das Zeugniß geben zu können, daß ich den guten Willen gezeigt habe, in dieser Richtung zur Herbeiführung eines friedlichen Nebeneinanderlebens von Staat und Kirche beizutragen. Ich meine, es sollte nicht unmöglich sein, daß

1880.

die kämpfenden, noch nicht zum Frieden gelangten Parteien sich bei jeder einzelnen Frage, welche sie trennen, vor allen Dingen die Frage vorlegen — nicht: vergebe ich auch meinem Prinzipie nichts? sondern: wieviel kann ich, ohne meine vitalen Interessen zu verletzen, dem Gegner entgegenkommen? Das ist nach meiner Auffassung, soweit es sich um das parlamentarische Leben handelt, der richtige und correcte Weg des Verfahrens, ich werde ihn meinerseits nach allen Richtungen innezuhalten suchen und möchte nur die Hoffnung aussprechen, daß das auch von anderer Seite geschieht. Daß bei den weiteren Schritten, die in der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst als wünschenswerth bezeichneten und auch von mir so erachteten Richtung zu geschehen haben, das Amt des Kultusministers von einem gewissen Einfluß und jedenfalls von einer sehr großen Verantwortlichkeit ist, das, meine Herren, glaube ich, bedarf hier nicht der weiteren Auseinandersetzung.“

24. Februar. Aus dem Breve des Papstes an den früheren Erzbischof Melchers.

— „Wir wünschen sehnlich, daß die Kirche Christi überall ihre Freiheit genieße, damit sie den Einfluß ihrer Lehre so pflegen könne, daß sie in den Seelen der Menschen die reichlichsten Früchte hervorbringe.

Und dieses wünschen Wir in erhöhtem Maße, Ehrwürdiger Bruder, zum Glück und Gedeihen Deines berühmten Vaterlandes, welches besonders die Mühen des heil. Bonifacius einst für Christus erworben und das Blut sehr vieler Märtyrer und die herrlichen Tugenden heil. Männer, welche jetzt die Glorie des Himmelreiches genießen, fruchtbar gemacht haben. Schon das zweite Jahr läuft ab, seit Wir gebeten haben, daß Du Deine und Deiner Gläubigen Gebete mit den Unserigen verbinden mögest, damit Gott, der an Barmherzigkeit reich ist, Unsere Gebete erhöere und die so sehr ersehnte Freiheit der Kirche im deutschen Reiche glücklich wieder schenke. Noch wurde Uns die Erfüllung Unserer Wünsche nicht zu Theil; aber Wir stützen Uns auf die feste Hoffnung, daß mit dem Beistande der göttlichen Hilfe Unsere Bemühungen den gewünschten Erfolg haben werden. Allmählig und nach und nach wird der leere Verdacht und, was daraus zu entstehen pflegt, die ungerechte Eifersucht gegen die Kirche ein Ende nehmen und aufhören, und die Lenker des Staats daselbst werden, wenn sie mit billigem und günstigem Sinne die Thatfachen erwägen, leicht einsehen, daß Wir nicht in fremde Rechte eingreifen, und daß zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt ein dauerndes Einvernehmen bestehen kann, wenn nur von beiden Seiten der geneigte Wille, den Frieden aufrecht zu halten oder, wo es nöthig ist, wieder herzustellen, nicht fehlt. Daß Wir von diesem Geiste und diesem Willen beseelt sind, steht bei Dir, Ehrw. Bruder, und bei allen Gläubigen Deutschlands gewiß und zuverlässig fest. Ja, Wir hegen diesen Willen so entschieden, daß Wir in Voraussicht der Vortheile, welche daraus für das Heil der Seelen und für die öffentliche Ordnung hervorgehen werden, kein Bedenken tragen, Dir zu erklären, daß Wir, um dieses Einvernehmen zu beschleunigen, dulden werden, daß der preussischen Staatsregierung vor der kanonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt

Sahn, „Kulturkampf.“

1880.

werden, welche die Bischöfe der Diöcesen zu Theilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählen.“

Der Staatsministerial-Beschluß vom 17. März 1880.

Das päpstliche Breve vom 24. Februar d. J. ist im Staatsministerium Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen. Auf Grund derselben ist unterm 17. März d. J. nachstehender Beschluß gefaßt worden:

„Die Königlich preussische Staatsregierung erblickt in dem päpstlichen Breve vom 24. Februar 1880 um so bereitwilliger ein neues Zeichen der friedlichen Gesinnung, von welcher der heilige Stuhl beseelt ist, als diese Gesinnung damit zum ersten Male einen auch nach außen hin erkennbaren concreten Ausdruck gefunden hat.

Indeß kann die Königl. Regierung jener Kundgebung, so lange Zweifel über deren Congruenz mit den bezüglichen staatsgesetzlichen Vorschriften bestehen, sowie in Anbetracht des in ihr zu Tage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung vorerst nur einen theoretischen Werth heimmessen.

Demgemäß hofft sie zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten Seiner Heiligkeit auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die Königl. Regierung den sichtlichen und in Thatfachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, welche von der römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatsseitig zu bethätigen.“

Dieser Beschluß ist durch die Botschaft in Wien zur Kenntniß des Pronuntius Cardinal Jacobini gebracht worden.

Die ursprünglichen Franchi'schen Vorbedingungen, auf Grund deren vor zwei Jahren die ersten Besprechungen des Reichskanzlers mit dem Nuntius Masella eingeleitet wurden, beruhten auf dem Gedanken, daß beide Theile durch thatsächliche Concessionen auf dem Gebiete des praktischen Lebens eine Annäherung versuchen sollten. Als solche Concessionen wurde damals bezeichnet: auf römischer Seite die Anerkennung der Anzeigepflicht bei der Anstellung von Geistlichen; auf preussischer Seite die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs. Dieses Programm schien beim Beginn der Riffinger Besprechungen der Genehmigung beider Theile sicher zu sein. Der plötzliche Tod des Cardinals Franchi änderte die Situation; doch ist derselbe Vorschlag in den Verhandlungen mit dem Pronuntius Jacobini von weltlicher Seite wiederholt gemacht worden. Wenn es sich nun durch die Praxis bestätigen sollte, daß die Curie zur Erfüllung ihres Theils des damaligen Programms bereit ist, so würde auch die preussische Regierung die nöthigen Vorbereitungen zur Wiederherstellung ihrer früheren diplomatischen Beziehungen zum päpstlichen Stuhle ins Auge fassen.

1880.

Verhandlungen in Wien.

1. Verhandlungen zwischen der preußischen
Botschaft und Cardinal Jacobini.

(Novbr. 1879 bis Mai 1880.)

Prinz Reuß an Fürst Bismarck.

„Wien, 29. März 1880.

Cardinal Nina sagt, der Heilige Vater wolle die in Aussicht gestellte Instruction an die Bischöfe ohne Verzug erlassen, er wünsche aber, daß ihm vorher durch die Königliche Regierung einige Fragen beantwortet würden:

1. Ob die Königliche Regierung gestatten würde, daß die Bischöfe Preußens, sowohl die in ihren Diöcesen anwesenden, wie die abwesenden sich brieflich, jeder für sich, an die Regierung wenden dürften, um ihr die Namen der in die erledigten Pfarren zu ernennenden Priester anzugeben. Hierauf könne die Königliche Regierung ihre Bedenken, wenn welche vorhanden wären, geltend machen. Würde die Regierung diese Briefe wohlwollend aufnehmen, und würde sie ihr agrément in den früher angegebenen Grenzen geben?

2. Punkt zwei des Schreibens des Cardinal-Staatssekretärs erbittet Antwort auf die Frage, ob die Königliche Regierung das Zugeständniß sub 1, wenn es in Vollzug gesetzt sei, für genügend weitgehend erachten würde, um darauf die allgemeine Amnestie der sub 1 erwähnten Prälaten, ihre Wiedereinsetzung in ihre Aemter, die Amnestie für den der Strafe verfallenen Clerus und die Niederschlagung der schwebenden Proceße bei Seiner Majestät zu beantragen.

3. Ob, wenn diese beiden Fragen günstige Beantwortung finden würden, die Königliche Regierung dem Papste die Zusicherung geben wolle, die preußische Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu bringen, zu denen namentlich die freie Ausübung des heiligen Ministeriums gehöre, wie die Erziehung des Clerus und der religiöse Unterricht der katholischen Jugend? Wenn diese Fragen günstig beantwortet werden würden, sollte die in Aussicht gestellte Instruction sofort erlassen werden.

gez.: S. VII. Reuß."

Fürst Bismarck an den Geschäftsträger Graf Berchem.

„Berlin, den 4. April 1880.

(Auszug.)

In der Sache selbst wollen Euere Hochgeboren dem Cardinal Folgendes sagen:

Wie er aus dem Staatsministerial-Beschlusse ersehen werde, gehe die Absicht der preußischen Regierung dahin, uns in den friedlichen Annäherungen pari passu mit dem päpstlichen Stuhle zu halten, wobei wir freilich, so lange die Aeußerungen Sr. Heiligkeit im Gebiete der Theorie

1880.

blieben und einen mehr akademischen Charakter hätten, auch unsererseits dieses Gebiet nicht würden verlassen können. Auf dem Gebiete der Praxis wäre die preussische Regierung, wie ich glaubte, im Vorsprunge, da alle diejenigen Concessionen bei Ausführung der Gesetze, zu welchen die Exekutivgewalt gesetzlich berechtigt ist, seitdem Herr v. Puttkamer die Geschäfte führt, bereits freiwillig von der Regierung gemacht worden und schon ins Leben getreten sind und bei andern die Regierung seitdem alle die Schonung und Zurückhaltung beobachtet hat, welche ihr möglich war, ohne die bestehenden Gesetze zu verletzen. Um uns weitere Freiheit zur Enthaltung von Repressivmaßregeln zu verschaffen, wären Akte der Gesetzgebung nothwendig; zu solchen ist die Regierung ohne den Landtag nicht berechtigt; sie würde sie aber im nächsten Sommer bei dem Landtage beantragen.

Unter derselben Voraussetzung würden wir unsererseits die Ausführung derjenigen Gegenconcession in Erwägung nehmen, welche ich bei meinen ersten, noch bei Lebzeiten des Cardinal-Staatssekretärs Franchi mit dem Nuntius Masella gehaltenen Besprechungen in Aussicht gestellt hatte, falls von Seiten der Curie noch derselbe Werth darauf gelegt wird, wie damals, nämlich Sr. Majestät dem Kaiser und Könige die Wiederherstellung der preussischen Gesandtschaft am päpstlichen Stuhle vorzuschlagen und eine Forderung dafür auf den Etat zu bringen.

Den Bericht des Prinzen Reuß vom 29. v. M. über seine letzte Unterredung mit Sr. Eminenz hätte ich zunächst dem preussischen Herrn Kultusminister mit dem Ersuchen um eine Aeußerung zugestellt und würde erst nach Eingang derselben in der Lage sein, mich über den Inhalt der Depesche des Cardinal-Staatssekretärs vom 23. v. M. auszusprechen. Der erste Eindruck derselben auf den Kultusminister wäre allerdings kein ermutigender, indem derselbe unter dem Gefühl erfolgte, daß damit die bisherigen Annäherungsversuche auf ihren ersten Ausgangspunkt zurückverwiesen würden.

(gez.) von Bismarck.

Prinz Reuß an Fürst Bismarck.

„Wien, den 15. April 1880.

Dem Cardinal Jacobini ist von Rom noch keine Antwort auf seine Depesche zugegangen, welche den preussischen Ministerialbeschluß vom 17. März cr. begleitete, indessen glaubt er nicht zu irren, wenn er den Eindruck, den dieser Schritt der königlichen Regierung im Vatican hervorgebracht haben dürfte, als einen ungünstigen bezeichnete.

Man habe in Rom mit Fug und Recht erwarten können, daß die lange dauernde Berathung des preussischen Staatsministeriums über die Wiener Arbeit des Geheimen Raths Dr. Hübler mit einer Aeußerung darüber enden würde, wie sich die königliche Regierung zu den römischen Desiderien stellen und in wie weit sie ihre eigenen Forderungen aufrecht erhalten wolle.

Statt dessen sei nun ein Beschluß des Staatsministeriums erfolgt,

1880.

welcher die Wiener Arbeit ganz ignorire, und dessen Werth, was die Beilegung des Streites zwischen dem Staate und der Kirche betreffe, noch ein ziemlich zweifelhafter und nicht mit Klarheit zu bestimmender sei.

Ich habe dem Pronuntius klar zu machen versucht, wie meiner Ansicht nach die Wiener Arbeit durchaus keine verlorene sei. Das Breve des Papstes vom 24. Februar habe einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Berathungen des Staatsministeriums gehabt; die Regierung trage sich mit der Hoffnung, von der Landesvertretung die zu erbittende discretionäre Befugniß zu erhalten. Daß die Tendenz der Königlichen Regierung dahin gehe, von dieser Befugniß einen Gebrauch zu machen, der allmählig wieder zum friedlichen Zusammenleben führen werde, das werde man in Rom ebenso gut wissen, als ich dies versichern könnte. Die Administration des Ministers v. Puttkamer beweise genügend seinen verständlichen Sinn. Ich glaubte daher, daß man auf diesem Wege schneller zum Ziele, dem Frieden, kommen werde, als durch eine in den Grenzen der Möglichkeit gehaltene Abänderung der Gesetze, die der römischen Curie wohl nicht genügend erscheinen und Grund zu zahllosen Controversen geben werde.

Ich habe nicht den Eindruck gehabt, daß ich den Pronuntius überzeugt habe. Sein Hauptbedenken war, daß der katholische Clerus à la merci der Regierung sein werde; das sei keine Sicherheit für die Ausübung des heiligen Ministeriums der Cleriker!

Auf die Frage, was mit Beziehung auf die Wiedereinsetzung der Bischöfe beabsichtigt werde, erwiderte ich, daß diese Frage erst dann zur Sprache kommen könnte, wenn der Papst die in Aussicht gestellte Instruction wegen der Anzeigepflicht erlassen haben werde. Ohne dieses praktische Eintreten in das Feld der Concessionen keine Gegenconcession von Seiten Preußens. Der preußische Landtag werde voraussichtlich in der Mitte des Monats Mai zusammentreten, wenn man daher in Rom die Gelegenheit benutzen wolle, so müsse man sich bald entschließen.

Der Cardinal kam dann noch auf die in Aussicht gestellte Wiederanknüpfung der regelmäßigen diplomatischen Beziehungen zu sprechen und fragte, warum eine preußische und keine Gesandtschaft des Deutschen Reiches in Aussicht genommen worden. Ich habe dabei bemerken können, daß, wenn es auch der Curie von hohem Werthe sein wird, nach hergestelltem Frieden wieder in regelmäßigen Beziehungen mit Preußen zu leben, sie doch kaum geneigt sein dürfte, für diesen Vortheil einen Preis zu zahlen.

gez. H. VII. Reuß."

Nachschrift zum Bericht vom 15. April 1880.

„Wien, den 16. April 1880.

Heute Vormittag suchte mich der Cardinal Jacobini auf, um mir ganz vertraulich von einer Zuschrift Kenntniß zu geben, die er gestern Abend vom Cardinal Nina erhalten hatte.

Diese Depesche bespricht den Staatsministerial-Beschluß vom 17. v. M.

1880.

nur insofern, als sie sagt, der Eindruck, den derselbe auf den heiligen Vater gemacht habe, sei der allerpeinlichste gewesen, weil er eine ganz andere Aeußerung der Königlichen preussischen Regierung erwarten zu können geglaubt habe. Der Cardinal-Staatssekretär hoffe, daß der Kaiserlich deutsche Botschafter in Wien noch in der Lage sein werde, bessere Auskunft (consilii) zu geben, wenn er im Stande gewesen sein werde, die Aufmerksamkeit seiner Regierung auf die praktische Wichtigkeit der Depesche des Cardinal-Staatssekretärs vom 23. März zu lenken.

Wenn diese Erklärungen nicht günstig ausfallen sollten, so würde der Pronuntius von den definitiven Beschlüssen informirt werden, welche sich der heilige Stuhl gezwungen sehen würde, gegenüber einer so peinlichen Situation zu fassen.

Meine Frage, ob dieses mir vorgelesene Schriftstück als eine Antwort auf die Mittheilung zu betrachten sei, die ihm der Kaiserliche Geschäftsträger am 6. d. M. gemacht, verneinte der Cardinal. Wie diese Antwort ausfallen werde, sei indessen vorauszusehen. Der Moment sei ein höchst kritischer und bedenklicher. Er suche vergeblich nach Mitteln, um den heiligen Stuhl noch von einem Entschluß zurückzuhalten, der für die Herstellung des Friedens verderblich sein werde. Die schlimmste Seite des Weges, welchen die preussische Regierung nunmehr einschlagen wollte, sei immer die Ungewißheit, in der die Kirche bleiben werde, und die fehlende Garantie für die Dauer der guten Dispositionen der Königlichen Regierung. Er wolle gern zugeben, daß Herr von Puttkamer die ihm von dem Landtag zu ertheilenden Vollmachten in einem dem Frieden nützlichen Sinne gebrauchen werde. Was werde aber nach ihm kommen? Wo sei die Sicherheit, daß der versöhnliche Einfluß, den Em. Durchlaucht auf die preussische Regierung, so lange Sie Reichskanzler und preussischer Ministerpräsident bleiben würden, jetzt ausübten, auch nach Ihnen fort-dauern werde? Rom könne die von uns geforderten Schritte des Entgegenkommens nicht thun, wenn die Königliche Regierung nicht zum Wenigsten die Aussicht eröffnete, daß der jetzt projectirte Zustand, discretionäre Vollmacht sowohl, wie die Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und der Curie, zum Ziel haben sollten, zu einer legalen Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zu kommen, wie solches auf dem Wege einer Revision der Gesetze bereits angestrebt worden sei.

Der Papst müsse den Gläubigen wenigstens die Hoffnung vorhalten können, daß man früher oder später zum Frieden, zu einem modus vivendi kommen werde, der auf gesetzlichem Boden gegründet sei. Dieser gesetzliche Boden aber sei nur in der Revision der preussischen Kirchengesetze zu finden.

Wenn ich ihm sagen könnte, der neue, von der Königlichen Regierung betretene Weg werde eine solche Revision anbahnen und erleichtern, wenn ich ihm in Aussicht stellen könnte, daß die bei dem heiligen Stuhle zu beglaubigende preussische Gesandtschaft die Aufgabe haben werde, die Wiener Besprechungen über die Modifikation der Waigesetze fortzuführen und zu einem Abschluß zu bringen, so würde eine solche Erklärung vielleicht den heiligen Vater in die Lage setzen, die Gläubigen zu beruhigen. Man sei in Rom weit davon entfernt, den Abschluß eines Concordates zu verlangen, habe auch schon darauf verzichtet, den Schluß der Verhandlungen durch einen Notenaustausch zu constatiren, man werde sich damit begnügen, daß,

1880.

wenn eine Einigung erfolgt sein werde, seitens der Königlichen Regierung die Vorschläge für eine Abänderung der Maigesetze dem preußischen Landtage vorgelegt würden.

Er bäte mich dringend, diesen Gedanken Eurer Durchlaucht zu unterbreiten und um eine Meinungsäußerung zu bitten. Es sei dies vielleicht das letzte Mittel um dem vollständigen Bruch vorzubeugen.

Der Pronuntius scheint einen gänzlichen Abbruch der Verhandlungen zu fürchten und ist auch durch den trockenen Ton der neuesten Depesche Ninas dazu berechtigt. Wie ich aus seinen Aeußerungen entnehmen konnte, fürchtet er dann eine Kundgebung, die der heilige Stuhl den Katholiken Preußens schuldig sei, um letzteren die Gründe auseinanderzusetzen, weshalb die Verhandlungen zu nichts geführt haben. Daß dadurch die Kluft zwischen Rom und der Königlich preußischen Regierung nur noch größer werden würde, erfüllt den Kardinal mit Besorgniß.

gez. S. VII. Reuß."

Fürst Bismarck an Prinz Reuß.

(Auszug).
Vertraulich.

„Berlin, den 20. April 1880.

Daß in unseren Unterhandlungen Rückschläge, wie der in den Berichten Eurer Durchlaucht vom 15. und 16. d. M. gemeldete, früher oder später eintreten würden, darauf war ich durch die Haltung des Centrums vorbereitet. Wir müssen auch ferner darauf gefaßt sein, daß man von römischer Seite jedes Mittel der Diplomatie erschöpfen wird, bevor wir zu einem erträglichen modus vivendi gelangen, und wir werden noch mehr Phasen, wie die gegenwärtige, durchzumachen haben, da die römischen Prälaten durch ihre mangelhafte Einsicht in die preußischen Verhältnisse stets verleitet werden, übertriebene Erwartungen zu hegen und ihre Ziele zu hoch zu stecken. Wenn man geglaubt hat, daß wir nicht bloß abrüsten, sondern unsere Waffen im Wege der Gesetzgebung vernichten wollten, so hat man uns eine große Thorheit zugetraut, wozu ich durch keine meiner Aeußerungen Anlaß gegeben habe. Auf der anderen Seite ist der Pronuntius im Unrecht, wenn er der preußischen Regierung einen Vorwurf daraus machen will, daß der Staatsministerial-Beschluß vom 17. v. Mts. die Wiener Besprechungen mit Schweigen übergeht und dieses Schweigen so deutet, daß man es nicht der Mühe werth halt, sich über seine und seiner Techniker Erklärungen auszusprechen. Dieser Beschluß nimmt in der That eine sehr wesentliche Modification der Maigesetze in Aussicht, wenn er für die Regierung die Befugniß erstrebt, die Ausführung derselben im Interesse des Friedens zu unterlassen. Bis jetzt ist die Regierung verpflichtet, sie streng durchzuführen; wird sie von dieser Verpflichtung entbunden, so kommt sie in die Lage, die Gesamtheit der betreffenden Gesetze friedlich, freundlich und entgegenkommend handhaben zu können, so bald und so lange eine ähnliche Politik von der Kurie beobachtet wird. Sich mit den einzelnen Ergebnissen der Wiener Besprechungen eingehend zu befassen, wird für uns an der Zeit sein, sobald wir die entsprechenden Facultäten von dem Landtage erlangt haben und das Maß ihrer Ausübung erwägen werden.

1880.

Die Befürchtung Jacobini's, was denn werden solle, wenn etwa die Regierung wechselte, ist eine gegenseitige. Was kann uns nicht bedrohen, wenn die Regierung im Vatican wechselt und wieder ein kämpfender Papst wie Pius IX. den Stuhl besteigt? Wir müssen also auf beiden Seiten in der Lage sein, daß ein Schwert das andere in der Scheide hält. Daß wir das unserige zerbrechen sollen, während die Curie ihre Politik friedlich oder feindlich einrichten kann nach dem Willen des jeweiligen Papstes und seiner Rathgeber, ist von uns nicht zu verlangen. Wenn der Pronuntius Klarheit in dem Staatsministerialbeschlusse vermißt, so muß ich fragen, was denn auf römischer Seite bisher klar ist. Wir haben erhebliche praktische Concessionen, soweit wir das nach der bisherigen Gesetzgebung konnten, seit dem Amtsantritt des Ministers v. Puttkamer gemacht; von dem Papste aber haben wir weiter nichts als eine unbestimmte theoretische Andeutung ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, daß er ein unvollkommen definirtes Anzeigesystem werde dulden können, oder wie der Pronuntius sich ausdrückt, es ist uns eine entgegenkommende Action „in Aussicht gestellt“, während eine solche unsererseits bereits erfolgt ist.

Diese „Aussicht“ wird uns bis zum Gefühl des Mißtrauens getrübt durch die Haltung der Centrumpartei im preußischen Landtage und im Reichstage, in der wir eine praktische Erläuterung, eine Interpretation der päpstlichen Instructionen erblicken. Was hilft uns die theoretische Parteinahme des römischen Stuhles gegen die Socialisten, wenn die katholische Fraktion im Lande, unter lauter Bekenntung ihrer Ergebung in den Willen des Papstes, in allen ihren Abstimmungen den Socialisten wie jeder anderen subversiven Tendenz öffentlich Beistand leistet? Unter Beethuerung guter Absichten, welche niemals zur Ausführung gelangen, und unter dem Vorwande, daß man gerade so, wie die Regierung es betreibt, die Socialisten nicht bekämpfen wolle, im Uebrigen aber sie verurtheile, stimmt das Centrum stets mit den Socialisten; und wählte die Regierung andere Wege, so würden auch gerade diese wieder für das Centrum nicht die annehmbaren sein. Als vor einem Jahre die katholische Partei in der Zollfrage uns ihre Unterstützung lieh, glaubte ich an den Ernst des päpstlichen Entgegenkommens und fand in diesem Glauben die Ermuthigung zu den stattgehabten Unterhandlungen. Seitdem hat die katholische Partei, die sich speciell zum Dienste des Papstes öffentlich bekennt, im Landtage die Regierung auf allen Gebieten, bei der Eisenbahnfrage, bei dem Schanksteuergesetz, bei dem Feldpolizeigesetz, in der polnischen Frage, angegriffen. Ebenso in der Reichspolitik und gerade in Existenzfragen wie der Militär-
etat, das Socialistengesetz und die Steuervorlagen, steht die katholische Partei wie ein Mann geschlossen uns gegenüber und nimmt jede reichsfeindliche Bestrebung unter ihren Schutz. Mag eine solche von den Socialisten, von den Polen oder von der welfischen Fronde ausgehen, das System bleibt constant dasselbe, die Regierung des Kaisers nachdrücklich zu bekämpfen. Wenn man nun sagt, daß diese Fraktion irregeleitet werde durch einige Führer, welche vom Kampfe leben und bei dem Frieden fürchten überflüssig zu werden, so ist mir das nicht glaublich Angesichts der Thatsache, daß so viel Geislliche, hohe und niedere, unmittelbare Mitglieder dieser regierungsfeindlichen Fraktion sind, und daß deren Politik, den Socialisten Beistand zu leisten, von den Mitgliedern des reichsten und vornehmsten Adels unterstützt wird, bei dem kein anderes Motiv

1880.

denkbar ist, als die Einwirkung der Beichtväter auf Männer und noch mehr auf Frauen. Ein Wort von dem Papst oder von den Bischöfen, auch nur der discretesten Abmahnung, würde diesem unnatürlichen Bunde des katholischen Adels und der Priester mit den Socialisten ein Ende machen. So lange statt dessen die Regierung in den Basen ihrer Existenz durch die römisch-katholische Fraktion bekämpft wird, ist eine Nachgiebigkeit für die erstere ganz unmöglich. Die Regierung kann friedlichen Bestrebungen friedlich entgegenkommen; läßt sie sich aber durch Kampf und Drohungen die Hand zwingen, so hat sie als Regierung abdicirt. Wenn nun dazu kommt, daß auch der Papst oder wenigstens der Pronotius Gw. Durchlaucht gegenüber von einer drohenden Sprache Nutzen für die Verhandlungen zu erwarten scheint, so sehe ich daraus mit Bedauern, wie fern man dort jedem hier annehmbaren Gedanken an einen *modus vivendi* steht. Die Andeutung von definitiven oder sonstigen Beschüssen, wie Abbruch der Verhandlungen und jede andere Drohung macht uns keinen Eindruck. Die katholische Partei hat in Bezug auf Agitation im Lande ihr Pulver zu früher verschossen; die Wühlereien der Geistlichen und ihre wohlfeilen Blätter haben in den ersten Jahren des Konflikts Alles versucht, was möglich war, um die Regierung des Königs in den Augen seiner Unterthanen herabzusetzen und ihre Thätigkeit zu hemmen; die clericale Presse hat darin mehr geleistet, als die socialistische und ist in der Wahl der Mittel ebensowenig scrupulös gewesen wie diese. Was auf diesem Wege uns Unangenehmes und Gefährliches bereitet werden konnte, haben wir bereits erduldet und müssen das Fernere erdulden, wenn die Geistlichkeit diese Rolle fortsetzt, welche sie dem Staate und der Bevölkerung mehr und mehr entfremdet. Die Verminderung der Geistlichen, das Verschwinden der Bischöfe, der Verfall der Seelsorge flößen uns die lebhafteste Sympathie mit unseren katholischen Mitbürgern ein, die auf diese Weise von ihren Geistlichen verlassen werden, weil die Priester aus politischen, dem Laien schwer verständlichen Motiven die Seelsorge verweigern. Es ist Sache der Kirche und des Papstes, dies zu verantworten. Zu anderen Zeiten und in anderen Ländern haben wir gesehen, daß die katholische Geistlichkeit unter sehr viel härteren Bedingungen, ja unter großen Gefahren und Demüthigungen, dennoch die Gläubigen, die ihrer bedurften, nicht unbefriedigt ließ, sondern das *tolerari posse* sehr viel weiter trieb, als es nöthig sein würde, um in Preußen Seelsorge zu üben, ohne mit den Maigesetzen in Konflikt zu kommen. Wenn die heutige Hierarchie ihr Ziel und ihre Ansprüche sehr viel höher schraubt und lieber den Gläubigen die Wohlthaten der Kirche versagt, als daß sie sich den weltlichen Gesetzen fügt, so werden Kirche und Staat die Folgen tragen müssen, welche Gott und die Geschichte darüber verhängen.

Bis jetzt sind wir es, die praktisch entgegengekommen sind; die polizeilichen, die gerichtlichen Verfolgungen sind sistirt; soweit das Gesetz es uns erlaubt; wir haben den Staatsanwälten und der Polizei, soweit wir es können, Schweigen und Enthaltung auferlegt und beabsichtigen, Gesetze vorzulegen, welche uns das in größerem Maße noch gestatten sollen; die Kirche aber läßt ihre Anwälte im Reichstage und Landtage

1880.

und in der Presse den großen und den kleinen Krieg in etwas milderer Formen, aber mit derselben sachlichen Entschiedenheit fortsetzen wie früher. Es thut mir sehr leid, wenn der Papst glaubt, durch Kampf und Drohung mehr von uns erreichen zu können, als durch freundliches Nachgeben, und wenn ein so liebenswürdiger Prälat, wie Jacobini, über unser Verhalten verstimmt zu sein Ursache hat; aber in Bezug auf die Gleichheit der Concessionen, das Vorgehen *pari passu* in denselben ist unser staatliches *non possumus* ebenso zwingend, wie das kirchliche. Ich habe weder zu Masella noch zu Jacobini jemals eine Silbe gesagt, welche dahin hätte gedeutet werden können, daß wir in eine Revision, respective Abschaffung der Mairgesetze nach Maßgabe der clericalen Forderungen willigen würden; friedliebende Praxis, erträglicher *modus vivendi* auf der Basis beiderseitiger Verträglichkeit ist Alles, was mir jemals erreichbar schien. Ich habe die Rückkehr zu der Gesetzgebung von vor 1840 im Prinzip für annehmbar erklärt, die Rückkehr zu dem von 1840 bis 1870 erwachsenen Zustande aber stets mit großer Bestimmtheit abgelehnt bei den drei oder vier Gelegenheiten, wo dieselbe von uns verlangt wurde. Diese Ablehnung war nicht ein Mangel an Gefälligkeit, der durch die Wahrnehmung „peinlicher Eindrücke“ beseitigt werden könnte, sondern sie war unabweisliche politische Nothwendigkeit.

Wenn die Wiederherstellung diplomatischer Beziehungen für Rom keinen Vortheil bildet, für den ein Preis gezahlt werden würde, so werden wir darauf verzichten, dieselbe nochmals anzubieten, und darauf nicht wieder zurückkommen.

gez. v. Bismarck.“

Prinz Hohenlohe an Prinz Reuß.

(Auszug.)

„Berlin, den 5. Mai 1880.

Aus Eurer Durchlaucht gefälligem Bericht vom 30. v. Mts., mit dessen Inhalt die Meldungen des Grafen Werthern aus München und des Herrn von Radowitz aus Paris, welche ich in Abschrift resp. im Auszug beizufügen mich beehre, parallel gehen, hat der Herr Reichskanzler den niederschlagenden Eindruck von der Unfruchtbarkeit unserer Verhandlungen gewinnen müssen. Die Ablehnung jedes Einflusses auf die Centrumspartei, welche eine erhebliche Zahl von Priestern enthält und zum größeren Theil unter priesterlichem Einfluß gewählt wird, ist uns beinahe zehn Jahre lang entgegengehalten worden; und ist es doch diese Partei, die 1871 den Konflikt geschaffen hat und ihn fortsetzt. Der Charakter der Partei, ihr Verhalten gegenüber der Regierung, ihr Zusammenwirken mit den negirenden und den destruktiven Elementen sind Eurer Durchlaucht aus eigener Wahrnehmung bekannt und in der anliegenden retrospectiven Denkschrift näher beleuchtet.

Das darin richtig geschilderte Verhalten der Centrumspartei ist für uns der Maßstab für die Wahrscheinlichkeit, mit welcher wir auf einen Erfolg unserer römischen Verhandlungen rechnen dürfen. Dieses Ver-

1880.

halten hat seit dem vorigen Herbst bis heute für die bejahende Beantwortung dieser Frage auch den letzten Anhalt zerstört, so daß der Herr Reichskanzler sich von den Verhandlungen mit dem Vatican gegenwärtig kein Ergebnis verspricht. Die Hoffnung des Reichskanzlers auf einen günstigen Erfolg der Unterhandlungen ist durch das Verhalten des Centrums geschwunden. Die Erklärung, daß der römische Stuhl keinen Einfluß auf das Centrum besitze, findet bei uns nicht Glauben. Eure Durchlaucht wollen gefälligst hinzufügen, daß die Remedur durch eine veränderte Haltung des Centrums auf dem Terrain des Reichstags, bei dem bald bevorstehenden Schlusse der Session, nicht mehr möglich und auf dem Terrain des bevorstehenden Landtages nicht wahrscheinlich sei. Habe der Papst wirklich keinen Einfluß auf das Centrum, was helfe der weltlichen Regierung dann eine Verständigung, die ihn zufrieden stellte? So wenig es auch mit den wiederholten gegen uns und öffentlich abgegebenen Versicherungen der Curie von ihren erhaltenden Bestrebungen verträglich scheine, so consequent sehen wir doch das Centrum mit den socialistischen und fortschrittlichen Republikanern in dem monarchischen Deutschland zusammengehen.

gez.: von Hohenlohe."

2. Aktenstücke über die Verhandlungen und deren Abbruch.

Fürst Bismarck an Prinz Reuß.

(Auszug.)

„Berlin, den 14. Mai 1880.

In Beantwortung der gefälligen Berichte über Eurer Durchlaucht Unterredungen mit dem Pronuntius am 15. und 22. v. M. habe ich zunächst daran zu erinnern, daß die Depesche des Cardinal-Staatssekretärs vom 23. März und der Staatsministerialbeschuß vom 17. desselben Monats, welchem das Breve vom 24. Februar zum Grunde liegt, einander dergestalt gekreuzt haben, daß die erstere am 4. April zu unserer, der letztere am 6. April zu des Pronuntius Kenntniß gelangt ist. Während auf die Mittheilung des Staatsministerialbeschlusses die amtliche Antwort der Curie noch aussteht, ist die Depesche vom 23. März, sind insbesondere die darin gestellten drei Fragen von dem preussischen Herrn Cultusminister und demnächst in einer neuerlichen Berathung des königlichen Staatsministeriums mit der achtungsvollen Sorgfalt erwogen worden, welche einer auf den ausdrücklichen Befehl Seiner Heiligkeit erfolgten Aeußerung gebühren.

Der Widerstand gegen die kirchenpolitischen Gesetze ist aus dem Kreise des höheren Clerus in die Vertretungskörper verpflanzt worden durch die Centrumsfraktion, die sich als Anwalt der katholischen Interessen, als dem päpstlichen Stuhle unbedingt ergeben geirrt, eine erhebliche Anzahl von Priestern enthält und zum größten Theil unter priesterlichem Einfluß gewählt ist. Von der Bekämpfung jener Gesetze, während sie berathen worden, von dem Verlangen nach ihrer Aufhebung,

1880.

seit sie verfassungsmäßig zu Stande gekommen waren, ist diese Fraktion allmählig zu einer grundsätzlichen Opposition gegen alle Vorlagen und Maßregeln der preussischen und der deutschen Regierung übergegangen. Nur in der Tarifreform stimmte das Centrum im vorigen Jahre ausnahmsweise für die Regierung. Ich hatte aus dieser Annäherung das Vertrauen geschöpft, daß unsere Verhandlungen mit Rom mehr als früher Aussicht auf Erfolg hatten, und war denselben bereitwillig näher getreten. Dieses mein Vertrauen hat der Entmuthigung weichen müssen, nachdem während der abgelaufenen Session des preussischen Landtages das Centrum in Angelegenheiten, welche nicht entfernt das kirchliche Gebiet berühren, geschlossen die Regierung bekämpft und jede reichsfeindliche Bestrebung unter seinen Schutz genommen hat.

Am auffallendsten war das bei der Berathung über die Verlängerung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialisten. Obgleich diese Bestrebungen erst in dem Breve vom 24. Februar in Uebereinstimmung mit vielen vorangegangenen Kundgebungen des päpstlichen Stuhls auf das Nachdrücklichste verurtheilt waren, obgleich in einem Schreiben des Cardinal-Staatssekretärs vom 23. Januar 1879 an mich unter den erfreulichen seit der Thronbesteigung Sr. Heiligkeit erreichten Resultaten die offene und laute Erklärung der katholischen Unterthanen ihres vollen Vertrauens und ihrer völligen Ergebung in den Willen des heiligen Stuhles hervorgehoben ist, so hat doch das Centrum unter dem Vorwande, die Socialisten allerdings bekämpfen zu wollen, nur nicht gerade so, wie die Regierung es wolle, mit den Socialisten gestimmt, während andere Parteien, so weit sie nicht auf einen Umsturz hinarbeiten, ihre sonstigen Meinungsverschiedenheiten vergebend, die Verlängerung des Gesetzes genehmigt haben. Mit diesem Verhalten der katholischen Fraktion steht das entgegenkommende der preussischen Regierung in eigenthümlichem Contrast, indem diese Regierung innerhalb des ihr gelassenen Spielraumes eine zunehmend milde Praxis in der Anwendung der kirchenpolitischen Gesetze bis auf den heutigen Tag hat walten lassen, wie das anliegende Verzeichniß der betreffenden Maßnahmen nachweist.

Es drängt sich die Frage auf, ob der päpstliche Stuhl nicht den Willen oder nicht die Macht hat, die clericale Fraktion von der Beschützung derjenigen Bestrebungen abzuhalten, die er selbst so entschieden verdammt. Jedenfalls hat diese Wahrnehmung bei der königlichen Regierung die Hoffnung, daß das Entgegenkommen ein gegenseitiges sein werde, und das Vertrauen, daß die Verhandlungen in jetziger Sachlage zur Verständigung führen werden, wesentlich abgeschwächt. Demungeachtet wird die königliche Regierung in derselben friedliebenden Gesinnung, welche sie den ersten Eröffnungen Seiner Heiligkeit entgegenbrachte, und in der Theilnahme, welche sie stets für die verwaisten Gemeinden empfunden hat, nicht länger zögern, aus ihrer eigenen Initiative heraus diejenigen Maßregeln den gesetzgebenden Faktoren vorzuschlagen, welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind und nach ihrer Ueberzeugung und nach ihren Wahrnehmungen an anderen Ländern die Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung und die Abhülfe des eingetretenen Priester mangels möglich machen. Ueber den Moment, in welchem wir die Verhandlungen mit der Curie

1880.

fortsetzen können, werden wir uns zu erklären erst im Stande sein, nachdem der Landtag über die beabsichtigte Vorlage entschieden hat, was, wie wir hoffen, in wenigen Wochen der Fall sein wird. Es wird sich dann meines Erachtens hauptsächlich darum handeln, daß im Wege der Begnadigung und der Benutzung der von dem Landtage zu erlangenden freieren Bewegung auf dem Boden der Gesetze die Ausübung der bischöflichen Funktionen möglich gemacht wird, sei es durch die früheren Inhaber, sei es durch neue, vorausgesetzt, daß die einen wie die anderen die Anzeigepflicht erfüllen.

Eure Durchlaucht ersuche ich ganz ergebenst, das Vorstehende unter Ueberreichung des anliegenden Verzeichnisses mündlich, jedoch amtlich zur Kenntniß des Pronuntius bringen zu wollen, mit dem Anheimstellen, ihm eine französische Uebersetzung davon zu geben.

gez. v. Bismarck."

Fürst Bismarck an Prinz Reuß.

„Berlin, den 21. Mai 1880.

Eurer Durchlaucht Berichte vom 17. und 19. d. Mts. habe ich nach einander erhalten. Wie sich aus dem letzteren ergibt, hat wieder eine Kreuzung der Correspondenz stattgefunden, indem die Depesche des Cardinals Nina, welche die in Folge meines Erlasses vom 4. April geschehene Mittheilung des Staatsministerialbeschlusses vom 17. März beantwortet, und mein letzter Erlass, beide vom 14. d. Mts. datirt sind. Dieser Zufall ist, obwohl beide Schriftstücke den einstweiligen Verzicht auf eine Fortsetzung der Verständigungsversuche aussprechen, doch um deshalb zu bedauern, weil meinem Erlass eine detaillirte Nachweisung der dem Papste vielleicht nicht vollständig bekannten Maßregeln beilag, welche wir seit Jahr und Tag innerhalb des Spielraums, den uns die Gesetze ließen, getroffen haben, um die durch den Konflikt entstandenen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung und die von den päpstlichen Unterhändlern kundgegebenen Wünsche zu befriedigen.

Die durch die Depesche des Cardinal-Staatssekretärs vom 14. d. M. übermittelten Entschließungen Seiner Heiligkeit beklage ich und kann sie nur aus zu hoch gespannten Zielen oder aus einem Mißverstehen der Situation erklären. Wir sind nicht in der Lage, in der Praxis ein weiteres Entgegenkommen zu üben, noch weniger die Abschaffung eines Gesetzes ohne den Landtag zu versprechen, selbst wenn wir dieselbe wollten; zu dem einen, wie zu dem anderen ist die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich. Angenommen, wir wären mit dem päpstlichen Stuhle zu einer ihn befriedigenden Verständigung gelangt, so würden wir doch das Zugesagte nicht eher leisten können, als bis der Landtag es gebilligt hätte. Wenn die Curie ihrerseits dagegen auftritt, daß die preussische Regierung sich die Machtvollkommenheit verschaffen will, ihr mehr als bisher entgegenkommen zu können, so habe ich dafür kein Verständniß, jedenfalls kann diese ablehnende Haltung auf das, was wir im eigenen Lande zu thun haben, keine Wirkung üben. Wir müssen so regieren, wie die Gesetze es vorschreiben, und werden diejenigen Veränderungen

1880.

derselben zu erreichen suchen, welche wir im Interesse unserer katholischen Mitbürger angezeigt und mit dem Wohle und den unveräußerlichen Rechten des Staates vereinbar finden. Die Art und Weise, wie dieses unser Entgegenkommen aufgenommen wird, muß uns den Eindruck machen, daß der Wille, mit uns zu einer Verständigung zu gelangen, entweder nicht ernst ist oder in seiner praktischen Bethätigung auf Hindernisse stößt; anderen Falles wäre es schwer, zu erklären, daß der Papst uns davon abräth, einen Weg zu betreten, der dahin zu führen bestimmt ist, die Bischöfe und die regelmäßige, ausreichende Seelsorge zurückzubringen, also das zu erfüllen, um was es dem Haupte der römischen Kirche zu thun sein muß und nach wiederholten Aeußerungen zu thun ist.

Die Erklärung: wenn die Preußische Regierung der katholischen Kirche keinen anderen Vortheil zugestehen wolle, als den, der in discretionären Gewalten liege, so müsse die in dem Breve vom 24. Februar ausgesprochene und gegen Eure Durchlaucht wiederholte Ankündigung als non-avenue betrachtet werden, rechtfertigt die Vorsicht, mit welcher wir jene Ankündigung aufgenommen haben. Die ihr folgende Interpretation in der Depesche des Cardinals Nina vom 23. März hatte dieselbe bereits in Betreff der Zeit und des Umfangs der Erfüllung auf ein unbefriedigendes Maß beschränkt; jetzt wird dieselbe einfach zurückgenommen. Mit derselben Leichtigkeit würde das auch zu jeder späteren Zeit haben geschehen können.

Wenn, wie der Cardinal-Staatssekretär andeutet, der Papst genöthigt sein würde, „de faire connaitre aux catholiques l'issue de négociations“, so sind auch wir nicht mehr in der Lage, die bisher von uns beobachtete Zurückhaltung fortzusetzen, da der Ausgang der Verhandlungen nur durch Veröffentlichung des ganzen Verlaufs und aller Phasen derselben verständlich werden kann.

Euer Durchlaucht wird aus den öffentlichen Blättern bekannt sein, daß wir die in dem Staatsministerialbeschuß vom 17. März beabsichtigte Vorlage an den Landtag gebracht haben. Wir werden unsere Absichten in der Gesetzgebung zu verwirklichen suchen, ohne von der Curie eine Gegenconcession zu erhalten oder zu erwarten, lediglich im Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs. Wenn diese Bestrebungen der Königlichen Regierung durch den Widerstand der päpstlichen Partei im Landtage zu Fall gebracht werden, oder wenn die Geistlichkeit von der ihr zu gewährenden Möglichkeit, die Seelsorge zu üben, keinen Gebrauch machen sollte, so können wir das nicht ändern, wissen uns aber auch für die Folgen nicht verantwortlich.

Eure Durchlaucht wollen Sich gefälligst nach Anleitung dieses Erlasses gegen den Pronuntius aussprechen.

gez. v. Bismarck.“

Vollmacht zur Milderung und Beendigung des kirchlichen Kampfes.

Gesetzentwurf wegen Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

Artikel 1.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit Königlichlicher Genehmigung 1) die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter gestatten kann;

2) den nach den §§ 4, 8 und 27 im Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderlichen Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung, soweit derselbe gegenwärtig durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung zu führen ist, anderweitig zu regeln; auch

3) zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den in den §§ 1 und 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erwähnten Aemtern fern zu halten sind.

Artikel 2.

Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Gemäßheit der §§ 10 und 11 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des § 7 im Gesetz vom 22. April 1875 steht nur dem Oberpräsidenten zu.

Die Berufung sowie der Antrag des Oberpräsidenten auf Einleitung des Verfahrens in Gemäßheit des § 26 im Gesetz vom 12. Mai 1873 können bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urtheils zurückgenommen werden.

Artikel 3.

In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874, des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Einem Bischof, welcher auf Grund der §§ 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden.

Artikel 5.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung

1880.

des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Berrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften dispensirt werden.

Artikel 6.

Die Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 5 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Artikel 7.

Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Art. 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 dem Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelagten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet nur mit Ermächtigung des Oberpräsidenten statt.

Artikel 8.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann außer in den Fällen der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 22. April 1875 für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums, für einzelne Empfangsberechtigte durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten widerrufen angeordnet werden.

Artikel 9.

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874 und 22. April 1875 findet nur auf Antrag des Oberpräsidenten statt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Artikel 10.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Artikel 11.

Der Vorsitz in dem Kirchenvorstande von katholischen Kirchengemeinden (§§ 12 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) kann durch Königliche Verordnung anderweitig geregelt werden.

Urkundlich zc.

Motive.

Der Wunsch, den aus den kirchenpolitischen Wandlungen der letzten Jahre hervorgegangenen Beschwerden der katholischen Bevölkerung Abhülfe zu schaffen, ist bei der Königlichen Regierung schon lange rege gewesen. Sie hat deshalb den Versuch gemacht, durch eine ruhige, im Geiste der Versöhnlichkeit längere Zeit hindurch geführte Erörterung dieses Ziel zu erreichen, sich aber davon überzeugen müssen, daß die Verhandlungen bei ihrer Fortsetzung stets zu den Anfängen unausgeglichener Gegensätze geführt haben.

Die Königliche Regierung hat sich deshalb entschlossen, das hervorgetretene Bedürfnis, soweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint, durch einen Akt der Landesgesetzgebung zu befriedigen.

Dies ist der allgemeine Zweck der gegenwärtigen Vorlage, zu deren einzelnen Bestimmungen Folgendes bemerkt wird.

Artikel 1.

Nächst der Erledigung der Mehrzahl der Bischofsitze empfindet die katholische Bevölkerung in Preußen als das größte Uebel der Verwaisung einer schon jetzt sehr erheblichen, von Tage zu Tage sich mehrenden Zahl von Pfarreien. Denn die längere Fortdauer dieses Zustandes müßte mit Nothwendigkeit in nicht ferner Zeit zu solchen Lücken im Bestande der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen führen, daß die regelmäßige Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses in immer weiteren Kreisen ernstlich gefährdet erscheinen würde. Eine der hauptsächlichsten Sorgen bei den zur Wiederanbahnung regelmäßiger kirchlicher Zustände zu treffenden Maßnahmen wird daher die Ausfüllung jener Lücken bilden müssen. Diesem Zwecke dient wesentlich der Art. 1, indem er insbesondere für die Uebergangsperiode nach zwei Richtungen die Möglichkeit schafft, im Wege der Ertheilung von Dispensation von den für die Bekleidung eines geistlichen Amtes gesetzlich aufgestellten Erfordernissen auch ohne die Erfüllung der letzteren dem augenblicklich herrschenden Mangel an Geistlichen abzuhelpfen.

I. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hat bestimmte Bedingungen aufgestellt, von welchen die Bekleidung eines geistlichen Amtes oder die Anstellung an einer kirchlichen Anstalt abhängt, die der Vorbildung der Geistlichen zu dienen bestimmt ist.

Diese Bedingungen sind, wenn von dem Einspruchsrecht des Staats abgesehen wird, zweifacher Art. Der Anzustellende muß

1. das Deutsche Indigenat besitzen und hat
2. seine wissenschaftliche Vorbildung

1880.

- a) durch Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium,
- b) durch Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staatsuniversität oder auf einem der Universität gleichgestellten Clericalseminar,
- c) durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung

nachzuweisen.

Zur Anstellung an einem Knabenseminar oder Knabenconvent ist außerdem

- d) die Fähigkeit zur entsprechenden Anstellung an einem Preussischen Gymnasium,

zur Anstellung an einem Clericalseminar

- e) die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Dispensationen von den obigen Erfordernissen sind nur in beschränktem Maße zulässig.

Von dem Deutschen Indigenat und den besonderen Qualificationen der Nr. 2 d und e kann überhaupt kein Nachlaß bewilligt werden. Hinsichtlich der Nachweise unter Nr. 2 a bis c ist ausschließlich für Ausländer eine volle Dispensation vorgesehen. Für Inländer greift letztere nur insoweit Platz, als die betreffenden Personen bereits vor Verkündung des Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amt vorgeschritten waren. Sonst kann einem Inländer lediglich für das vorgeschriebene akademische Triennium (Nr. 2 b) eine Erleichterung gewährt, d. h. unter gesetzlich fest bestimmten Voraussetzungen (Studium einer anderen Wissenschaft, Studium auf einer außerdeutschen Universität, besonderer Bildungsgang), ein angemessener Zeitraum erlassen werden.

Die Schranken, welche dem Dispensationsrecht gezogen sind, haben sich schon im Verlauf der letzten Jahre mehrfach als zu eng erwiesen. Seitens der kirchlichen Behörden ist wiederholt die Nothwendigkeit betont worden, für außerordentliche Fälle die Möglichkeit zum Erlaß der Maturitätsprüfung zu eröffnen. Mißstände sind ferner in den Grenzparochien resp. in solchen Preussischen Kirchengemeinden hervorgetreten, welche von auswärtigen oder ausländischen Geistlichen bedient werden, und deren anderweite kirchliche Versorgung nach Lage der localen Verhältnisse nicht zu erreichen ist. Unter derartigen Verhältnissen lassen sich die absoluten Vorschriften des Gesetzes, welches die Ausübung eines geistlichen Amtes innerhalb der Monarchie ausnahmslos vom Erwerb des Deutschen Indigenats, bezw. von dem zwingenden Nachweise einer von Haus aus nur für Preussische Geistliche berechneten Vorbildung abhängig machen, für die Dauer ohne Nachtheile für das kirchliche Leben in einzelnen Grenzdistricten nicht durchführen. Es bedarf vielmehr einer Erleichterung, welche die Möglichkeit bietet, einer kirchlichen Verweisung der betreffenden Gemeinden mit Erfolg zu begegnen.

Diese Fälle treffen das schon unter normalen Verhältnissen sich geltend machende Bedürfniß. In verstärktem Maße aber wird sich außerdem mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche kirchliche Seelsorgeämter in den katholischen Diöcesen erledigt sind, und daß der Kreis von solchen Geistlichen, welche hinsichtlich ihrer Vorbildung den gesetzlichen Erfordernissen überall ent-

1880.

sprechen, sich in letzter Zeit stetig verengt hat und noch fortdauernd verengt, die Nothwendigkeit ergeben, den Uebergang in geordnete Zustände durch Dispensation zu vermitteln. Es erscheint weder geboten, noch thunlich, die Voraussetzungen, unter welchen letztere zu gewähren, von vornherein gesetzlich zu fixiren. Vielmehr dürfte es rathsam sein, die Feststellung der Grundsätze, nach welchen das Dispensationsrecht von der ressortmäßigen Stelle im einzelnen Falle auszuüben sein wird, in die Hand des Staatsministeriums zu legen, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes aber für diese Entschlüsse Königliche Genehmigung vorzubehalten.

II. Die Ablegung einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung, welche das Gesetz v. 11. Mai 1873 für die Anstellung im geistlichen Amte erfordert, soll eine Garantie dafür bieten, daß die Geistlichen eine genügende allgemeine wissenschaftliche Bildung erhalten. Durch specielle Aufzählung derjenigen Disciplinen, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat (Philosophie, Geschichte und Deutsche Literatur), ist Gewähr dafür geleistet, daß die Prüfung nicht in das theologische Gebiet übergreift.

Inwieweit den Beschwerden, welche gegen diese Einrichtung kirchlicherseits insbesondere dahin erhoben worden, daß eine, neben der kirchlichen Fachprüfung herlaufende besondere Staatsprüfung die Theologen mit doppelten Examina und doppelten Kosten belastet, eine gewisse Berechtigung zugestehen, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls treffen sie nur die Art und Weise, mittelst deren der Staat den erforderlichen Nachweis über die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Geistlichen geführt zu sehen verlangt, nicht den Gedanken, welcher dem Gesetz selbst zu Grunde liegt. Jener Nachweis aber läßt sich auch auf anderen Wegen erbringen. Bis zum Jahre 1848 unterlagen in Preußen die Fachprüfungen der katholischen Theologen der Aufsicht der Ober-Präsidenten, und letztere waren befugt, diejenigen Candidaten, welche außer Landes ihre theologischen und philosophischen Studien gemacht hatten, in Beziehung auf allgemeine wissenschaftliche Bildung noch einer besonderen Prüfung zu unterwerfen.

Grundsätzlich dürfte hiernach kein Bedenken dagegen obwalten, eine anderweite Regelung der Materie in Aussicht zu nehmen, welche die berechtigten kirchlichen Wünsche mit den maßgebenden Interessen des Staats in Einklang setzt. Da es sich hier um Vorschriften handelt, deren praktische Durchführung von einer positiven Mitwirkung der kirchlichen Organe abhängt, so ist zur Zeit eine im Einzelnen bestimmte formulirte Aenderung des Gesetzes ausgeschlossen. Sie wird erst, wenn durch das Entgegenkommen der beteiligten Kreise der nothwendige Boden für eine entsprechende Einrichtung gewonnen ist, erfolgen können.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, wie für die grundsätzliche Regelung des Dispensationsrechts auch hier den Weg der gesetzlichen Vollmacht zu betreten, gleichzeitig aber durch Erweiterung der letzteren Vorkehrung zu treffen, daß Personen, welche ihre Ausbildung auf solchen ausländischen Anstalten suchen, deren Leitung in einer staatsgefährlichen Richtung erfolgt, von der Anstellung im Preussischen Kirchendienst ferngehalten werden können. Hierauf bezügliche Vorschriften haben bereits früher in der Monarchie gegolten.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten hat die Berufung an den Staat gegen Disciplinar-Entscheidungen der kirchlichen Behörden der Art gestaltet, daß, wo das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt wird, ein prinzipieller Gegensatz in die Erscheinung tritt. Denn der Gesetzgeber hat sich nicht darauf beschränkt, nach dem Vorgange des französischen Rechtes den cas d'abus theoretisch feststellen zu lassen, oder, wie dies in dem Großherzoglich Hessischen Gesetz vom 23. April 1875 Art. 10 geschehen, einer von den kirchlichen Behörden ausgesprochenen Entfernung aus dem Kirchenamte unter Umständen die vermögensrechtliche Folge zu versagen. Nach §§ 21 und 23 des Preussischen Gesetzes wird vielmehr „die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung“ ihrem ganzen Umfange nach ausgesprochen, auch der geistliche Obere zwangsweise angehalten, „die Aufhebung der Zwangsvollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregel zu beseitigen“. Der cassatorische Spruch der Staatsbehörde erstreckt sich hiernach auf sämtliche Rechtsfolgen der ergangenen Entscheidung ohne Unterschied, ob dieselben auf staatlichem oder auf kirchlichem Boden liegen.

Bei der über den einzelnen Fall hinausgehenden Tragweite der Berufung an den Staat erscheint es nicht ohne Bedenken, daß dieses Rechtsmittel außer der Staatsbehörde auch jedem Kirchendiener (den clerus minor eingeschlossen), gegen welchen eine Disciplinarentscheidung ergangen ist, zusteht. Dem politischen Charakter des recursus an den Staat, wie der Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse entspricht es daher mehr, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf solche Fälle beschränkt wird, in welchen nicht bloß eine Schädigung von Privatrechten, sondern zugleich eine die staatlichen Interessen gefährdende Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung in Frage kommt. Demgemäß wird die Einlegung des Rechtsmittels ausschließlich in die Hand des Ober-Präsidenten zu legen, ihm auch das Recht, von der weiteren Verfolgung des Rechtsmittels Abstand zu nehmen, beizulegen sein.

Artikel 3.

Nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 können Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Ein gleiches Verfahren ist gegen diejenigen Personen vorgesehen, welche die von ihnen schriftlich erklärte Verpflichtung, die Gesetze des Staates zu befolgen, widerrufen oder der von ihnen übernommenen Verpflichtung zuwider die auf ihr Amt oder ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen.

1880.

Diese Vorschriften haben lebhaftere Angriffe erfahren, indem namentlich mit besonderem Nachdruck gegen sie geltend gemacht worden ist, daß ebenso wie die Besetzung kirchlicher Aemter aus der staatlichen Sphäre heraus falle, auch die Entlassung aus denselben sich der Zuständigkeit des Staats schlechterdings entziehe: der Staat könne nicht nehmen, was er nicht verliehen habe. Man kann zugeben, daß, da die Besetzung der kirchlichen Aemter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt, folgeweise auch die Entziehung derselben resp. die förmliche Amtsentlassung von Kirchendienern nicht in die staatliche Zuständigkeit fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte bereits bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die ursprüngliche Fassung des § 21, wonach die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den „Verlust des geistlichen Amtes“ zur Folge haben sollte, im Landtage Anstoß erregt, weil damit der Schein erweckt werden könne, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des kirchlichen Amtes aussprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen sei und eine anderweite Redaction des § 21 veranlaßt, welche die Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurtheilung auf die — als Entziehung des staatlichen Exequatur charakterisirte — Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens beschränkt.

Es ist eine Consequenz der damals gebilligten Auffassung, wenn nunmehr auch für das Einschreiten der Staatsbehörde die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche dahin berichtigt werden soll, daß künftig nicht mehr die Entlassung aus dem kirchlichen Amte auszusprechen, sondern nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes mit dem Verlust des Amtseinkommens als Rechtsfolge zu erkennen ist.

Für den Bereich der staatlichen Interessen wird durch die beabsichtigte Einschränkung eine Aenderung in den Wirkungen des Urtheils nicht herbeigeführt. Demgemäß schließt die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes in gleicher Weise wie die förmliche Amtsentlassung das Recht zur ferneren Vornahme von Amtshandlungen unter Strafandrohung aus und begründet die Einstellung der Staatsleistungen resp. der Verwaltungs-execution. Ebenso finden, sofern das gerichtliche Urtheil gegen einen Bischof ergeht, die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 wegen Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung hier entsprechende Anwendung, nur daß, weil fortan eine Entlassung aus dem Amte nicht mehr erfolgt, mithin auch keine eigentliche Sedisvacanz geschaffen wird, die auf die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls abzielenden Bestimmungen außer Anwendung treten.

Daß im Uebrigen auch solche Kirchendiener, gegen welche eine gerichtliche Entscheidung ergeht, unter die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, fallen, kann nach den Absichten und der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes um so weniger einem begründeten Zweifel unterliegen, als das in seinen Motiven speciell angezogene Badische Gesetz vom 19. Februar 1874 bei gerichtlichen Entscheidungen der beregten Art gleichfalls nur auf Aberkennung der Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amtes und den Verlust des Amtseinkommens tenoriren läßt.

Artikel 4.

Um die Wiederherstellung geordneter Diöcesanverwaltungen zu erleichtern, muß in erster Linie auf eine Beseitigung der Sedisvacanzen Bedacht genommen werden, welche seit dem Ausbruch des kirchenpolitischen Konflikts in der Monarchie eingetreten sind.

In den Diöcesen Fulda, Trier, Osnabrück und Paderborn, wo die ehemaligen Bischöfe mit Tode abgegangen sind, kann nach Maßgabe des älteren, noch heute geltenden Rechts die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle erfolgen. Für diejenigen Diöcesen dagegen, hinsichtlich deren Absetzungsurtheile des Königlich-Preussischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten erlassen sind (Gnesen-Posen, Breslau, Münster, Cöln, Limburg) wird sich die prinzipielle Schwierigkeit, ob die Erledigung der Stellen auch kirchlicherseits als vorhanden anerkannt wird, thatsächlich dadurch lösen lassen, daß entweder auch auf kirchlichem Wege eine Erledigung des bischöflichen Stuhls herbeigeführt, oder daß auf staatlichem Wege die Rückkehr der verurtheilten Bischöfe in ihr früheres Amt ermöglicht wird.

Was die letztere Alternative anlangt, so steht es außer Zweifel, daß die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, welche nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eine Rechtsfolge der Amtsentlassung bildet, durch einen Allerhöchsten Gnadenact wieder beseitigt werden kann, daß mithin ein begnadigter Bischof von neuem fähig wird, ein Preussisches Bisthum zu erlangen. Ob aber auch sein unmittelbarer Wiedereintritt in das frühere Amt in gleicher Weise zu ermöglichen, erscheint um deswillen nicht ohne Bedenken, weil das Gesetz neben den subjectiven Strafsfolgen für die Person des verurtheilten Kirchdieners zugleich das von ihm bekleidete Amt selbst ausdrücklich für erledigt erklärt.

Soll daher die Möglichkeit zur Beseitigung einer staatlich bewirkten Sedisvacanz ohne Neuwahl geschaffen werden, so bedarf es eines legislativen Actes, welcher den Allerhöchsten Träger der Krone speciell ermächtigt, einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder zu erteilen und damit die Rückkehr in das betreffende Amt zu gestatten.

Artikel 5 bis 8.

Die Artikel 5 bis 8 sind dazu bestimmt, das Bedürfniß zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, sowie des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, schon während der letzten Jahre in nicht seltenen Fällen merklich geworden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussichtlich mehr und mehr hervortreten wird.

Es handelt sich hier nur um einen weiteren Schritt auf dem von der kirchenpolitischen Gesetzgebung selbst von Haus aus eingeschlagenen Wege bezw. um eine umfassendere Ausgestaltung des dort bereits an zahlreichen Stellen zum Ausdruck gelangten Gedankens: die Schärfe und Härte der gesetzlichen Vorschriften durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder beschränkter Anwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen.

1880.

Die Vollmacht, welche speciell der Art. 5 zu diesem Zweck in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, in welchen die Besetzung eines erledigten Bischofsstuhls noch nicht ausführbar erscheint, wo mithin nur eine einstweilige Verwaltung der verwaisten Diöcese durch einen kirchlich dazu Beauftragten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 im Gesetz vom 20. Mai 1874 in Frage kommen kann. Was bisher den Eintritt einer solchen, vom staatlichen wie vom kirchlichen Gesichtspunkt aus gleich wünschenswerthen Eventualität verhindert hat, ist die eidliche Verpflichtung auf die Staatsgesetze, welche dem Bisthumsverweser obliegt. Im Hinblick auf die Entwicklung der Eidespraxis in den Deutschen Staaten (z. B. Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Oldenburg) erscheint eine befriedigende Lösung dieser Frage für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Zur Behebung der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten wird es indessen für zulässig zu erachten sein, die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung zu schaffen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, unter Umständen auch auf andern Wege sich darüber zu vergewissern, daß der in leitende Stellung tretende Kirchenobere sein Amt im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde.

Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag des Art. 5, welcher das Staatsministerium ermächtigt, nach Lage des concreten Falls die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen auch ohne eine vorangegangene eidliche Verpflichtung des Bisthumsverwalters zu gestatten.

Artikel 9.

Abweichend von dem in anderen Ländern, beispielsweise in Oesterreich befolgten System, hat die kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens die Befolgung ihrer Vorschriften durch Strafbestimmungen sicher zu stellen unternommen.

Da den beteiligten Behörden die Pflicht der Straf-Verfolgung obliegt, so ist, sofern eine in jenen Gesetzen unter Strafe gestellte Handlung begangen wird, die Einleitung des Verfahrens gegen den Beschuldigten obligatorisch, und selbst in solchen Fällen, wo die Erhebung einer Anklage dem öffentlichen Interesse nicht entspricht, kein Mittel gegeben, um von der strafgerichtlichen Verfolgung abzusehen.

Die Wahrnehmungen, welche bei der Handhabung dieser Vorschriften, namentlich auf dem Gebiete der katholischen Seelsorge gemacht sind, haben den Gedanken an eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen nahe gelegt, nicht nur um Fehlgriffen der Localbehörden mit Erfolg zu begegnen, sondern um von vornherein die Anwendung der Strafvorschriften mit den wohlverstandenen Interessen des Staates in Einklang zu setzen. Es darf in dieser Hinsicht beispielsweise auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar cr. Bezug genommen werden.

Das Mittel für eine derartige Behandlung der Angelegenheit bietet der Artikel 9. Danach wird die Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der obenbezeichneten Gesetze strafrechtlich einzuschreiten oder von einer Anwendung der Strafbestimmungen abzusehen ist, in erster Linie nicht mehr von den mit der Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen betrauten Behörden, sondern von dem höchsten Verwaltungsbeamten der Provinz abhängig gemacht und hierdurch Raum für eine

1880.

staatsrechtliche und politische Erwägung des jedesmal vorliegenden concreten Falls geschaffen.

Artikel 10.

Daß die geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, eine von der grundsätzlichen Ausschließung des katholischen Ordenswesens aus der Monarchie abweichende Behandlung rechtfertigen, ist bereits bei Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und Congregationen der katholischen Kirche, anerkannt worden. Die Motive heben ausdrücklich hervor, daß jene Genossenschaften wegen ihrer rühmenswerthen Leistungen, insbesondere in den letzten Kriegen, eine Ausnahmestellung verdienen, und daß sie eine solche auch gestatten, weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der gedachten Art giebt, von welchen anerkannt werden darf, daß sie sich in den Grenzen der Krankenpflege gehalten haben. Mit Rücksicht hierauf hat das Gesetz den Fortbestand derjenigen klösterlichen Niederlassungen freigegeben, welche bei seiner Publication in Preußen vorhanden waren, sofern sich ihre Thätigkeit auf die Krankenpflege beschränkt.

Der Art. 10 schlägt eine Erweiterung dieser Concession nach drei Richtungen vor:

1. Für die Zwecke der Krankenpflege soll hinsichtlich solcher geistlichen Genossenschaften, welche schon jetzt in Preußen Aufnahme gefunden haben, die Errichtung neuer Niederlassungen mit staatlicher Genehmigung statthaft sein. Damit wird dem Bedürfniß nach opferwilligen Krankenpflegern Genüge geschaffen und für diejenigen Ortschaften, welche vor dem Sommer 1875 noch nicht im Besitze von congregationistischen Krankenpflege-Einrichtungen waren, eine in den beteiligten Kreisen als Unbill empfundene Ungleichheit beseitigt.

2. Der Begriff „Krankenpflege“, welcher wegen seiner technischen Unbestimmtheit bei Ausführung des Kloster-Gesetzes zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, und der, wenn er, wie bisher, auf die eigentliche Wartung von ärztlich behandelten, siechen oder gebrechlichen Personen beschränkt bleibt, die Wirksamkeit der Orden von wichtigen Gebieten der Bethätigung christlicher Nächstenliebe ausschließt, soll speciell auf die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen ausgedehnt werden.

3. Eine dritte Erweiterung soll endlich hinsichtlich der Pflege und Unterweisung von Kindern eintreten, welche sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden. Auch diese von den geistlichen Genossenschaften vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in zahlreichen Spielschulen geübte Thätigkeit liegt wesentlich auf dem Boden der caritas, sie hat sich insbesondere an Orten mit starker industrieller Bevölkerung bewährt und ist nach Lage der localen Verhältnisse nicht überall durch andere Veranstaltungen zu ersetzen gewesen. Ihrer Freigabe als eine Nebenbeschäftigung für solche weibliche Genossenschaften, welche sich der Krankenpflege widmen, dürfte kein durchgreifendes Bedenken entgegenstehen.

Artikel 11.

Der § 13 des Regierungs-Entwurfs zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchen-Gemeinden hatte den Vorschlag in

1880.

dem Kirchenvorstande dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- u. Gemeinden dem Geistlichen derselben überwiesen. Maßgebend war hierfür die Erwägung gewesen, daß die nothwendige Geschäftskenntniß den genannten Personen in höherem Maße als den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes beizubringen, und daß die Berufung des Pfarrers zur Stellung eines Vorsitzenden dem Zustande entspreche, wie er in dem bei Weitem größeren Theile der Monarchie schon damals bestand.

Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung des Landtags. Mit Rücksicht auf die kirchenpolitische Situation wurde es nicht für gerechtfertigt erachtet, dem Geistlichen den Vorsitz in dem Kirchenvorstande zu übertragen. Das Gesetz erhielt in Folge dessen eine Fassung, welche den Pfarrer bezw. den Geistlichen für rechtlich unfähig zum Vorsitz erklärt.

Die erhoffte Rückkehr friedlicher Verhältnisse und der Wegfall derjenigen Voraussetzungen, welche dem § 12 cit. in seiner gegenwärtigen Fassung zu Grunde liegen, wird die Möglichkeit bieten, eine der amtlichen Stellung des Pfarrers entsprechende Abänderung der bezeichneten Vorschrift nach Maßgabe der früheren Regierungsvorlage in Aussicht zu nehmen, ohne die staatlichen Interessen zu gefährden.

Kommissionsbericht.

(Allgemeiner Theil.)

Die Kommission unterzog die Gesetzworlage in zwei Lesungen einer eingehenden Berathung. Von vornherein gingen die Ansichten der Mitglieder in wesentlichen und prinzipiellen Punkten auseinander.

Während auf der einen Seite die Vorlage der Staatsregierung vertheidigt und in ihren hauptsächlichsten Bestimmungen unter geringen Modificationen acceptirt wurde, fand man von anderer Seite Bedenken prinzipieller Art, welche theils mehr vom formellen politischen Standpunkte aus gegen die im Gesetz von der Regierung verlangten Vollmachten, als einem Ausnahmegesetz, Einspruch erhoben, theils mehr in die materiellen Bestimmungen eingehend, sich auf die Besorgniß gründeten, von den bestehenden Gesetzen in wichtigen Punkten — namentlich die Zurückberufung der Bischöfe, Art. 4, und der discretionären Ueberlassung der Strafanträge an die Ober-Präsidenten, Art. 2, Art. 9, — zurückzuweichen.

Eine dritte Ansicht endlich machte sich im positiven Gegensatz zu der zuletzt erwähnten dahin geltend, daß ihr die definitive Einschränkung der geltenden Gesetze in der Vorlage nicht weit genug gehe, daß prinzipielle Aenderungen namentlich in Betreff der Straßlosigkeit der Priester bezüglich des Spendens der Sacramente und des Messelesens — Art. 9 — eintreten müßten. Obgleich man sich in der Kommission für die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage meist zu einer Mehrheit vereinigte, welche sich aber, weil den Vertheidigern der Regierungsvorlage bei dem einen Artikel, die Vertreter der dritten, bei dem anderen Artikel die der oben dargestellten zweiten Richtung hinzutraten, nicht aus einer conformen Majorität zusammensetzte, so war die nothwendige Folge, daß, selbst nachdem man sich in einer großen Mehrzahl der Mitglieder für eine Fristbestimmung bezüglich der Dauer des Gesetzes ausgesprochen und demnach

1880.

dem Gesetze einen provisorischen Charakter gegeben, die Regierungsvorlage schließlich doch mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt wurde. Auch der prinzipiell wichtige Art. 4 hatte nur eine Minorität von 9 Stimmen auf sich vereinigt. Die Majorität setzte sich aus den beiden Meinungen zusammen, welche von diametral entgegengesetzten Standpunkten aus die Regierungsvorlage bekämpft hatten, und selbst in der Minorität waren in Betreff einzelner Bestimmungen nicht unwesentliche Differenzen zu Tage getreten.

Rede des Kultusministers von Puttkamer bei der
ersten Lesung am 28. Mai.

Meine Herren! Als ich — ich denke, es war am 5. Februar d. J. — die Ehre hatte, bei der Staatsberathung zum ersten Male in diesem hohen Hause über die Möglichkeit zu sprechen eines Ausgleiches unserer kirchenpolitischen Wirren, da durfte ich auf zwei Hauptgesichtspunkte aufmerksam machen. Der erste war der, daß, wie und wann auch immer dieser Ausgleich möglich sein würde, der sich nur würde vollziehen können auf dem Boden der preußischen Landesgesetzgebung, und der zweite Gesichtspunkt war der, daß ich die Verpflichtung hatte, vor Illusionen darüber zu warnen, daß wir etwa in einem raschen Tempo zu diesem Ausgleich gelangen würden. Ich mußte damals hervorheben, daß der zurückzulegende Weg, um in den sicheren Hafen des kirchlichen Friedens einzulaufen, ein sehr langer und sehr gefährlicher und mit Klippen bedeckter sei, und daß keineswegs zu übersehen sei, ob und wie rasch wir ihn durchlaufen würden.

Die Zusage, welche in dem ersten Gesichtspunkte lag, bemüht sich die heutige Vorlage zu erfüllen: daß der zweite richtig gewesen ist, haben diejenigen Thatsachen, welche in der Oeffentlichkeit unter dem Namen der Wiener Besprechungen ja bekannt sind, nur zu deutlich bewiesen, und um Ihnen das näher darzuthun, bin ich verpflichtet, von diesen bis jetzt streng geheim gehaltenen Besprechungen insoweit den Schleier hinweg zu ziehen, als es zum Verständniß der gegenwärtigen Situationen und zur Begründung der Vorlage dienlich ist. Ich übergehe dabei die der Geschichte angehörenden Besprechungen von Kissingen und Gastein; sie haben den Boden geebnet für die Möglichkeit, in Wien zwischen den gegenseitigen Unterhändlern in eine ruhige und vom Geist der Versöhnlichkeit getragene Erörterung über die Möglichkeit eines modus vivendi einzutreten.

Mit Unrecht hat man diesen Besprechungen den Charakter von eigentlichen Verhandlungen vindicirt. Von diesem Charakter sind sie sehr fern gewesen, denn wir haben vom ersten Augenblick an, wo die von uns beauftragten Sachverständigen in eine Erörterung eintraten, kein Hehl daraus gemacht, daß die Grundlinien der Regulirung des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche für Preußen durch unsere Gesetzgebung von 1873 bis 1875 unwiderruflich gezogen sei, und daß ein Entgegenkommen von Seiten des Staats sich beschränken müsse

1880.

auf eine in freundlichem Sinne gehaltene Erörterung über die Möglichkeit der Beseitigung von Differenzpunkten.

Die katholische Kirche, wenngleich sie von ihrem Standpunkte aus stets den Charakter der Universalität wird festhalten müssen, wird sich doch auf der anderen Seite nicht entbrechen können, in der Ausgestaltung derjenigen ihrer Rechtsinstitutionen, welche das bürgerliche Rechtsgebiet berühren, sich dem Rahmen des nationalen Staats einzufügen. Hiervon kann Preußen nicht zurücktreten und wird Preußen nicht zurücktreten. Das hat den Aeußerungen derjenigen Sachverständigen, die wir nach Wien entsandt haben, als unabänderliche Richtschnur zu Grunde gelegen und ist von ihnen auch festgehalten worden.

Unter diesen Aspecten hat in Wien mehrere Monate hindurch von bewährten Sachverständigen beiderseits eine fortlaufende Reihe von Besprechungen stattgefunden, theils über Prinzipienfragen allgemeiner Natur, theils über die einzelnen Bestimmungen der preußischen Maigesetzgebung. Man hat sie Paragraph für Paragraph durchgenommen, an dem Maßstab gemessen, in wie weit sie nach kirchlicher Auffassung intolerable seien und in wie weit nach den Auffassungen des Staates in einzelnen Punkten ein Entgegenkommen stattfinden könnte, hierbei hat sich nun sofort zweierlei herausgestellt. Erstens dasjenige, was durch die Jahrhunderte hindurch zur historischen Thatsache geworden ist bei allen kirchenpolitischen Verhandlungen und kirchenpolitischen Kämpfen, nämlich daß für Staat und Reich ein gemeinsamer Rechtsboden überhaupt nicht zu finden ist auf ihrem Grenzgebiete, daß die Staatsgesetzgebung, welche diese Materie zu regeln unternimmt, niemals den Anspruch darauf machen kann, wirklich der adäquate Ausdruck eines gemeinsamen Rechtsbewußtseins zu sein; das Aeußerste, was man erreichen kann, ist eine Verständigung über einen *modus vivendi* dahin, daß der Staat seine Gesetzgebung so einrichtet, daß der Kirche unbehindert die Ausübung ihrer erhabenen Heilsaufgabe möglich sein kann, und andererseits die Kirche ihre Institutionen so ordnet, daß sie den Staat der Nothwendigkeit überhebt zur Abwehr gegen sie in einzelnen Fällen aufzutreten.

Diese Thatsache, die — ich wiederhole das — in Wien aufs Neue constatirt ist, hat uns weder überrascht, noch uns eine Enttäuschung bereitet. Wir waren vollkommen darauf gefaßt; aber der zweite Gesichtspunkt, der bei diesen Besprechungen ermittelt wurde, hat uns allerdings eine Enttäuschung bereitet, nämlich, daß wir absolut nicht dazu gelangt sind, in dieser friedlichen Erörterung diejenigen Gesichtspunkte zu finden, welche eine friedliche Remedur der Dinge möglich machen könnten. Ich muß Ihnen dies bei der Wichtigkeit der Sache an der Hand der in Wien stattgehabten Discussionen über einzelne unserer kirchenpolitischen Gesetze klar machen. Ich werde nicht den ganzen *Cyclus* derselben in die Discussion führen, sondern nur einige der frappantesten Gesichtspunkte vorführen, um daran zu beweisen, daß es für uns unmöglich gewesen ist, den Standpunkt zu finden, von welchem aus im Wege einer sogenannten organischen Revision der Maigesetze hätte vorgegangen werden können.

Ich knüpfe zunächst an an das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Ausübung der Disciplin über Kirchenbeamte. Dieses Gesetz enthält in seinem zweiten Abschnitt die Bestimmung über den sogenannten *recursus*

1880.

ab abusu, welche dem von einem kirchlichen Disciplinarurtheil Betroffenen das Recht giebt, gegen dies Urtheil an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Berufung einzulegen, und dieses Urtheil des kirchlichen Gerichtshofes hat entweder die Berufung zu verwerfen, oder den bezüglichen kirchlichen Disciplinarspruch in seinem ganzen Umfang und Inhalt zu vernichten, also den Effect einer Cassation.

Nun wurde unsererseits Folgendes erwogen: unzweifelhaft hat der Staat an dem Rechtsinstitut — denn als ein solches hat ihn auch die Kirche zu langen Zeiten anerkannt — an dem recursus ab abusu festzuhalten, aber andererseits hält der Staat daran fest, daß, wenn man diese Institution bis in die kleinsten Einzelheiten organisch ausbilden will, daß auch die geringsten kirchlichen Rügen darunter fallen sollen, daß man damit ein Gebiet betritt, welches die Wirksamkeit der kirchlichen oberen Organe allzusehr in Fesseln schlägt, ohne dem Staate einen Nutzen zu bringen. Man war also diesseits der Meinung, daß es allerdings anständig sein würde, diesem Recurs, wenn ich mich so ausdrücken soll, eine quantitative Einschränkung angedeihen zu lassen, indem man nämlich das Berufungsrecht auf die Fälle der wirklichen Entfernung aus dem Amte würde einschränken können, einschließlich natürlich der Suspension, so daß alle minderen Strafen, Warnungen, Verweis, Geldbuße, aus dem Rahmen dieser doch einen politischen Charakter tragenden Institution würden herausfallen können. Ferner sind wir so weit gegangen, es für discutabel zu erklären, daß man den Effect des Urteils des kirchlichen Gerichtshofes beschränken könne auf die Vernichtung des weltlichen Theils des kirchlichen Richterspruches, so daß also unter den Gesichtspunkt des bürgerlichen und weltlichen Einschreitens nur die Vermögensnachtheile fallen und natürlich auch die Nachtheile an der persönlichen Freiheit, welche durch Disciplinarspruch etablirt werden, und daß die geistliche Seite der Disciplinarrüge einschließlich der Entfernung aus dem Amt, Ausübung der Seelsorge nicht unter den Gesichtspunkt der wirklichen Einwirkung künftig fallen sollte.

Meine Herren! Das sind zwei Concessionen von eminentester Bedeutung, und nun die Antwort? „non possumus!“ „Der recursus ab abusu ist intolerabel, inacceptabel, wir müssen das ganze Institut verwerfen“ — Sie sagen „sehr richtig“, während in früheren Zeiten in Preußen der von Ihnen gewiß hochverehrte, verewigte Erzbischof von Geißel ausdrücklich erklärt hat, der recursus ab abusu sei ein organisches Rechtsinstitut der katholischen Kirche und Niemand könne daran denken, daran zu rütteln.

Ich übergehe die andern Theile dieses wichtigen Gesetzes, es würde mich, wie gesagt, zu weit führen, und ich glaube, dieser eine Fall ist schon sehr frappant.

Man hat staatlicher Seits stets anerkannt und wird stets anerkennen, daß die der Krankenpflege sich widmenden Orden alle Berücksichtigung und Förderung verdienen, so lange und so weit sie ihre Thätigkeit lediglich und im Kreise dieses Zweckes ausüben, und Sie werden deshalb auch, meine Herren, im §. 10 der gegenwärtigen Vorlage einen, ich glaube sehr deutlichen und schlagenden Beweis finden von der Bereitwilligkeit der Regierung, der Kirche und ihrem Bedürfniß auf diesem Gebiet entgegenzukommen. Ähnliches wurde bei den Wiener Besprechungen von Seiten unserer technischen Sachverständigen in Aussicht gestellt, natürlich unter Festhaltung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Orden der katholischen

1880.

Kirche von dem Gebiete des preussischen Staats ausgeschlossen sind. Was war die Antwort? Nein, der Satz muß gedreht werden, an die Spitze des Gesetzes muß unter allen Umständen gestellt werden: die Orden der katholischen Kirche sind in dem preussischen Staatsgebiet unbeschränkt zuzulassen, und dann wurde eine nachsichtige Beurtheilung im einzelnen Fall anerkannt, ob die Kirche sich mit der Ausschließung einer einzelnen Congregation würde einverstanden erklären können.

Diese Erfahrung mußte nun doch schon damals, als die vorläufigen Wiener Besprechungen zu Ende geführt waren und unser Commissarius uns darüber berichtet hatte, der Regierung recht ernste Erwägungen aufdrängen, und ich sage das, namentlich denjenigen gegenüber — die gegenwärtig bereit sind zu sagen, ja eine durchgreifende organische Revision der Maigesetze würden wir uns noch gefallen lassen, aber nur nicht diese Vorlage mit ihrer Vollmachtsforderung. —

Welcher Art waren nun diese Erwägungen? Meine Herren, wenn wir im Wege einer umfassenden Revision der Maigesetzgebung mit dem Inhalt etwa, den ich vorhin an den einzelnen Gesetzen als möglichstes Entgegenkommen bezeichnete, vorgegangen wären, und die kirchlichen Organe bei ihrem in diesen Besprechungen fixirten Standpunkt, was ja zu erwarten war, festgehalten hätten, welcher Zustand wäre dann für den Staat entstanden? Er hätte seinerseits sehr wirksame Waffen aus der Hand gegeben und hätte andererseits nichts dafür eingetauscht. Meine Herren, eine solche Haltung wäre meiner unmaßgeblichen Meinung nach eine Thorheit und eine Schwäche gewesen, deren sich die preussische Regierung in keinem Falle glaubte schuldig machen zu können. Es ist also schon in diesem Stadium der Regierung der Gedanke fast aufgedrängt worden, in welcher Form, wenn sie überhaupt nach diesen Erfahrungen glaubte einen Schritt weiter in der Richtung der Wiederherstellung freundlicher Verhältnisse gehen zu können, dies nun doch wohl noch ins Werk zu setzen sei; und da ist gleich damals der jetzt in dieser Vorlage Fleisch und Blut annehmende Gedanke einer fakultativen, einer Gesetzgebung aufgetreten, in Annäherung an das Ihnen ja wohl allen bekannte österreichische System der Regelung der kirchenpolitischen Verhältnisse, ein System, welches ganz ausschließlich eine Verwaltungsgesetzgebung darstellt, welches namentlich in seinem wesentlichsten Punkt in dem §. 60 des Gesetzes von 1874 die ganze Ausführung der gesammten kirchenpolitischen Gesetzgebung sowohl correctiv als strafend in die Hand der Verwaltungsbehörden legt. Also, daß der, in der Vorlage verkörperte Gedanke nicht so durchaus neu und unerhört ist, das hat Ihnen die seit 6 Jahren bestehende Gesetzgebung eines großen monarchischen Staates denn doch bewiesen.

Während die Regierung nun noch beschäftigt war mit den Erwägungen, welche Resultate sie aus den ihr referirten Ergebnissen der Wiener Besprechungen zu ziehen hatte; in dieses Stadium fiel nun, von uns unprovocirt und unerwartet, das päpstliche Breve vom 24. Februar d. J. Der Inhalt ist Ihnen Allen bekannt, ich brauche ihn hier nicht weiter zu recapituliren. Daß dieses Breve auf die Staatsregierung nur einen günstigen Eindruck machen konnte, glaube ich, ist selbstverständlich, und so hat auch die öffentliche Meinung dieses Breve aufgefaßt. Wenn der oberste Leiter der römisch-katholischen Kirche, nachdem Monate lang ein derartiges Zugeständniß nicht anders

1880.

als in den äußerst schattenhaften Umrissen zu erreichen gewesen war, jetzt in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Dokumente in Aussicht stellte, daß die hauptsächlichste Quelle aller unserer Irrungen, nämlich die Versagung und Anerkennung der Anzeigepflicht, verstopft werden sollte, so war dies ein Schritt, dessen hohe Bedeutsamkeit die preußische Regierung und, ich glaube, mit ihr die preußische Nation dankend anerkannt hat. Aber gleichzeitig mußten wir uns doch sagen, wie es denn mit den praktischen Folgen sich verhalten werde, die aus diesem einseitigen theoretischen Satze zu ziehen sind? Dürfen wir darauf rechnen, daß die Curie diesem zunächst nur ganz allgemein gehaltenen Ausspruch dieser Verheißung nun auch die That und Erfüllung wird folgen lassen. Diesen Gedanken entsprang der Staatsministerialbeschuß vom 17. März d. J.

Unser Beschluß vom 17. März d. J. enthielt die Erklärung der Bereitwilligkeit zu einem weiteren Entgegenkommen, er enthielt zweitens den Vorbehalt, daß diese Bereitwilligkeit an eine Vorleistung — wenn ich mich dieses geschäftsmäßigen Ausdrucks bedienen soll — von der anderen Seite geknüpft sein müsse, und drittens den Standpunkt, daß die weitere Entwicklung unserer Gesetzgebung auf dem Boden legislativer Vollmachten im Sinne einer versöhnlichen Handhabung der bestehenden Gesetzgebung gefunden werden müsse.

Nun tritt für die Regierung der Wendepunkt und die Krisis für ihre Entscheidung in der ganzen Angelegenheit ein; bevor nämlich der Beschluß vom 17. März in Rom officiell bekannt war, erging eine Kundgebung, welche uns unzweideutig gezeigt hat, daß das Breve vom 24. Februar ganz anders gemeint sei, als wie wir berechtigt zu sein geglaubt hatten, es interpretiren zu dürfen. Sie haben in den jetzt veröffentlichten Dokumenten eine Depesche des Prinzen Reuß vom 29. März gelesen, in welcher der Eindruck geschildert wird, den auf den päpstlichen Nuntius in Wien die neue Wendung der Dinge gemacht habe, und es wird gleichzeitig beigelegt eine Depesche des Cardinals-Staatssekretärs vom 23. März an den Nuntius, in welcher die richtige Interpretation des Breve enthalten ist. Bei der hohen Bedeutung dieses hohen Aktenstückes kann ich in dem jetzigen Augenblick keinen Anstand nehmen, Ihnen dasselbe mitzutheilen, weil es meiner Auffassung nach die eigentliche Vertheidigung der Vorlage enthält. Ich lese es Ihnen in deutscher Uebersetzung vor, das Original ist in italienischer Sprache. Also der entscheidende Passus dieser Depesche lautet folgendermaßen:

Als Gegenleistung für die Vortheile, welche die Kirche begehrt, erklärt sich Se. Heiligkeit von jetzt ab geneigt, die Verordnung, daß die Ordinarien, welche wieder in den Besitz der Freiheit der Ausübung ihres Hirtenamtes getreten sind, sofern es sich um eine Ernennung inamovibler Pfarrer handelt, sich an die Regierung wenden können, um deren Ansichten oder Einwendungen in Betreff der Kandidaten, um die es sich handelt, kennen zu lernen.

Die vollständige Kenntniß dieser Materie, welche Ew. rc. bewohnt, erspart es mir, darauf hinzuweisen, daß eine solche Concession niemals anders geschehen kann, als für die inamoviblen Curaten, da niemals einer Regierung, auch nicht denen, die sich am meisten um die Kirche verdient gemacht haben, mehr zugestanden ist.

1880.

Es wird gar nicht schwer sein, nachzuweisen, daß dies eine historische Unrichtigkeit ist.

Um ferner mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, wird Se. Heiligkeit Sorge tragen, darzulegen, daß die fragliche Untersuchung der Ansicht der Regierung niemals anders betrachtet werden könne, denn als eine Ermittlung des Agrément des Staats. So sehr also auch die Autorität der Kirche alles Verlangen habe, und so sehr es auch in ihrem Interesse sein wird, in den fraglichen Fällen den Staat zufrieden zu stellen, wird doch das letzte Urtheil über die Geeignetheit, die betreffenden zu erneuern, immer den Bischöfen zustehen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und dem Staate, dem Oberhaupte der Kirche.

Meine Herren, die Kundgebung, die also die authentische Interpretation der Concession vom 4. Februar enthielt, hat nun der Regierung die allerernstesten Erwägungen auferlegen müssen, denn wäre eine von der kirchlichen Seite immer geforderte organische Revision der Maj-gesetzgebung möglich, wenn gerade bei diesem ersten fundamentalen, das innere Leben der Kirche nicht berührenden Punkt ein Standpunkt eingenommen wird, der für uns völlig unacceptabel ist? Also ich sage, bei diesem Punkt trat bei uns die Krisis in der Erwägung ein, was weiter zu geschehen habe: sollten wir nun alles als abgebrochen ansehen, auf jede fernere Institution verzichten und die weitere thatsächliche Entwicklung abwarten, oder sollten wir im Interesse der Herstellung des inneren Friedens selbstständig und ohne uns nach einem Einverständnis von anderer Seite umzusehen, die gesetzgeberische Initiative ergreifen?

Die Curie hat ihrerseits den ersten Weg von ihrem Standpunkt aus vorgezogen, wie sich in der Kundgebung zeigt, wonach Alles zurückgenommen wird. Die Curie befindet sich in dieser Beziehung in einer günstigeren Lage wie der preussische Staat, das erkenne ich an, für sie ist der preussische Kirchenkonflikt eine Phase in ihrem Kampf um die Weltherrschaft, sie kann ihre Maßregeln in concreto treffen, je nach ihrem Belieben, sie kann ihrerseits abwarten, sie kann unter Umständen auch den Nothstand von Millionen Katholiken für eine Zeitlang unterordnen den obersten Gesichtspunkt ihrer vaticanischen Universalpolitik.

Auch der Staat könnte sich auf diesen Standpunkt stellen, warum nicht, und das ist auch jetzt häufig mit großem Nachdruck betont worden, warum wollen wir nicht auch ruhig das Weitere abwarten? Wir haben ein völlig unanfechtbares System kirchenpolitischer Gesetze, welches wir jeden Augenblick in Konfliktfällen in Bewegung setzen können, wir sind in einer unangreifbaren Defensivstellung.

Hätte die Königliche Staatsregierung sich auf diesen Standpunkt gestellt, in constitutionellem Sinne wäre das vollkommen correct gehandelt gewesen, das erkenne ich an, aber die Regierung hat nicht nur eine politisch-constitutionelle Verantwortlichkeit, sie trägt auch eine sehr schwere moralische, patriotische Verantwortlichkeit, und diese erblickt sie darin, daß es ihre Pflicht ist, bis an die äußerste Grenze dessen, was mit den unveräußerlichen Rechten des

1880.

Staats vereinbar ist, zu gehen, um ihre katholischen Mitbürger aus ihren gegenwärtigen geistlichen Nothständen zu befreien.

Die Regierung weiß sich ihrerseits von jeder Verantwortung für das Entstehen dieser Zustände frei — (Große Unruhe. Widerspruch). — Ja, meine Herren, wenn Sie mir einen Widerspruch entgegensetzen, dann bin ich genöthigt — sehr ungern — hinzuzufügen, daß die Regierung sich nicht nur von dieser Verantwortung frei weiß, sondern ganz sicher ist, daß diese Verantwortung auf anderen Seiten beruht. Ich komme immer wieder darauf zurück: der ganze Kampf dreht sich in seiner Genesis und Entwicklung um rein äußere Fragen, die das innere Leben der Kirche nicht berühren und in welchen wir absolut kein irgendwie für unsere Stellung würdiges Zugeständniß haben erkennen können.

Meine Herren! Sie haben mich provocirt, ich würde sonst in diese Polemik nicht eingetreten sein. Also ich wiederhole, die Regierung weiß sich von jeder Verantwortung für das Entstehen dieser Zustände frei, aber das erschöpft in ihren Augen ihre Pflichten nicht; hier wiegt die moralische Verantwortung kaum leichter als die politische, und wenn sie einen Weg finden kann — und sie erblickt ihn in dieser Vorlage — der ohne die politische Verantwortung preiszugeben, die moralische erfüllen kann, so hält sie sich verpflichtet, diesen Weg zu betreten, und sie hält unsere gewissenhafte und politische Volksvertretung verpflichtet, ihr auf diesem Wege zu folgen.

Meine Herren! Wer diesen Standpunkt theilt, den bitte ich, sich nicht irre führen zu lassen durch die außergewöhnliche Form, welche der Vorlage hat gegeben werden müssen nach Lage der Sache, auch nicht durch die formale Abweichung von dem Ministerialbeschlusse vom 17. März, welcher in ihr liegt, und vor allen Dingen nicht durch das Nichteinverständnis der Curie in dieser Frage. Ich muß auf diese drei Punkte noch etwas näher eingehen!

Es handelt sich bei Erwägung der Möglichkeit zu einem friedlichen Verhältnisse der Staatsgewalt zu den kirchlichen Organen wieder zu gelangen, hauptsächlich um drei große Gesichtspunkte, erstens um die Möglichkeit der Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung, zweitens um Abhülfe des eingetretenen Priester mangels und drittens um die Möglichkeit, die auf dem Gebiete der kirchenpolitischen Gesetzgebung täglich sich vollziehenden Kollisionen und Konflikte in einer schonenden, den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise möglichst zu mildern und zu beseitigen. Ich habe vorhin die Ehre gehabt auszusprechen, daß dieses Ziel in diesem Augenblick jedenfalls durch keinerlei organische Revision unserer Maigesetze, abgesehen von den Punkten, die in der Vorlage enthalten sind, erreicht werden kann, und daß nur die Möglichkeit dazu gegeben ist, wenn die Volksvertretung sich entschließt, den, wie ich anerkenne, nicht leichten Schritt zu thun, sei es dauernd, sei es für eine Uebergangsperiode, der Regierung außerordentliche Vollmachten durch diese Vorlagen in die Hand zu geben. Wenn man diesen Standpunkt theilt, meine Herren, dann glaube ich, kommt

1880.

man um das formale Bedenken, daß die Vorleistung, welche der Staatsministerialbeschluß vom 17. März fordert, noch nicht eingetreten sei, doch eigentlich sehr leicht hinweg, vorausgesetzt, daß unsere Gesetzgebung, die wir jetzt machen wollen, durch ihre Handhabung, die Garantie dafür bietet, daß den Rechten des Staats nichts nachgegeben wird, und daß wir diese Leistungen allerdings unbedingt in Anspruch nehmen und auch erhalten werden.

Und nun das Michteinverständnis der Curie! Daß alle unsere, und wie Sie ja wissen, treulich nach Wien mitgetheilten Erwägungen und Absichten, die ich hier recapitulirt habe, an der entscheidenden Stelle im Vatican keine Sympathie finden würden und gefunden haben, ja, meine Herren, das wußten wir längst, die veröffentlichten Documente haben Ihnen das gezeigt. Aber wir sind der Meinung gewesen, daß es sich hier bei dem jetzigen Stadium um Concessionen und Gegenconcessionen nicht mehr handelt, sondern daß es sich handelt um den Entschluß der preußischen gesetzgebenden Faktoren auf dem ihnen eigenthümlich und ausschließlich gehörenden Gebiete in der Gesetzgebung einen entscheidenden Schritt zu thun und daß wir in dieser Hinsicht weder Rücksicht zu nehmen haben auf fremde Entschliessungen, noch uns von diesen besonders imponiren lassen.

Ich sagte schon vorhin: der Hauptgesichtspunkt, welcher uns jetzt beschäftigen muß, wenn wir den augenblicklichen Zuständen einen Abschluß gewähren wollen, ist die Frage nach der Wiederstellung geordneter Diöcesanverhältnisse.

Die Regierung hat bei Erwägung dieser Frage die Möglichkeit, einen oder den anderen der aus dem Amte entlassenen Bischöfe in sein Amt zurückkehren lassen zu dürfen, absolut nicht außer Erwägung lassen können, und dies zu ermöglichen ist der Zweck des Artikels 4, der sich nach seinem Wortlaut ausdrücklich darstellt als eine lediglich auf diese Herren berechnete Vorschrift, denn er spricht nur von denjenigen katholischen Bischöfen, welche durch ein Urtheil des kirchlichen Gerichtshofes aus ihrem Amte bereits entlassen sind. Wer überhaupt die Meinung theilt, daß der Staat das leisten könne, einen der entlassenen Bischöfe auf seinen früheren Sitz zurückkehren zu lassen, der wird auch die Form billigen, in der die Regierung diese Möglichkeit zu realisiren beabsichtigt. Die Regierung ist der Meinung gewesen, daß die Befugniß, dieses auszusprechen, aus dem Rahmen des landesherrlichen Begnadigungsrechtes herausfalle, daß es dazu einer besonderen landesgesetzlichen Bestimmung bedürfe.

Der Art. 5, der sich auch mit diesem Theil des Dilemma beschäftigt, ist ja auch von großer Bedeutung, wenn auch nicht von so fundamentaler, wie der Art. 4. Es wird ja möglicher-, vielleicht wahrscheinlicherweise der Fall eintreten, daß es mit der ordnungsmäßigen Erledigung der Sedisvacanzen nicht so rasch gehen wird, und daß, wie auch die Geschichte der kirchenpolitischen Beziehungen der katholischen Kirche in Deutschland genügend zeigt, man zu dem temporären Auskunftsmittel von Bisthumsverwesern wird schreiten müssen. Das, meine Herren, ist der Zweck des Art. 5, welcher den Hauptanstoß, den die katholisch-kirchlichen Organe in dieser Beziehung nach ihrer ganzen Stellung nehmen müssen, zu beseitigen versucht, indem er die Möglichkeit gewährt, die etwaigen Bis-

1880.

thumsverwefer von dem vorgeschriebenen Staatsseide zu entbinden.

Ferner ist es nothwendig, dem eingetretenen und von Tag zu Tag sich vergrößernden Mangel an geistlichem Personal ein Ende zu machen. Diesem Gesichtspunkt dient der Art. 1 mit denjenigen Dispensbefugnissen, welche durch ihn in die Hand der Regierung gelegt werden sollen, und zwar ist jede Fürsorge getroffen, daß einseitige Anschauungen in der Beziehung nicht zum Durchbruch kommen können, indem mit königlicher Ermächtigung durch das Staatsministerium diejenigen Grundsätze festgestellt werden sollen, nach denen zu verfahren ist.

Das, meine Herren, sind die wesentlichsten, ich möchte sagen, die ausschließlichen Tendenzen der Art. 2, 7 und 9. Namentlich der letzte Artikel ist ja einer, von dem ich allerdings sagen muß, daß er eine starke Zumuthung an einen gewissenhaften Gesetzgeber stellt. Es soll die Möglichkeit construirt werden, von der ordnungsmäßigen Handhabung der Strafjustiz im öffentlichen Interesse abzusehen, gewissermaßen also auf diesem Gebiet die Justiz der Verwaltung unterzuordnen. Es läßt sich dies aber nicht vermeiden. Jeder weiß, worum es sich handelt.

Wenn die Regierung sich dazu entschlossen hat, diesen Schritt Ihnen vorzuschlagen, so ist es auch wiederum lediglich die Erwägung, daß es sich in diesem ganzen Cyclus von Gesetzen doch ganz wesentlich um solche Handlungen handelt, die an sich von dem moralischen Gefühl aus meist nichts strafbares enthalten, sondern die dazu gemacht werden müssen, im Interesse einer correcten Regulirung des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche. Wenn man das anerkennt, dann glaube ich, wird man sehr leicht — und ich habe das ja auch in diesem hohen Hause schon vor mehreren Monaten unter dem Beifall der Majorität des Hauses ausgeführt — zu der Erwägung kommen können und kommen müssen, daß die Strafgesetze, welche in der Maigesetzgebung sanctionirt sind, doch in der That sich ihrem ganzen Wesen nach von dem reinen Strafrecht ungemein weit unterscheiden, daß sie im wesentlichen auf politischen Momenten beruhen, und daß die Möglichkeit vorhanden sein muß, namentlich ehe man im Stande ist, sich über eine allgemeine Aenderung der Gesetzgebung zu verständigen, wenn überhaupt der tägliche Zusammenstoß und das Aufflammen des Konflikts in jedem Falle und an jedem Orte vermieden werden soll, auch vom politischen Standpunkt aus die Frage zu beurtheilen, ob in dem einzelnen Falle gestraft werden soll oder nicht. Weil Vollmachten in diesem Sinne im Interesse der Wiederherstellung friedlicher Zustände in der jetzigen Zeit nicht zu entbehren sind, aus diesen Gründen muß die Regierung auf den Art. 9 entschiedenes Gewicht legen. Ich will hier gleich beim Art. 9 eine Einschränkung und Einschaltung machen, nämlich dahin, daß der Artikel niemals, dazu lassen Sie mich den Ausdruck gebrauchen — gemißbraucht werden wird, um diejenigen Actionen kirchlicher Oberen zu decken bei ihren künftigen Amtshandlungen, die geradezu gegen das Staatsinteresse und die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten etwa angehen sollten. — Ich will also sagen, die Strafen von ihnen fern zu halten, wenn sie der gesetzlichen Anzeigepflicht nicht genügen. Das betrachte ich als selbstverständlich, und unter diesem

1880.

Vorbehalt würde ich wenigstens, so lange ich verantwortlicher Minister bin, den Art. 9 nur zur Anwendung zu bringen vermögen.

Nun enthält die Vorlage außerdem noch einzelne Verbesserungen im Interesse der katholischen Bevölkerung, die ich hier übergehen werde. Ich will nur noch erinnern an den Art. 10, der wohl im hohen Maße ungetheilten Beifall finden wird, indem er Gelegenheit giebt, die gemeinnützige Thätigkeit der der Krankenpflege sich widmenden Orden nach Kräften zu fördern und zu erweitern.

Aber, wird man nun sagen, nach diesen Erfahrungen, die ihr ja gemacht habt, nachdem alles abgelehnt ist, nachdem ihr selbst hier erklärt, es sei die Hoffnung einstweilen aufzugeben, auf die Basis einer factischen Verständigung zu gelangen, nach diesen Erfahrungen glaubt ihr nun mit Effect eine Vorlage gebrauchen zu können, die euch auf diesem Wege weiter bringen soll? Es wird ja gar nicht möglich sein, daß, nachdem jetzt durch die letzten Kundgebungen festgestellt ist, daß auch die kleinste Concession zurückgegangen ist, man sich zu einer Verständigung auf jener Seite wird entschließen können. Meine Herren, das ist möglich, aber ich gebe keineswegs zu, daß die Voraussetzungen, von denen die Regierung ihrerseits ausgeht, unter keinen Umständen eintreten werden.

Meine Herren, die Curie hat in ihrem bisherigen Verhalten gezeigt, daß sie ihre Entschlüsse ändert je nach der veränderten Situation, und weshalb sollte nicht bei weiser Erwägung der Sachlage auch eine solche Aenderung wieder zu Gunsten friedlicher Auffassungen eintreten und zwar bald eintreten? Und dabei bitte ich, das Eine noch besonders ins Auge zu fassen, diese letzte Kundgebung, welche also in nicht mißzuverstehender Weise die Thür der Verhandlungen zuzuschließen scheint, ist geschehen vor Kenntniß unserer Vorlage. Die Depesche, welche den Pronuntius anweist, unserem Botschafter zu erklären, daß der von der preußischen Regierung vorgeschlagene Weg der Facultäten nicht den Beifall der Curie habe und daß auf Grund dessen die Zusage des Breve vom 24. zurückgenommen sei, datirt vom 14. Mai und ist bereits am 19. hier in unseren Händen gewesen, bevor ich die Ehre hatte, die Vorlage einzubringen, woraus Sie auch schon ersehen können, daß wir mit vollem Bewußtsein der Sachlage uns zur Einbringung entschlossen haben. Da bin ich doch wohl berechtigt, zu fragen, wird es denn so ganz ausgeschlossen sein, daß, wenn die Landesvertretung die Regierung in die Lage setzt, factisch auf dieser Basis vorzugehen, und wenn die Regierung demgemäß nach der anderen Seite hin ihre geeigneten Eröffnungen macht, daß dies auf fruchtbareren Boden als bisher fällt? Es muß deshalb betont werden, daß die Regierung den allergrößten Werth darauf legt, die Möglichkeit zu besitzen, auf ein solches Entgegenkommen von der anderen Seite zu provoziren.

Was nun die practische Entwicklung der Dinge auf dem Boden der Vorlage betrifft, so tritt ja in allererster Reihe die Frage heran: wie werden diejenigen Prälaten, welche auf Grund dieser Vorlage in den Diöcesen fungiren werden, ihre Stellung zur Regierung auffassen? In dieser Beziehung habe ich zu bemerken, daß, so weit umfassend auch die Vollmachten sind, welche die Regierung von Ihnen verlangt, doch diejenige sich nicht darunter befindet, daß von der Anzeigepflicht dispensirt werden kann.

1880.

Sie wissen ja Alle, meine Herren, daß der Streit um die Anzeigepflicht der springende Punkt in unserem kirchenpolitischen Kampfe ist, weil die kirchlichen Organe sich nicht dazu entschließen können, diesen einfachen Act zu begehen, den sie fast allen anderen Staaten gegenüber zu befolgen kein Bedenken tragen. Daher sind alle Wirrnisse entstanden, daher die Sediſvacanzen, die Lücken in den Reihen der katholischen Geistlichen und der Verfall der kirchlichen Zustände.

Also, wenn wir so Vieles und so Schweres haben über uns ergehen lassen, um den Preis dieser fundamentalen Errungenschaft der neuesten Zeit nicht fallen zu lassen, so können Sie sich wohl denken, daß wir unter keinen Umständen uns darauf einlassen können oder eingelassen haben, jemals darauf zu verzichten. Aber es wäre auch ein solcher Verzicht deshalb nicht möglich, weil §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, der unberührt bleibt, ausdrücklich erklärt:

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

Also die Regierung würde, selbst wenn sie so nachgiebig wäre, in einzelnen Fällen von der Anzeigepflicht dispensiren zu wollen, damit einen rechtsungültigen Zustand schaffen müssen und davon kann nun und nimmermehr die Rede sein.

Nun glaube ich, daß ein jeder kirchlicher Obere, der vor die Frage gestellt wird, ob er oberhirtliche Functionen in den Diöcesen ausüben will, nach diesen meinen Erläuterungen, und wenn dieses Gesetz zu Stande kommt, sich die Frage wird vorlegen müssen: Wie werde ich mein Verhalten der Staatsregierung gegenüber einzurichten haben, und die Regierung wird — ich betone dies ausdrücklich — sich in jedem einzelnen Falle die Gewißheit und Garantie dafür verschaffen müssen, daß dieser Pflicht auch genügt wird. Meine Herren, ich sollte meinen, ein Bischof, welcher unter solchen Umständen in seine Diöcese zurückkehrt, thut es nicht — wenn ich mich eines Ausdrucks bedienen darf, der in diesen Tagen durch die Zeitungen gegangen ist — wahrhaftig nicht als Triumphator, sondern als ein Mann, dem ernste Erfahrungen der früheren Zeit die Ueberzeugung aufgedrängt haben der Nothwendigkeit, sich mit der Staatsregierung in friedliches Einverständnis zu setzen. Wäre es denkbar, meine Herren, daß diese Erwägung in irgend einem Falle nicht Platz griffe, so würden wir ja — darauf können Sie sich sicher verlassen, daß wir dieser Pflicht genügen würden — vollkommen die Facultät in der Hand haben, dem Gesetz volle Geltung zu verschaffen.

Ich glaube Ihnen also nachgewiesen zu haben, daß die Vorlage, wie sie sich Ihnen darstellt, alle Elemente dazu enthält, um einerseits ein friedliches Weiterleben im Staate und im Verhältniß des Staates zur Kirche zu garantiren und dem Nothstande, welcher sich auf dem katholischen Kirchengebiete geltend gemacht hat, im Interesse unserer Bürger ein Ende zu bereiten und zugleich die Würde und der Machtstellung des Staates nicht das Mindeste zu vergeben.“

1880.

Die Vorlage wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Die Kommissions-Berathung.

Bei der ersten Lesung in der Commission wurden nur unzusammenhängende Theile angenommen, bei der zweiten die Vorlage, nachdem sie im Einzelnen eine zusammenhängende Gestalt erhalten, im Ganzen verworfen. Die Abänderungen, welche bei der zweiten Lesung durch wechselnde Mehrheiten der Commission beschlossen wurden, würden das Maß der in der Regierungsvorlage an die katholische Bevölkerung gewährten Zugeständnisse theils verringert, theils erweitert haben. Verringert wurde das Maß der Zugeständnisse durch Beseitigung der Artikel 2, 4 und 9, wovon Artikel 2 das Recht der Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Disciplinarsachen auf die Oberpräsidenten beschränkt, Artikel 9 die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen gewisse Strafbestimmungen von dem Antrag der Oberpräsidenten abhängig macht, und Artikel 4 bestimmt, daß einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassenen Bischof vom König die staatliche Anerkennung als Bischof der früheren Diocese wieder ertheilt werden kann. Die Verringerung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Zugeständnisse durch den Wegfall der genannten Artikel, namentlich aber des Artikel 4, leuchtet ein.

Andererseits hatten die Commissionsbeschlüsse die Zugeständnisse der Vorlage erweitert, so durch Beseitigung der dritten Nummer des Artikel 1 der Regierungsvorlage, worin dem Staatsministerium die Ermächtigung gegeben war, mit königlicher Genehmigung zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den geistlichen Aemtern in Preußen fern zu halten sind. Eine andere Erweiterung lag in der Einfügung eines neuen Artikel 9, durch welchen die Austheilung der Sacramente und das Messelernen in pfarrerlosen Pfarochien durch angestellte Geistliche anderer Pfarochien nicht nur in einzelnen Fällen, sondern überhaupt zulässig sein sollte. Gerade dieser neue Artikel 9 ist es gewesen, welcher die nationalliberalen Mitglieder der Commission bewogen hat, gegen das Ergebniß der Commissionsberathung im Ganzen zu stimmen.

Da die dem Centrum angehörigen Commissionsmitglieder ebenfalls gegen das Ergebniß im Ganzen stimmten, jedenfalls auch darum, weil für ihre Wünsche durch die einzelnen Beschlüsse die von der Regierung beabsichtigten Zugeständnisse zu sehr verringert waren, so hat die zweite Lesung in der Commission mit einem negativen Ergebniß geendigt.

Ueber die Stellung, welche die Staatsregierung dieser Lage gegenüber einzunehmen haben wird, hat der Reichskanzler Fürst Bismarck gegen persönlich befreundete Abgeordnete sich folgendermaßen ausgesprochen:

„Da die Commissionsverhandlungen kein positives Ergebniß geliefert haben, werden die Berathungen des Plenums unter Zugrundelegung der Regierungsvorlage stattfinden, zu welcher die Stellung der Staatsregierung, meines Erachtens, heut dieselbe bleiben muß, wie zur Zeit der Einbringung. Die Regierung hält sich für verpflichtet, unabhängig von Verhandlungen mit Rom, den katholischen Unterthanen des Königs alles das zu gewähren,

1880.

was ohne Schädigung der Gesamtinteressen des Staates gewährt werden kann. Dieser Gedanke ist durch die Vorlage zum Ausdruck gebracht worden. Es kann nicht erwartet werden, daß die Regierung ihre Ansicht über das Maß der zulässigen Concessionen in den acht oder zehn Tagen der Commissionsberathungen geändert haben sollte, da diese Ansicht nicht auf augenblicklichen Erwägungen der parlamentarischen Constellation, sondern auf der prinzipiellen Erwägung der Bedürfnisse und der unveräußerlichen Rechte des Staates beruht. Die Regierung kann sich in ihrer Schätzung der Bereitwilligkeit der einzelnen Fraktionen, den Wünschen der katholischen Bevölkerung auch parlamentarisch entgegenzukommen getäuscht haben; aber auch hiervon ist ein strikter Beweis durch die Commissionsverhandlungen noch nicht geliefert; nur Plenarbeschlüsse können ihn herstellen. Durch das Botum der Mehrheit eines der beiden Häuser des Landtages kann die Regierung verfassungsmäßig gehindert werden, der katholischen Bevölkerung diejenigen Concessionen auf kirchlichem Gebiete zu machen, welche sie für staatlich zulässig hält. Sie kann durch ein solches Botum genöthigt werden, auf die Ausführung der Absichten, welche den Entwurf eingegeben und ihm die Königliche Genehmigung verschafft haben, ganz oder theilweise zu verzichten. Sie wird natürlich den verfassungsmäßig bekundeten Willen des Landtages achten. Aber die Regierung würde mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn sie ihre in der Vorlage gemachten Anerbietungen oder einen Theil derselben freiwillig zurücknehmen und damit ihrerseits die Verantwortung für die Versagung der Concessionen übernehmen wolle, welche sie ohne Schädigung des Staates im Interesse des religiösen Friedens vor 3 Wochen gewähren zu können glaubte. Dem kirchlichen Bedürfnis der katholischen Preußen weniger zu gewähren, als ihnen ohne Schädigung des Staates gewährt werden kann, würde den landesväterlichen Interessen Sr. Majestät des Königs nicht entsprechen. Die Regierung wird daher, meines Erachtens, an der Vorlage festhalten müssen, bis sie sich einer amtlichen Ablehnung derselben durch eins der Häuser des Landtags gegenüber befindet.“

Rede des Kultusministers von Puttkamer bei der
zweiten Lesung am 18. Juni.

„Ich will mir erlauben, noch einige allgemeine Betrachtungen an den Eingang dieser großen Discussion zu knüpfen, nicht etwa um im Großen und Ganzen und im Zusammenhang den politischen Gedanken, welcher der Vorlage zu Grunde liegt, noch einmal vor Ihnen zu entrollen — ich glaube, das in ausgiebigster Weise bei der ersten Berathung gethan zu haben — sondern ich möchte anknüpfen an einige der Aeußerungen, welche wir heute in genereller Beziehung von einigen der Herren Vorredner vernommen haben.

Der Abgeordnete Reichensperger begann seine Ausführungen damit, daß er meinte, der Inhalt der Vorlage sei doch durch die Commissionsberathungen dergestalt verstümmelt, daß man eigentlich nicht mehr wisse, was denn nun noch von der Regierungsvorlage gesund herausgekommen sei. Ja, meine Herren, aus der Commissionsberathung ist überhaupt nichts

1880.

herausgekommen, und das ist für meinen Standpunkt ein relativ günstiges Ergebnis der Commissionsberathungen, denn wir haben es nun lediglich mit der Regierungsvorlage zu thun.

Nun stoße ich auf eine höchst bedenkliche Aeußerung des Abgeordneten Reichensperger. Er sagt, er müsse aus der Haltung einer der Parteien dieses Hauses entnehmen, daß der Regierung doch wohl eigentlich nicht so sehr viel an der Vorlage liegen kann. Meine Herren, ich glaube, keine Partei dieses Hauses erwartet, daß die Regierung in einer Frage, wie diese, ihre Entschließung davon abhängig macht, wie die Parteien zu der Vorlage stehen. Die Regierung muß bei diesen Dingen lediglich von dem Bewußtsein ihrer Pflicht gegen das Land erfüllt sein. Sie bringt Ihnen eine wohlgedachte Vorlage, die sie bis zum Schlusse vertheidigen wird und von der sie hofft, daß sie wenigstens in ihren Grundprinzipien von dem Hause Annahme finden wird. Aber was die einzelne Partei, möge sie nach Links oder Rechts oder nach der Mitte gerichtet sein, zu der Vorlage sagt, ist für die Regierung zwar von hohem Werthe, aber für ihre schließliche Entscheidung ohne Einfluß. Aber, meine Herren, noch bedenklicher ist mir die Insinuation des Abg. Reichensperger: in der Regierung müsse wohl die bekannte Zweiseelentheorie herrschen. Ich, der Cultusminister, lege gewiß sehr großen Werth auf die Vorlage, dem Ministerpräsidenten aber schiene sie vielleicht, weil eine Partei, die ihm notorisch persönlich nahesteht, eine gewisse Kritik an ihr übt, nicht sehr wichtig. Meine Herren, wie kann man so etwas im Ernste behaupten? Ich möchte doch wirklich bitten, nicht vorauszusetzen, daß in einer Frage wie diese von der fundamentalsten Wichtigkeit für unser ganzes nationales Rechtsgebiet und politisches Leben, einer Frage, wie sie wichtiger vielleicht seit Jahrzehnten nicht debattirt worden ist, innerhalb der Regierung etwas anderes herrschen kann, wie eine vollkommene Solidarität bis an das Ende der Debatte und bis zu der nach der Debatte zu treffenden Entscheidung. Darauf können Sie sich ganz bestimmt verlassen, und meine Herren Collegen, die neben mir sitzen, wissen wie ich, daß wir Alle im Staatsministerium tief bewegt sind von dem Ernst des Augenblicks, vor dem wir stehen, und von der Nothwendigkeit der Entscheidung über diese Vorlage, welche das Wohl und den inneren Frieden des Landes fördern soll.

Nun sagt der Abgeordnete Reichensperger: ja diese Vorlage ist ein halbes Ding, energische, ganze Umkehr ist nöthig; die Regierung solle sich mit der Ueberzeugung durchdringen, daß sie nur durch eine ganze Umkehr auf dem kirchenpolitischen und kirchengesetzlichen Gebiete gesunde Zustände wieder in das Land zurückführen wird. Wenn der Abgeordnete Reichensperger das sagt, so nehme er mir es nicht übel, daß ich ihm entgegne: dann hat er den Gedanken der Vorlage doch nicht ganz erfaßt.

Von einer Umkehr ist in der Vorlage nicht die Rede. Er hat gesagt, es sei eine halbe Umkehr, und er verlangt völlige Umkehr. Der Begriff liegt der Vorlage überhaupt fern.

Sie ist der bestgemeinte, wohlgedachte, wohlüberlegte und ich darf behaupten, ausreichend gut formulirte Versuch, dem Lande den langentbehrten inneren Frieden und unseren

1880.

katholischen Mitbürgern die ungestörte und friedliche Ausübung ihres religiösen Bekenntnisses sicher zu stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat im Eingang seines Vortrages, ich darf wohl sagen, mir die Worte von den Lippen genommen. Wenn er sagt — und davon ging er aus — die preussische Regierung darf sich selbst das Zeugniß geben, daß sie den Nothstand, dessen Beseitigung sie in dieser Vorlage bezweckt oder wenigstens die Mittel dazu, nicht verschuldet hat, so unterschreibe ich das selbstverständlich völlig und ich glaube, ich habe das mit dem nöthigen Gewicht und Nachdruck schon bei der ersten Berathung dieser Vorlage gebührend in den Vordergrund gestellt. Es ist richtig, meine Herren, daß, wenn die höchsten Organe der katholischen Kirche sich dazu hätten entschließen können, in der Genesis unseres kirchenpolitischen Konfliktes die einfache Pflicht zu erfüllen, welche sie deutschen Mittelstaaten gegenüber ganz unbedenklich erfüllen, dann wären wir in diese traurigen Zustände nicht gerathen. Denn sowohl in Bezug auf das Gesetz vom 11. Mai 1873 wie auch namentlich in Bezug auf die thatsächliche Entwicklung der Dinge, die sich daran knüpfte, darf ich sagen: alle diese Dinge würden uns in einem ganz anderen Lichte erscheinen, vielleicht gar nicht an die Oberfläche getreten sein, wenn dieser erste und ursprüngliche Konfliktpunkt uns nicht gleich beim Eingange der ganzen Sache entgegengetreten wäre. Das wird nun von Seiten des Centrum's immer mit der allergrößten Entschiedenheit verneint. Sie sind bereits von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist auf das Beispiel eines deutschen Mittelstaats verwiesen worden. Mit Thatsachen, meine Herren, argumentirt man auf diesem Gebiet am erfolgreichsten, glaube ich, weil sie am sichersten sprechen. In Württemberg herrscht auf Grundlage einer Gesetzgebung, die in ihren prinzipiellen Basen sich völlig mit unserer Waigesetzgebung deckt, seit 18 Jahren durch ein maßvoll aufrecht erhaltenes freundliches Verhältniß des Staats zu den kirchlichen Oberen ein befriedigendes Verhältniß auf einem Boden, der, wie ich wiederhole, im Wesentlichen denjenigen Forderungen entspricht, welche unsere Staatsgesetzgebung an die Kirche stellt. Was in Württemberg möglich ist, das sollte in Preußen nicht unmöglich sein. Ich komme deshalb mit voller Bestimmtheit auf meinen vorigen Satz zurück: die preussische Staatsregierung ist an der Entwicklung des Nothstandes nicht schuld. Aber, meine Herren, zu meiner großen Freude hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist auch das anerkannt: damit ist die Sache für uns nicht erschöpft. Er sagt selbst, wengleich die Regierung und der preussische Staat bei dieser Sachlage wohl berechtigt wäre zu sagen: gut, wir werden abwarten, was die Entwicklung der ohne unsere Schuld geschaffenen Zustände mit sich bringt und die Verantwortung für das weitere Unheil, welches etwa entsteht, ablehnen — der Herr Abgeordnete Dr. Gneist erkennt, wenn auch nicht die juristische, so doch, wie ich es neulich auszudrücken mir erlaubte, die politische und moralische Pflicht für die Regierung an, hier das Ihrige zu thun, um den bedrohlichen Zuständen der mangelnden Seelsorge, denen wir entgegengehen und in denen wir uns schon zum Theil befinden, ein Ende zu machen.

Meine Herren, zu dem Artikel 1, welcher der Regierung genaue Dispensationsbefugnisse in die Hand geben soll für diejenigen Per-

1880.

sonen, die sich zum geistlichen Amte Vorbilden, liegen nun mehrere Amendements vor. Das Amendement der Herren vom Centrum will hauptsächlich zwei Dinge aus dem Artikel 1 herausbringen: den Absatz 3, welcher vorschreibt, daß diejenigen ausländischen Bildungsanstalten von der Regierung sollen bestimmt werden dürfen, deren Besuch als disqualificirend für die Ausübung des geistlichen Amtes angesehen werden soll; und zweitens will das Amendement die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht etwa einer anderweitigen Organisation überlassen, sondern einfach aufheben. Meine Herren, diese Fassung:

Das für Bekleidung eines geistlichen Amtes vorgeschriebene Erforderniß der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung ist aufgehoben; das ist so geistig der rothe Faden, der überhaupt durch die ganzen Amendements der Herren hindurchgeht. Sie wollen nicht mildern, besänftigen, modificiren, nein, sie wollen aufheben, und zwar wollen sie aufheben in einer Weise, daß, wenn diese Amendements angenommen werden, bei Licht besehen, von unserer kirchenpolitischen Gesetzgebung nichts mehr übrig bleibt. (Sehr richtig! im Centrum.)

Ja, aber erlauben Sie mir, mit der Frage zu erwidern auf Ihr „Sehr richtig!“, ob Sie das wirklich bei der gegenwärtigen Situation für den richtigen Weg halten, es der Regierung möglich zu machen den religiösen Bedürfnissen unserer katholischen Mitbürger in der Weise entgegenzukommen, wie sie es beabsichtigt. Meine Herren, ich will dabei gleich einschalten, unser Verhältniß zum Centrum ist in dieser Frage wirklich für uns nicht das Entscheidende, sondern das Entscheidende für uns ist unsere Ueberzeugung, daß wir es nicht mit dem Centrum, sondern mit unseren katholischen Landsleuten zu thun haben, denen wir gerne helfen möchten.“

Der Verlauf der zweiten und dritten Lesung im Abgeordnetenhaus.

Nachdem die Commissionsberathung mit Verwerfung der im Einzelnen zuvor amendirten Vorlage geendigt, mußte der zweiten Berathung im Abgeordnetenhaus der unveränderte Regierungsentwurf zu Grunde gelegt werden. Der Artikel 1 wurde schließlich abgelehnt, weil ein Theil der Abgeordneten, namentlich der Fortschrittspartei, zuerst einer Amendirung des Artikels die Mehrheit verschaffte, welche die Befugniß der Regierung, nach den von ihr festgestellten Grundsätzen von gewissen Erfordernissen bei der Anstellung von Geistlichen zu dispensiren, ausdrücklich auf die von den geistlichen Oberen dem Oberpräsidenten benannten Anzustellenden beschränkt. Dann stimmten dieselben Abgeordneten mit dem Centrum, welchem der Artikel durch die vorherige Abstimmung unannehmbar gemacht war, gegen den ganzen Artikel. — Am 19. Juni wurde über den Artikel 2 berathen, welcher das Recht der Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden künftig nur den Oberpräsidenten beilegen will. Dieser Artikel wurde ebenfalls verworfen und zwar, weil das Centrum, welches überhaupt keine Berufung an die Staatsbehörde

1880.

gegen Mißbrauch der kirchlichen Disciplinargewalt zulassen will, ebenso dagegen stimmte, wie diejenigen, welche das Recht dieser Berufung allen von der kirchlichen Disciplinargewalt Betroffenen wahren wollen. Art. 3, nach welchem gegen Kirchendiener zukünftig nicht auf Amtsentsetzung, sondern auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt werden soll, wurde angenommen. — Artikel 4, welcher das Begnadigungsrecht des Königs gegenüber einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassenen Bischof auf die Wiederanerkennung als Bischof der früheren Diöcese erstrecken will, wurde mit einem Amendement angenommen, welches die Wiederertheilung der staatlichen Anerkennung abhängig macht von der Anerkennung der Anzeigepflicht seitens des betreffenden Bischofs. Das Centrum stimmte für den so amendirten Paragraphen mit der Erklärung, sich dadurch für die dritte Berathung nicht zu binden. Das Centrum wollte vorläufig nur den Paragraphen retten gegen diejenigen, welche überhaupt keine Wiedereinsetzung der Bischöfe wollen, die aber nur mit Hülfe derjenigen zu überstimmen waren, welche ohne die obige Amendirung den Paragraphen ebenfalls verworfen hätten. — Am 22. Juni wurde zunächst Artikel 5 berathen, wonach in einem erledigten Bisthum die Ausübung bischöflicher Rechte demjenigen, welcher den kirchlichen Auftrag darthut, durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden kann, ohne daß der Stellvertreter den Gehorjam gegen die Staatsgesetze eidlich gelobt. Der Artikel wird angenommen mit einem Amendement, welches von dem Vertreter die deutsche Staatsangehörigkeit verlangt. Artikel 6, welcher die Einleitung und Fortführung einer commissarischen Vermögensverwaltung in erledigten Bisthümern von der Genehmigung des Staatsministeriums abhängig macht, wird ohne Debatte angenommen. Artikel 7, welcher die Befugniß der Patrone und der Gemeinden zur Wiederbesetzung oder Stellvertretungsberufung eines erledigten geistlichen Amtes von der Ermächtigung des Ober-Präsidenten abhängig macht, wird abgelehnt. Ebenso Artikel 8, welcher die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels mittelst Staatsministerialbeschlusses der widerruflichen Anordnung des Kultusministers übertragen will.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze wurde im Abgeordnetenhaus am 23. Juni fortgeführt. Es gelangte in dieser Sitzung nur der Artikel 9 in einer neuen Fassung zur Berathung und Beschlußnahme. Während der Regierungsentwurf in diesem Artikel die Strafverfolgung gegen gewisse unbefugte Amtshandlungen vom Antrag des Oberpräsidenten abhängig zu machen vorge schlagen hatte, ist durch den vom Hause zum Beschluß erhobenen Antrag bestimmt worden, daß geistliche Amtshandlungen, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten Pfarreien vorgenommen werden, ohne die Absicht der Vollzieher zu bekunden, ein geistliches Amt in dem betreffenden Pfarrbezirk zu übernehmen, überhaupt straffrei sind.

Am 24. Juni wurde die zweite Berathung zu Ende geführt. Artikel 10, welcher die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, die Vorschriften gegenüber den Genossenschaften, die sich der Krankenpflege widmen, in einer weiteren Grenze zu handhaben, wurde nach der Regierungsvorlage angenommen. Artikel 11, welcher die Vor-

1880.

schriften über den Vorsitz im Kirchenvorstand katholischer Gemeinden der anderweiten Regelung durch Königliche Verordnung überlassen wollte, wurde dagegen abgelehnt. Schließlich wurde ein Artikel 12 neu hinzugefügt, wonach die Bestimmungen des Gesetzes am 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit treten sollen mit Ausnahme der Artikel 3, 9 und 10, wovon Artikel 3 bestimmt, daß fortan nicht auf Amtsentsetzung, sondern auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes bei katholischen Geistlichen seitens der Staatsbehörde erkannt werden soll. Die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 wurden soeben erwähnt.

Am 26. Juni trat das Haus in die dritte Berathung der Vorlage und unterzog dieselbe nochmals einer Generaldiscussion, welche zunächst die Tagessitzung vom 26. Juni ausfüllte. Alsdann wurde noch ein Theil der Sitzung vom 28. Juni auf die Generaldiscussion verwendet und hierauf in die Schlußberathung der einzelnen Artikel eingetreten. Artikel 1, bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs abgelehnt, war in etwas veränderter Gestalt wiederum eingebracht worden. Danach sollte das Staatsministerium ermächtigt sein, mit Königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten befugt ist, die unter Erfüllung der Anzeigepflicht seitens der Oberen zu geistlichen Aemtern berufenen Personen von gewissen Erfordernissen des Gesetzes über die Anstellung und Vorbildung der Geistlichen zu dispensiren. Außerdem sollte derselbe Minister ausländischen Geistlichen die Vornahme von Amtshandlungen in Grenzdistricten zu gestatten befugt sein. Zu diesem Antrag kam ein weiterer, welcher vorschlug, dem Artikel 1 wiederum die Nummer 3 der ursprünglichen Regierungsvorlage hinzuzufügen, wonach das Staatsministerium ermächtigt sein sollte, mit Königlicher Genehmigung zu bestimmen, wie weit auf ausländischen Bildungsanstalten vorgebildete Geistliche von geistlichen Aemtern in Preußen fern zu halten sind. Beide Anträge wurden jedoch abgelehnt und zwar der letztere mit 198 gegen 197 Stimmen. Für denselben waren die Conservativen und Freiconservativen, ungefähr die Hälfte der Nationalliberalen, gegen denselben Centrum, Polen, Fortschritt, die andere Hälfte der Nationalliberalen. Ein Antrag zur Wiederaufnahme des bei der zweiten Berathung abgelehnten Artikel 2 wurde nicht gestellt. Artikel 3 wurde angenommen unter Zustimmung auch einzelner Mitglieder des Centrum. Artikel 4, der sogenannte Bischofs-Paragraph, wurde abgelehnt, und zwar zuerst nach dem Antrag Windthorst, der die Regierungsvorlage wieder herstellen wollte. Es stimmten in der Minorität das Centrum und die dem Hause angehörigen Minister. Hierauf wurde der Artikel auch in der Gestalt abgelehnt, welche ihm die zweite Lesung gegeben hatte, worin die formelle Uebernahme der Anzeigepflicht zur Bedingung der Wiederanerkennung eines Bischofs in seiner Diocese gemacht war. Artikel 5 wurde angenommen, Artikel 6 desgleichen, Artikel 7, der in der zweiten Lesung gefallen, wurde nicht wieder aufgenommen. Artikel 8, ebenfalls bei der zweiten Lesung gefallen, welcher die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels mittelst Staatsministerialbeschlusses der widerruflichen Anordnung des Kultusministers übertragen will, wurde durch den Abgeordneten von Rauchhaupt wieder aufgenommen und mit 205 gegen 198 Stimmen angenommen. Ebenso wird Artikel 9 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen und desgleichen Artikel 10. Der bei der zweiten Berathung

1880.

abgelehnte Artikel 11 wird nicht wieder aufgenommen. Der neu hinzugefügte Artikel 12 wird angenommen. Die so gestaltete Vorlage wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 206 gegen 202 Stimmen angenommen.

Die Fassung des Gesetzes nach schließlicher Feststellung.

Artikel 1.

In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (G.-S. S. 135), des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Berrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Artikel 3.

Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Artikel 4.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Artikel 5.

Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden,

1880.

ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.

Artikel 6.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch wider-ruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unter-weisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (G.-G. S. 217) und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 1, 5 und 6, treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit.

(Die Annahme erfolgte im Abgeordnetenhaus mit 206 gegen 202 Stimmen; das katholische Centrum stimmte gegen das Gesetz.)

Kaiser Wilhelm und die Kölner Domfeier.

(„Provinzial-Correspondenz“ vom 20. Oktober 1880.)

„Die Feier der Vollendung des Kölner Domes ist am 15. Oktober in würdiger und erhebender Weise begangen worden.

In dem erhabenen Dome zu Köln vereinigen sich die höchsten Ideen, deren der menschliche Geist fähig ist; er ist der gemeinsame Ausdruck kirchlichen Lebens, künstlerischen Schaffens und nationalen Denkens. Aber die Geschichte des Domes, welche sehr viel Gleichheit und Ähnlichkeit mit der Geschichte des deutschen Volkes hat und mit dieser eng verwachsen ist, hat doch in der Gegenwart ganz besonders die nationale Bedeutung desselben in den Vordergrund gestellt. In welchem Geiste der hochselige König den Fortbau des erhabenen Gotteshauses beschloß, das zeigen die Worte, welche er am 4. September 1842 bei der Grundsteinlegung zum Weiterbau sprach: „Es ist das Werk des Brudersinnes aller Deutschen. . . . Der Geist, der diese Thore baut, ist derselbe, der vor neunundzwanzig

1880.

Jahren unsere Ketten brach, die Schmach des Vaterlandes, die Entfremdung dieses Ufers wandte. . . . Es ist der Geist deutscher Einigkeit und Kraft."

In diesem Sinne haben Fürsten und Volk das große Werk, in welchem sie das Sinnbild deutscher Einigkeit und Kraft erblickten, in deutscher Treue und mit deutscher Ausdauer gepflegt und gefördert, und in diesem Geiste hat auch unser Kaiser dem Weiterbau seinen Schutz und seine lebhafteste Theilnahme angedeihen lassen. So konnte es denn auch nicht anders sein, als daß die nationale Bedeutung des herrlichen Baues bei der Feier seiner Vollendung in erster Linie zum Ausdruck kam. Denn was die Vergangenheit erstrebte und erhoffte, hatte sich über alles Erwarten herrlich erfüllt; der Vollendung des Sinnbilds deutscher Einigkeit war die Errichtung des deutschen Reichs selbst vorausgegangen; der „Brudersinn aller Deutschen“ hatte unter Führung des Kaisers und mit dem Beistande aller Fürsten das Werk der Einigung Deutschlands vollzogen und eben dieser selbe Geist hatte sich ein Denkmal erbaut zur Ehre Gottes und zum Dank gegen Gott, ein sichtbares monumentales Zeichen der Erfüllung aller Ideen und Wünsche, nach deren Verwirklichung die deutsche Nation in langen, harten, schweren Kämpfen gerungen.

Unser Kaiser hat, indem er den Geburtstag seines in Gott ruhenden Bruders für die Feier der Vollendung des Domes bestimmte, die hohe nationale Bedeutung des Gotteshauses anerkannt und das Andenken des mächtigen Förderers dieses erhabenen Werkes nicht besser ehren können, als dadurch, daß er jener Feier einen echt nationalen Charakter verlieh. So wurde das Fest in demselben Geiste gefeiert, welcher bei der Grundsteinlegung zum Weiterbau in den schönen Worten des hochseligen Königs seinen Ausdruck fand: „Das große Werk verkünde den spätesten Geschlechtern von einem durch die Einigkeit seiner Fürsten und Völker großen, mächtigen, ja den Frieden der Welt unblutig erzwingenden Deutschland.“

Umgeben von den deutschen Fürsten und Vertretern der Freien Städte, gab Kaiser Wilhelm dem vollendeten Gotteshause, dem Werk deutscher friedlicher Arbeit und Eintracht, die feierliche Weihe, und machte so den 15. Oktober zu einem wahren nationalen Festtag, von dessen heiligem Ernst und tiefer Bedeutung jedes Deutschen Brust voll und ganz erfüllt war. Ein nationales Friedensfest war es im vollsten Sinne des Wortes, welches Kaiser Wilhelm mit seinem Volk vor und in dem Dome beging, der fortan „Friede verheißend auf allen Gebieten, Gott zur Ehre, uns zum Segen“, eine Mahnung zu Frieden und Eintracht nach innen, ein Zeugniß friedlichen Sinnes nach außen bleiben soll.

Die kirchliche Bedeutung des Festes konnte und sollte nicht in den Hintergrund treten. Der Dom ist — nach den Worten des Königs Friedrich Wilhelm IV. — auch das Werk des Brudersinnes „aller Bekenntnisse“; es sollte verkünden „von dem Brudersinn verschiedener Bekenntnisse, der inne geworden, daß sie Eines sind in dem einigen göttlichen Haupte.“ Der König warnte damals nicht nur vor dem ehrlosen Untergraben der Einigkeit deutscher Fürsten und Völker, sondern auch vor dem „Kütteln an dem Frieden der Confessionen“. Die Hoffnung, welche der hochselige König nach dieser Richtung hin aussprach, hat sich bis jetzt noch nicht erfüllt, und so konnte der nationale Festtag leider nicht in demselben Maße auch ein kirchliches Friedensfest werden, wie es dem Herzen unseres Kaisers entsprochen hätte. Niemand ist bereiter, die kirchliche Bedeutung

1880.

des der Gottesverehrung geweihten Domes anzuerkennen, als unser Kaiser, und hiervon gab er Zeugniß in dem Dank, welchen er in der Trinitatskirche Gott abstattete, und in dem Te Deum, welches von der Geistlichkeit in seiner Anwesenheit in dem Dome celebrirt wurde. Kaiser Wilhelm hatte das Bedürfniß, den kirchlichen Theil des Festes nicht durch Kundgebungen des Unfriedens getrübt zu sehen. Von seiner Seite wurde deshalb auch Alles fern gehalten, was an den Haß und die Verstimmung erinnern konnte, und seinem persönlichen Wunsche entsprach es, daß von staatlicher Seite nichts in die Feier hineingetragen wurde, was die leider noch andauernde Verstimmung gerade aus Anlaß des Festes hätte vermehren können. Wenn auch bei dieser Gelegenheit eine Kundgebung veranstaltet wurde, welche — ungeachtet der vielen der katholischen Kirche gewordenen Erleichterungen — die bittersten Klagen über die Noth derselben an die Stufen des Thrones bringen und so das Fest der Freude und des Friedens in unfriedlicher Weise stören sollte, so hat doch unser Kaiser um des Friedens willen, der ihm von jeher das höchste Gut war, die betreffende Adresse nach Beendigung des Festes abzuschicken anheimgestellt. Zur Freude Seiner Majestät und zur Genugthuung aller wahrhaft Friedfertigen, legte die Bereitwilligkeit der Domgeistlichkeit zur Begehung einer kirchlichen Feier Zeugniß davon ab, daß auch innerhalb der katholischen Kirche das Bedürfniß vorhanden war, die Gegensätze bei diesem feierlichen Anlaß nicht zuzuspitzen.

Man weiß, daß unser Kaiser, wie er die wiedergewonnene Macht des geeinigten Deutschlands dem „Menschenfrieden“ dienstbar macht, so auch der „Gottesfrieden allüberall im Reich das Ziel seiner unausgesetzten Sorge und täglichen Gebete ist.“

Auch unseres Kaisers sehnlichster Wunsch ist es, daß der nunmehr vollendete Dom — in Erfüllung der prophetischen Worte Friedrich Wilhelms IV. — „über Deutschland, über Zeiten rage, reich an Menschenfrieden, reich an Gottesfrieden, bis ans Ende der Tage!“ — Möge die Feier der Vollendung des Domes versöhnend auf die noch vorhandenen Gegensätze einwirken und zur Erfüllung dieses Herzenswunsches unseres Kaisers beitragen!“

Die kirchenpolitische Lage und die Versuche zum Frieden.

9. Dezember. Rede des Kultusministers von Puttkamer bei Berathung des Stats des Kultusministeriums.

(Nach dem Abg. Dr. Windthorst.)

„Die Staatsregierung theilt mit Herrn Windthorst den Schmerz und die Betrübniß darüber, daß wir heute nach einem Jahre voller Ringen, Mühen und Kämpfen in der Ausgleichung unserer kirchenpolitischen Wirren nicht weiter gekommen sind, wie das der Fall ist. Die Staatsregierung blickt ferner mit dem Herrn Vorredner mit großer Besorgniß in die Zukunft unserer kirchenpolitischen Verhältnisse, sie sieht sie auch in diesem Augenblick mit einem dichten Schleier verhüllt, durch welchen kaum ein

1880.

Hoffnungsstrahl hindurchdringt. Aber in der Stellung und Beurtheilung der Verantwortlichkeitsfrage, welche der Herr Vorredner mit solcher Schärfe in den Vordergrund auch heute wieder gestellt hat, in diesem Punkte — muß ich mit allem Nachdruck betonen — steht die Staatsregierung auf einem dem Herrn Vorredner völlig entgegengesetzten Standpunkt.

Der Herr Dr. Windthorst erkannte an, daß von Seiten der Regierung der Versuch gemacht sei, eine Besserung unserer kirchenpolitischen Verhältnisse herbeizuführen, und knüpfte an dasjenige Gesetz an, welches uns ja vor 5 Monaten so eingehend und lebhaft hier beschäftigt hat. Da muß ich nun zunächst erklären: wo wären wir heute, wenn dieses Gesetz wenigstens in einer Form zur Annahme gelangt wäre, welches der Regierung die Möglichkeit in die Hand gegeben hätte, auf dem Wege fortzuschreiten, den sie für die Verständigung und für den Ausgleich als den allein zulässigen von jeher betrachtet hat? Ich bin nicht so kühn, behaupten zu wollen, daß wir dann heute bereits in dem ruhigen Fahrwasser des inneren Friedens vollkommen uns befanden, aber die Regierung hatte dann wenigstens ein wirksames Werkzeug, um diesen Frieden anzubahnen. Ich habe die kirchenpolitische Vorlage niemals anders auffassen können, denn als ein solches Werkzeug zum Frieden und zur Verständigung; und ich weise alle diejenigen Insinuationen zurück, welche fremde politische Nebenabsichten mit dieser Vorlage in Verbindung zu bringen suchen. Es war der wohlgedachte, wohlgemeinte und wohlüberlegte Vorschlag, uns mit unserem kirchenpolitischen Gegner zu verständigen. Daß dabei eine gewisse discretionäre Vollmacht in Anspruch genommen werden mußte, das ist mir wenigstens immer klar gewesen, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich aus der Entwicklung der letzten Monate auch in der öffentlichen Meinung eine kleine Wandlung in dieser Beziehung constatiren kann; es mußte ein gewisses Maß discretionärer Vollmacht gefordert werden, wenn man sich vergegenwärtigt, mit welchem Gegner man es zu thun hat, mit einem Gegner, der in voller Unverantwortlichkeit uns gegenüber steht, der nur nach großen, weltumspannenden, kirchenpolitischen Gesichtspunkten seine Haltung einrichtet. Die Landesvertretung hat uns die Mittel, um welche wir sie damals angegangen haben, nicht gewährt, die Mehrheit dieses Hauses hat die Handhabe, die wir zu haben wünschten, zerbrochen, und die Regierung ist in ihrem vollen Recht, wenn sie nunmehr die Verantwortung dafür, daß sie noch nicht mehr auf dem Wege des Ausgleiches hat thun können, von der Hand weist.

Der jetzige Art. 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1880, wie er zur Annahme gelangt ist von Seiten der Landesvertretung und in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, hat die Absicht, der kirchlichen Noth insoweit ein Ende zu machen, daß geistliche Amtshandlungen von gesetzmäßig angestellten Geistlichen künftig straffrei sein sollen. Nach den mir zugegangenen Berichten hat dieser Artikel in seiner Ausführung zu einer sehr großen Beruhigung unserer katholischen Mitbürger gedient. Ich erkenne hiermit bereitwillig und freudigst an, daß die katholische Pfarrgeistlichkeit mit musterhafter Hingebung sich die Ausführung dieses Artikels angelegen sein läßt. Was wird nun von Seiten des Centrums verlangt? was wurde verlangt in den damaligen Amendements und was wird verlangt werden in dem uns bevorstehenden (von Herrn Windthorst angekündigten) Antrag? Einfach eine virtuelle Außerkraftsetzung des Fundamentalprinzips

1880.

der preußischen Maigesetzgebung, nämlich der Vorschrift, daß die Anzeige-pflicht erfüllt werden muß, bevor ein Geistlicher zu öffentlichen Functionen zugelassen werden kann. Herr Windthorst sagt mit vollem Recht — von seinem Standpunkte aus — wir verlangen Gewissensfreiheit, und als einen nothwendigen Bestandtheil dieser Gewissensfreiheit und der freien Religionsübung sehen wir es an, daß jeder Geistliche überall die Sacramente muß spenden können. Und wenn ich Ihnen nun vor Augen führe, daß die Sacramente — ich nehme an, er meint sämtliche — den wesentlichen Theil des gesammten katholischen Religionsdienstes in sich schließen, so involvirt die Forderung, welche der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst gestellt hat und noch fernerhin stellen will, in der That eine virtuelle Außerkraftsetzung der hauptsächlichsten und wesentlichsten Bestimmungen unserer kirchenpolitischen Gesetzgebung. Wenn der Staat sich nicht selbst aufgeben will, dann glaube ich doch, daß Sie ihm vielleicht alles Mögliche zumuthen können auf dem Gebiete der organischen Revision der Gesetzgebung, aber das doch jedenfalls nicht, daß er unter seinen Augen eine Bestimmung — von hinten her möchte ich sagen — in seine Gesetzgebung hineinbringen läßt, welche offenbar mit dem ganzen Fundament, auf welchem dieselbe ruht, in directestem Widerspruch steht.

Herr Windthorst hat die Frage an mich gerichtet: was wird die Staatsregierung thun, um die Verhandlungen mit der leitenden Stelle der katholischen Kirche wieder aufzunehmen? Darauf habe ich zu erklären, daß die Staatsregierung nach den gemachten Erfahrungen es mit ihrer Würde, mit der Würde der preußischen Monarchie und mit der Güte und Gerechtigkeit der von ihr vertretenen Sache für nothwendig verknüpft hält, einstweilen eine ruhig zu wartende Haltung einzunehmen, eine Haltung, welche gekennzeichnet wird durch die fortgesetzte, pflichtgemäße, aber, wie ich hinzusetzen kann, thunlichst schonende Ausführung der bestehenden Gesetze. Die Staatsregierung wird, sollte die Möglichkeit an sie herantreten, den Versuch der Wiederaufnahme von Unterhandlungen zu machen, sich der Pflicht sicherlich nicht entziehen, mit Ernst und Aufmerksamkeit diese Möglichkeit weiter zu erwägen und zu erörtern.“

1881. Die erste Anwendung des Juli-Gesetzes von 1880.

Die Wahl und Bestätigung von Bisthumsverwesern in Paderborn und Osnabrück.

Ein Schritt zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

(„Provinzial-Correspondenz“ vom 30. März 1881.)

„In den Diöcesen Paderborn und Osnabrück haben die Domcapitel die Wahlen von Bisthumsverwesern vollzogen, und die Staatsregierung hat den Gewählten, unter Entbindung von der vorgeschriebenen eidlichen Verpflichtung, die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in jenen Diöcesen gestattet. Zugleich ist in der Diöcese Paderborn die staatlich-commissarische Verwaltung des bischöflichen Vermögens aufgehoben — eine Maßregel, deren es in Osnabrück nicht bedurfte — und in beiden Diöcesen ist die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen angeordnet worden. Hiermit sind in den beiden Diöcesen wieder geordnete kirchliche

1881.

Verhältnisse eingetreten und die Möglichkeit zu einem praktisch friedlichen Zusammenleben des Staates mit der katholischen Kirche in jenen zwei Diöcesen gegeben.

Die Regierung hatte in ihrer Fürsorge für die Wiederherstellung geordneter Zustände in den katholischen Sprengeln im vorigen Jahre den Weg selbständiger Gesetzgebung betreten und Vollmachten von dem Landtage zu einer freieren Handhabung der Kirchengesetze erbeten, um ihrerseits nichts zu unterlassen, was, unter der Voraussetzung des Entgegenkommens der nächstbetheiligten geistlichen Behörden, zur Beendigung der geistlichen Nothstände der katholischen Mitbürger dienen könnte. Der Landtag veränderte freilich nach langen Verhandlungen den Entwurf nicht unerheblich und nahm ihn schließlich in einer Gestalt an, welche die Erfüllung des ursprünglichen Zwecks desselben nur theilweise ermöglichte. Es war zweifelhaft, ob auf das so verstümmelte Gesetz noch irgend ein praktischer Werth zu legen sei, doch entschloß sich die Regierung, dasselbe auch in dieser Gestalt der Allerhöchsten Sanction zu empfehlen.

Auf Grund dieses Gesetzes allein ist es jetzt der Staatsregierung möglich gewesen, in den Diöcesen Paderborn und Osnabrück einen Zustand herbeizuführen, auf welchem sich ein friedliches Zusammenleben der kirchlichen und staatlichen Organe aufbauen kann.

Der Artikel 2 des jetzigen Gesetzes (ursprünglich Artikel 5) lautet: In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden. In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme der deutschen Staatsangehörigkeit dispensirt werden. Nach §§ 3 und 4 kann das Staatsministerium auch eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufheben und die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels anordnen. Nach den Motiven sind diese Paragraphen ausdrücklich dazu bestimmt, das Bedürfnis zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung der betreffenden Kirchengesetze während der letzten Jahre merklich geworden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussichtlich mehr und mehr hervortreten wird. Es handelt sich um weitere Ausgestaltung des Gedankens: die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die Möglichkeit ihrer Nichtanwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen. Die Vollmacht, welche der obige Artikel in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, wo eine einstweilige Verwaltung der verwaisten Diocese in Frage kommen kann. Zur Behebung der bestehenden Schwierigkeiten soll die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung dienen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, auch auf anderem Wege sich darüber zu vergewissern, daß der in leitende Stellung tretende Kirchenoberer sein Amt im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde.

Neuerdings haben nun zunächst die Capitel von Paderborn und Osnabrück den Boden des Juligesetzes betreten und Capitelsverweser vorge-

1881.

schlagen. Die Persönlichkeit der beiden gewählten Bisthumsverweser bot nach deren ganzem Vorleben die Bürgschaft, daß dieselben das bischöfliche Amt in einem persönlichen Geiste führen würden. Diese Bürgschaft war für die Regierung allein maßgebend bei der Entscheidung für die Anwendung der ihr vom Landtag übertragenen Vollmachten.

Die Staatsregierung hat hiermit auf dem Wege der Thatfachen der Wiederkehr friedlicher Verhältnisse die Bahn geebnet; sie hat ihrerseits ihre Friedensliebe und ihre Fürsorge für die katholischen Mitbürger nicht nur in Worten, sondern auch in unzweideutigen Thaten bekundet. Der Friede ist freilich damit noch nicht erreicht, wohl aber ein thatsächlicher Anfang dazu gemacht.“

April. Ablehnung der Bestätigung des gewählten Bisthumsverwesers in Trier.

Der Nothstand in der katholischen Kirche und dessen Abhülfe.

26. Januar. Rede des Kultusministers von Puttkamer.

[Bei Berathung des Antrags Windthorst wegen Straffreiheit des Messelesens und Sacramentspendens, im Abgeordnetenhaufe.]

„Als das Juligesetz vom vorigen Jahre zu seinem vorberathenden Abschluß gekommen war, als das Abgeordnetenhaus es in der Gestalt, wie es jetzt vorliegt, angenommen und das Herrenhaus seine Einwilligung dazu gegeben hatte, hat sich die Regierung ernstlich die Frage vorgelegt, ob sie ein derartig verstümmeltes Gesetzwerk annehmen und es ins Leben einführen könne, da sie allerdings von der Ansicht ausgehen mußte, daß diejenigen friedlichen Intentionen, welche sie mit dem Gesetz erreichen wollte, durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in ihrer Erfüllung unmöglich gemacht würden. Die Regierung hat sich zur Annahme des Gesetzes lediglich aus dem Grunde entschlossen, um den Artikel 5 nicht zu verlieren*), um durch die ausgiebige Benutzung dieses Artikels dem auch von ihr anerkannten geistlichen Nothstande unserer katholischen Mitbürger, so viel an ihr war, ein Ende zu bereiten. Wir haben damals im Verein mit denjenigen Parteien des Hauses, welche sich uns anschlossen, gegen das Botum der Herren vom Centrum diese Milderungen durchgesetzt, wir haben es ihnen abringen müssen, fast mit Gewalt, daß es endlich dazu kam, einmal auf dem Boden der Praxis eine Milderung des bestehenden Nothstandes herbeizuführen und deshalb bin ich der

*) Artikel 5 lautet: Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.

1881.

Meinung, daß es dem Herrn Abgeordneten in hohem Grade an der inneren Berechtigung fehlt, jetzt die Regierung zwingen zu wollen, einen prinzipiell völlig anderen Schritt zu thun, als denjenigen, welcher damals mit dem § 5 des Gesetzes vom 14. Juli geschehen ist.

Wir steht statistisches Material zu Gebote, wie der Herr Abgeordnete ganz richtig vorausgesetzt hat, welches mich zu der pflichtgemäßen und zuversichtlichen Annahme berechtigt, daß der Seelsorgenothstand in dem von ihm behaupteten Umfange nicht vorhanden ist. Die Regierung folgt den Bewegungen innerhalb des in Preußen vorhandenen Seelsorgerclerus mit der größten Aufmerksamkeit; es wird periodisch am Centralpunkt alles dasjenige Material gesammelt, was in dieser Beziehung zu Gebote gestellt werden kann, und ich kann versichern, daß ich völlig genau über die vorhandenen Lücken innerhalb der Kreise der katholischen Seelsorge orientirt bin, und da muß ich allerdings sagen, daß mein Bild sehr wesentlich von demjenigen abweicht, welches der Herr Dr. Windthorst entworfen hat.

Die Gesamtzahl der katholischen Pfarreien in Preußen beträgt 4,604 mit rund — ich lasse die Tausende und Hunderte weg — 8,800,000 katholischen Seelen; davon sind allerdings nicht ordnungsmäßig mit Pfarrern besetzt 1,103 mit rund 2,085,000 Seelen. Darunter befindet sich natürlich auch die ganze Diaspora, wo eine regelmäßige Seelsorge ohnehin nur vereinzelt stattfindet und stattfinden kann. Diesem Zustande, der allerdings nach der Ueberzeugung der Regierung einen schweren Nothstand enthält, haben die Regierung und die Landesvertretung gemeinschaftlich durch den Art. 5 des Gesetzes vom 14. Juli in eminentester Weise Abhülfe verschafft. Ich will Ihnen hierfür folgende Ziffern anführen:

Erledigte, d. h. nicht mehr mit Pfarrern besetzte Pfarreien, in welchen auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 seelsorgerische und zwar regelmäßige Abhülfe geleistet wird durch rite angestellte Stellvertreter, also auf Grund des Absatz 2 des Artikel 5, sind 508 Pfarreien mit 1,463,000 Seelen. Solche Pfarreien, in welchen auf Grund des Alinea 1 des Artikels 5 regelmäßige Abhülfe durch wirkliche Pfarrgeistliche geleistet wird, sind 445 mit 450,000 Seelen. Also über 1,900,000 Katholiken in 953 Pfarreien haben durch die Dazwischenkunft der Gesetzgebung, welche gegen das Centrum zu Stande gekommen ist, eine regelmäßige Seelsorge wieder empfangen. Es bleiben Pfarreien, in denen zwar keine regelmäßige Seelsorge stattfindet, in denen aber doch von Zeit zu Zeit durch bereitwillige Geistliche die Seelsorge unbehindert ausgeübt wird, 150 übrig mit 170,000 Seelen. Das ist der Umfang des Nothstandes im gegenwärtigen Augenblick: oder wenn ich, was ja drastischer wirkt, mit Prozentzahlen rechnen will, so stellt sich die Sache folgendermaßen: von der Gesamtzahl aller Pfarreien und aller Katholiken im preußischen Staat bleiben in diesem Augenblick — später wird sich ja das allerdings ändern — als nicht regelmäßig versorgt nur übrig 3 pCt. der Pfarreien und 2 pCt. der Katholiken.

Meine Herren, ich bin ja weit davon entfernt, dies als etwas Erwünschtes zu bezeichnen, im Gegentheil, die Regierung hatte den lebhaften Wunsch, daß keine katholische Seele ohne regelmäßige Versorgung wäre; aber wenn ich bedenke, daß der Herr Abg. Windthorst uns ein Bild entrollt hat, welches eigentlich darauf hinausgeht, daß die ganze katholische Bevölkerung in diesem Augenblick sich in dem dringendsten Nothstande in

1881.

Bezug auf die Seelsorge befände, und wenn ich dem gegenüber diese Zahlen stelle, dann muß ich zurückkommen auf mein neulich ausgesprochenes und von ihm allerdings auch damals mit Unwillen vernommenes Wort: Man schadet dem Interesse seiner Sache durch Uebertreibungen.

Dazu kommt noch ein anderer Punkt, ich meine die finanzielle Seite der Frage. Die Regierung hat innerhalb der ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Möglichkeit auch in dieser Beziehung dafür gesorgt, daß dem Bedürfniß möglichst abgeholfen werde. Sie wissen ja Alle, wenn sie sich gütigst der diesjährigen Statsberathung erinnern wollen, daß hier ausdrücklich zur Sprache gekommen ist, daß die Herren Ober-Präsidenten ersucht sind, den staatlichen Vermögensverwaltern in den erledigten Diöcesen die Erlaubniß zu ertheilen, es zu gestatten, daß die Kirchenvorstände aus den kirchlichen Reventüen denjenigen Geistlichen, welche sich, wie ich auch neulich anerkannt habe, in bereitwilligster Weise der Befriedigung des Seelsorgebedürfnisses unterziehen, Remunerationen und Entschädigungen zu gewähren, um ihnen die Ausübung der freiwillig übernommenen Aushilfe zu erleichtern.

Es ist ja vollkommen richtig, — und ich sage das zu meinem großen Bedauern, — daß, wenn der jetzige Zustand fort dauert, wenn es nicht gelingt, in einer gegebenen Zeit zu regelmäßigen kirchlichen Verhältnissen wieder zurückzukehren, das Bild, welches ich eben von dem gegenwärtig auf dem Gebiete der katholischen Seelsorge bestehenden Nothstand entwickelt habe, in einer gegebenen Zeit von Jahren wesentlich anders und sehr viel trüber aussehen wird. Aber ich muß doch ganz entschieden hier betonen: das Mittel zur Beseitigung dieser Zustände liegt nicht in dem ununterbrochenen Sturm lauf gegen unsere Gesetzgebung, und wenn die heutige Verhandlung nur den Nutzen stiftet, daß sie die maßgebenden Kreise der katholischen Kirche davon überzeugt, daß dieses Mittel nicht ausreicht, um den Staat zu beugen, so würde ich darin einen großen Vortheil sehen. Meine Herren, das Gesetz vom 14. Juli, so sehr es durch die Beschlüsse dieses Hauses in seinem Inhalt verändert worden ist, enthält doch noch einige Handhaben, allerdings nur bis zum Schluß dieses Jahres, auf Grund deren es möglich sein würde, eine Annäherung und die Anbahnung einer Verständigung zu versuchen. Lassen Sie mich den Wunsch aussprechen, daß die gesetzlichen Mittel, welche ich andeute, nicht unbenuzt bleiben; der Entschluß dazu müßte allerdings von derjenigen Seite ausgehen, in deren Händen die Entscheidung über das Schicksal der katholischen Kirche ruht.“

17. Juni. Uebertritt des Ministers von Puttkamer ins Ministerium des Innern. Ernennung des bisherigen Unter-Staatssekretärs von Gopler zum Kultusminister.
